



Schwerpunktthema: Energie und Umwelt

- *Roland Schäfer*, Energiewende dezentral umsetzen – Chancen und Herausforderungen für die Kommunen
- *Katherina Reiche*, Dezentrale Energiewende – Mammutaufgabe mit vielen Baustellen
- *Dr. Gunde Ziegelberger*, Ausbau des Stromnetzes aus der Sicht des Strahlenschutzes
- *Marian Bichler*, Auf die gute Geschichte kommt es an – Storylistening und Storytelling im kommunalen Klimaschutz
- *Daniel Kiewitz*, Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung – Klärschlamm Entsorgung, signifikante Kläranlagen und Fettabscheider
- *Kanzlei Becker Büttner Held*, EuGH zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- *Oliver Lehmann*, Zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien kommunaler Einrichtungen und Unternehmen

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

67. Jahrgang · Dezember 2015

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 86,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,80 € (Doppelheft 21,60 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Winterspaziergang an der Steilküste

Foto: Martin Rosenthal, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Energie und Umwelt

Auf ein Wort

Jörg Bülow
Durchbruch bei Finanzierung der
Flüchtlingsaufnahme erreicht
Was erwartet uns 2016?306

Aufsätze

Roland Schäfer
Energiewende dezentral umsetzen
Chancen und Herausforderungen
für die Kommunen.....307

Katherina Reiche
Dezentrale Energiewende
Mammutaufgabe mit vielen
Baustellen.....309

Dr. Gunde Ziegelberger
Ausbau des Stromnetzes aus der
Sicht des Strahlenschutzes.....311

Marian Bichler
Auf die gute Geschichte kommt es an
Storylistening und Storytelling im
kommunalen Klimaschutz.....316

Daniel Kiewitz
Qualitätssicherung der ländlichen
Abwasserentsorgung
- Klärschlammmentsorgung, signifikante
Kläranlagen und Fettabscheider -.....318

Kanzlei Becker Büttner Held
EuGH zur Umwelt-
verträglichkeitsprüfung.....319

Aktueller Beitrag

Oliver Lehmann
Zur Veröffentlichung der Bezüge
der Mitglieder von
Geschäftsführungsorganen
und Aufsichtsgremien
kommunaler Einrichtungen
und Unternehmen.....320

Aus der Rechtsprechung

Zur vorläufigen Unzulässigkeit
raumbedeutsamer Windkraftanlagen
Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen
Verwaltungsgerichts vom
10. September 2015,
Az. 6 A 190/13327

Aus dem Landesverband.....330

Gemeinden und ihre Feuerwehr333

Personalnachrichten334

Buchbesprechungen.....336

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des Kohlhammer Verlages bei.

Wir bitten um Beachtung.

Durchbruch bei Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme erreicht

Was erwartet uns 2016?

In der Oktober-Ausgabe der „Gemeinde“ haben wir an dieser Stelle ein umfassendes Paket zur besseren Finanzierung und Unterstützung der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme gefordert. Inzwischen können wir „Vollzug“ melden. Nach mehrwöchigen intensiven Verhandlungen mit der Landesregierung haben wir uns am 23. November geeinigt. Damit konnten wir deutlich bessere Finanzierungsgrundlagen für die Kommunen erreichen. Die wesentlichen Maßnahmen sind folgende:

- Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten ab 01.01.2016 statt wie bisher 70 % künftig 90 % der Leistungskosten nach Asylbewerberleistungsgesetz bis zum Erstbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erstattet.
- Die bisherige Integrationspauschale von 900 € wird zu einer Integrations- und Aufnahmepauschale erweitert und ab 1.1.2016 auf 1.000 €, ab 01.03.2016 auf 2.000 € pro Asylbewerber angehoben, der neu auf die Gemeinden und Ämter verteilt wird.
- Es wird es ein weiteres Zuschussprogramm für Bau und Herrichtung dezentraler Unterkünfte der Gemeinden und Ämter im Umfang von 3,5 Mio. € geben.
- Für die Kreise stehen 3,5 Mio. € für Bau und Herrichtung von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften bereit.
- Aus vom Bund dem Land für Flüchtlingsaufgaben im Jahr 2015 zugewiesenen Umsatzsteueranteilen erhalten die Kommunen einen Anteil von 29 Mio. €. 21 Mio. € davon werden noch kurzfristig an die Kommunen ausgezahlt, die restlichen 8 Mio. € folgen 2017.
- Die Landesregierung wird mit einem Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ zusätzlichen Wohnungsbau für Menschen mit geringem Einkommen ankurbeln. Durch Zinssubventionen sollen dabei in den kommenden Jahren bis zu 16.000 Wohnungen gefördert werden. Die Kommunen sollen ergänzend dazu Wohnungsbau im Umfang von 1.000 Einheiten pro Jahr bewirken. Die Förderrichtlinie wird die Absenkung bestimmter Standards vorsehen und Anfang 2016 veröffentlicht werden.

- Zur Finanzierung der Kinderbetreuungskosten für Flüchtlingskinder werden in den Jahren 2016 bis 2018 mehrere Millionen € bereit gestellt. Die Details hierzu werden derzeit ausgearbeitet. Darüber hinaus haben wir mit dem Sozialministerium ein Investitionsprogramm mit Zuschüssen für den Bau von Kinderbetreuungsplätzen im Gesamtumfang von über 40 Mio. € verabredet.

Wir haben mit der Landesregierung aber nicht nur über die finanziellen Aspekte der Flüchtlingsaufnahme gesprochen. Wichtig ist für uns auch eine deutlich bessere Information und praktische Unterstützung der Ehrenamtler und der Kommunen. Deswegen werden wir noch im Dezember 2015 mit der Landesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket für eine bessere Struktur der Flüchtlingsaufnahme in Schleswig-Holstein vereinbaren. Einige der von den Kommunen geforderten Maßnahmen wurden bereits verwirklicht. Zu nennen sind insbesondere:

- Seit dem 16.11.2015 verteilt das Landesamt für keine Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsländern mehr in die Kreise und kreisfreien Städte.
- Das Innenministerium hat eine zentrale Ansprechstelle zur Unterstützung der Kommunen eingerichtet, die telefonisch und per E-Mail für Fragen insbesondere zur Unterbringung erreichbar ist.
- Das Innenministerium veröffentlicht tagesaktuell auf seiner Internetseite den Flüchtlingszugang der letzten 24 Stunden und andere Daten.
- Seit Anfang November veröffentlicht das Innenministerium jede Woche einen Lagebericht mit Daten zur Flüchtlingszuwanderung und mit einer Prognose für die bevorstehende Verteilung auf die Kreise. Die Lageberichte werden vom SHGT im Mitgliederbereich unserer Homepage www.shgt.de (passwortgeschützt) bereitgestellt.
- Unter www.willkommen.schleswig-holstein.de hat die Landesregierung zahlreiche Informationen, Dokumente und praktische Arbeitshilfen rund um die Flüchtlingsaufnahme zusammengestellt.



Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT

In dem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass das Land die eigenen Erstaufnahmeeinrichtungen weiter ausbaut und dafür eine neue, effizientere Struktur anstrebt. Noch stärker als bisher müssen die Erstaufnahmeeinrichtungen künftig dafür genutzt werden, die Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive auf die weitere Integration vorzubereiten.

Neben den bereits erwähnten Förderprogrammen gibt es weitere konkrete Schritte zur leichteren Schaffung von Wohnraum und Unterbringungsplätzen, insb. einen Typenkatalog mit kostengünstigen Bauten, bauplanungsrechtliche Erleichterungen und Standardabsenkungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz des Bundes und einen Gesetzentwurf des Innenministeriums zur Absenkung von Standards im Bauordnungsrecht (z. B. Fristverkürzungen, Deckenhöhen, Abstellflächen, Stellplätze)

Auf Landesebene ist also eine Menge in Bewegung geraten, um die Kommunen bei ihrer schwierigen Aufgabe der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration der Flüchtlinge besser zu finanzieren und zu unterstützen. Es ist auch ein Fortschritt, dass unsere Landesregierung inzwischen alle Maßnahmen auf Bundesebene mit trägt, mit denen die Flüchtlingszuwanderung wieder unter Kontrolle gebracht werden soll.

Aber mit den jetzt im Land ergriffenen Maßnahmen leisten wir gerade mal das mindestens Notwendige, um eine absehbar weitergehende Zuwanderung von Flüchtlingen für die Kommunen über-

haupt leistbar zu machen. Die Fragen der mittel- bis langfristigen Integration und des Familiennachzuges sind damit noch nicht gelöst und müssen im Mittelpunkt unserer weiteren Bemühungen stehen.

Ausblick: viele neue Gesetze in 2016

Wie es in der Flüchtlingsfrage weitergeht? Angesichts der rasanten Entwicklung in 2015 traue ich mir keine Prognose zu. Aber dass auch auf anderen Gebieten viel neue Arbeit auf die Kommune zukommt, dass ist leicht vorherzusagen. Im Landtag steht eine wahre Flut von Gesetzen vor der Beratung oder Verabschiedung, die von Bedeutung gerade für die Kommunen sind:

Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes und der Landesbauordnung, Reform des Gemeindefinanzrechts, tiefgreifende Veränderung der Amtsausschüsse und andere Änderungen der Amtsordnung und der Gemeindeordnung, Einführung eines Bibliotheksgesetzes, Einführung eines Energiewende- und Klimaschutzgesetzes, umfassende Änderungen des Landesbeamtenrechts, Minderheitenstärkungsgesetz, Reform des Landes- und Kommunalwahlrechts und möglicherweise gesetzliche Regelung für Kameradschaftskassen der Feuerwehren. Außerdem soll im kommenden Jahr die neue Landesentwicklungsstrategie fertig gestellt werden. Mitte 2016 beginnt die Anhörung für die neuen

Teilregionalpläne zur Windkraft. Ende 2016/Anfang 2017 wird mit einem Entwurf für den neuen Landesentwicklungsplan gerechnet. All dies ist schon jetzt absehbar und die Erfahrung zeigt: Vor weiteren Überraschungen sind wir nicht sicher.

Wir werden also auch in 2016 genug zu tun haben, um die Interessen der Gemeinden deutlich zu machen und durchzusetzen.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles und schönes Weihnachtsfest und einen „guten“ Rutsch in ein erfolgreiches und glückliches Jahr 2016.

Ihr Jörg Bülow

Aufsätze

Energiewende dezentral umsetzen Chancen und Herausforderungen für die Kommunen

Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen und Präsident des DStGB

Um die Energiewende für alle Beteiligten effektiv umsetzen zu können, benötigen kommunale Unternehmen zuverlässige Rahmenbedingungen und Planungssicherheit, vor allem für bereits erfolgte und für künftige Investitionen. Zurzeit rentieren sich Investitionen in moderne Kraftwerke kaum; aufgrund niedriger Preise für die Kilowattstunde Strom können viele Kraftwerke nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Dazu kommt der stockende Ausbau der Höchstspannungsnetze. Strom aus alternativen Energien kann nicht überall weitergeleitet werden. In vielen Kommunen reicht auch die innerstädtische Netzinfrastruktur nicht aus, um die gewachsene Anzahl dezentraler privater und professioneller Stromerzeuger zu bedienen. Neben den Herausforderungen der Energiewende stehen die Chancen, auch für kommunale Stadtwerke: Die Entwicklung neuer Geschäftsfelder, wie dezentrale Erzeugungskonzepte und individuelle Dienstleistungsangebote, gewinnen an Bedeutung. Finanzielle Beteiligungsmodelle, aus denen viele ökonomische Gewinner hervorgehen, zählen ebenso dazu, wie Energieaudits, Contractingmodelle oder ein Netzmanagement mit „virtuellen Stromspeichern“ zum Ausgleich von Lastschwankungen.

Die Stadtwerke – und damit die sie tragenden Kommunen – stehen heute vor besonderen Herausforderungen: Der europäische und der deutsche Gesetzgeber machen zahlreiche Vorgaben, die sich auf den wirtschaftlichen Erfolg der Stadtwerke und ihr Geschäftsmodell zum Teil gravierend auswirken.

In Deutschland sind dies vor allem Vorgaben zur weiteren Ausgestaltung der Energiewende: ein neues nationales Marktdesign, die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes, der Regelungsvorschlag zur Einsparung von weiteren 22 Millionen Tonnen CO₂ durch die konventionelle Erzeugung, Regelungsvorschläge zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die Novelle der Anreizregulierungsverordnung im Bereich der Energieverteilnetze.

Um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden, benötigen kommunale Unternehmen einen zuverlässigen Rechtsrahmen und Planungssicherheit.

Konkret fordern wir hier vor allem bessere Rahmenbedingungen für bereits getätigte und künftige Investitionen!

Gefährdung kommunaler Investitionen im Kraftwerksbereich

Insbesondere kommunale Investitionen in

moderne und effiziente Kraftwerke rentieren sich unter den jetzigen Rahmenbedingungen kaum noch. Dabei brauchen wir in Zukunft gerade diese flexiblen Anlagen, weil sie die fluktuierende Erzeugung aus erneuerbaren Energien ergänzen und die für unsere Volkswirtschaft überlebenswichtige Versorgungssicherheit gewährleisten.

Seit Jahren sinkt allerdings der Preis, zu dem die Kilowattstunde Strom an der Strombörse gehandelt wird, kontinuierlich.

Die Förderung der erneuerbaren Energien ist in vielerlei Hinsicht eine Erfolgsstory. Ihre Auswirkungen auf viele Kraftwerke ist es bisweilen nicht: Während im Jahr 2010 die Megawattstunde noch rund 60 Euro erzielte, ist der Preis auf derzeit weniger als 35 Euro gefallen. Damit kann man moderne Kraftwerke nicht mehr wirtschaftlich betreiben. Die wirtschaftliche Lage vieler kommunaler Unternehmen in ganz Deutschland hat sich aufgrund dieser Problemstellung in den letzten zwei Jahren zunehmend verschlechtert.

Dies betrifft auch die Stadt Bergkamen und ihre 1995 mit den Nachbarkommunen Kamen und Bönen gegründeten Gemeinschaftsstadtwerke GSW Kamen-Bönen-Bergkamen.

Das in Hamm-Westfalen 2007 als bundesweit erstes Gemeinschaftskraftwerk ans Netz gegangene hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerk der Trianel, an dem die Stadt Bergkamen durch ihre Gemeinschaftsstadtwerke mit einem Invest von zehn Millionen Euro beteiligt ist, leidet unter starken finanziellen Einbußen. Das Kraftwerk war im vergangenen Jahr weniger als die Hälfte des Jahres in Betrieb.

Selbst eine komplette Stilllegung ist zurzeit im Gespräch.

In die GSW-Stadtwerkebilanz musste eine erhebliche Rückstellung für Drohverluste aufgenommen werden, die den wirtschaftlichen Erfolg der Stadtwerke deutlich gemindert hat.

In anderen Städten haben die Stadtwerke bereits ihre von den Stadtkämmerern fest eingeplante Gewinnausschüttung an die Kommune gekürzt oder komplett eingestellt. In Duisburg, Ulm und Darmstadt müssen die Städte ihren Stadtwerken sogar mit Kapitalaufstockungen in Millionenhöhe unter die Arme greifen.

Damit entstehen nicht nur Verluste und die Gefährdung von Arbeitsplätzen bei den Unternehmen. Vielmehr sind damit auch unabsehbare Folgen für die beteiligten Kommunen und deren Haushalte verbunden.

Probleme beim Ausbau der erneuerbaren Energien

Probleme gibt es auch im Bereich der erneuerbaren Energien und des Netzausbaus. So führt der stockende Ausbau der Höchstspannungsnetze dazu, dass der Strom aus alternativen Energien nicht überall abgenommen und weitergeleitet werden kann.

Die Gemeinschaftsstadtwerke in Bergkamen sind mit einem Anteil von fünf Megawatt und einem Invest von 7,45 Millionen Euro an dem Offshore-Windpark Borkum II vor der Küste der Nordseeinsel Borkum beteiligt, dessen Inbetriebnahme aufgrund des fehlenden Netzanschlusses über zwei Jahre verzögert wurde. Die Schadensersatzansprüche gegen die Netzbetreiber belaufen sich auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag. Hinzu kommt, dass die Windräder bis zur tatsächlichen Fertigstellung des Netzes mit schmutzigen Dieselgeneratoren zum Laufen gebracht wurden, um Schäden an der Technik zu verhindern. Das ist sicher nicht im Interesse einer sauberen, umweltfreundlichen Energieversorgung, wie wir sie im Rahmen der Energiewende anstreben!

Ein weiteres Problem ist für jedes Stadtwerk die Notwendigkeit, die örtlichen Verteilnetze zu ertüchtigen. Ursprünglich sind diese Ortsnetze als reine „Einbahnstraßen“ konzipiert gewesen, die den Strom von den Erzeugungsanlagen beziehungsweise Umspannwerken der Stadtwerke zu den Haushalten und Gewerbetunden leiteten.

Inzwischen hat die Zahl der dezentralen privaten und professionellen Stromerzeuger in den Versorgungsgebieten – Photovoltaikanlagen, Windkrafttrader und Biomassekraftwerke – drastisch zugenommen. Darauf sind die Ortsnetze nicht ausgelegt. Die notwendigen Investitionen zum Um- und Ausbau verlangen entsprechende freie Mittel der Stadtwerke, die

aber durch die vielfach verschlechterte Finanzsituation nur schwer mobilisierbar sind. Von Seiten der Bundesnetzagentur wird bei der Festlegung der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierung auf dieses im Rahmen der Energiewende eigentlich zwingend notwendige Investitionserfordernis kaum Rücksicht genommen.

Energiewende als unternehmerische Chance für Stadtwerke

Andererseits bringt die Energiewende auch neue Chancen für die kommunalen Stadtwerke.

In Zeiten zunehmenden Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten und sinkender Margen in den regulierten Netzen gewinnt die Entwicklung neuer Geschäftsfelder entlang der klassischen Wertschöpfungsstufen zunehmend an Bedeutung.

Wer erfolgreich bleiben will, setzt verstärkt auf dezentrale, nachhaltige Erzeugungskonzepte sowie innovative und individuelle Dienstleistungsangebote für die Kunden.

Abgesehen von den wenigen Großprojekten wie den Offshore-Windparks wird sich der Ausbau der erneuerbaren Energien dezentral vollziehen. Klassische Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Windkrafttrader, Photovoltaikanlagen auf Dächern oder Freiflächen, Geothermie sowie die Erzeugungsanlagen für Strom und Wärme auf der Basis von Biomasse sind jeweils kleinere Investitionen, die vielfach auch gerade im ländlichen Bereich getätigt werden.

Stadtwerke sind gemeinsam mit der Kommunalpolitik gefordert, für Akzeptanz für die notwendigen Infrastrukturvorhaben zu werben und die Bürger für den neuen Kurs gewinnen.

Identifikation und Akzeptanz stärken

Die aktive Teilhabe von Bürgern, aber auch von privaten Akteuren wie Wirtschaft und Handel kann eine stärkere Identifikation, Akzeptanz und Durchsetzung von Entscheidungen fördern.

Hierzu gehören auch finanzielle Beteiligungsmodelle, die möglichst viele zu ökonomischen Gewinnern machen. Bürgerwindparks und Energiegenossenschaften sind dabei ein sinnvoller Ansatz, um die Bürger in dem Prozess mitzunehmen und zu beteiligen. Damit kann gleichzeitig das Bewusstsein für die Themen Energieeinsparung und Nachhaltigkeit geschärft werden.

Neue Dienstleistungsangebote erstrecken sich von Energieaudits mit Beratung und Information bis hin zu Energiecontracting und -managementmodellen. Interessant sind insbesondere Contractingmodelle, bei denen die Anlagen durch die Stadtwerke gebaut und im Auftrag des Kunden betrieben werden.

Zunehmend fragen die Kunden auch Komplettangebote vom Stromtarif bis hin

zu nachhaltigen Mobilitätsangeboten nach. Elektromobilität ist zwar derzeit noch ein Nischenprodukt. Sie bietet allerdings über den Mobilitätsaspekt hinaus das Potenzial zur Weiterentwicklung der Nutzung erneuerbarer Energien in Form ihrer Speicherung und der Steuerung des Verbrauchs.

Stadtwerke entwickeln zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien für Netze und innovative Speichertechnologien, wie „smart grids“ und „smart meter“, um die schwankende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien besser ausgleichen zu können. Über ein sogenanntes Netzmanagement können zukünftig verschiedenste Speichermöglichkeiten – wie beispielsweise Kühllhäuser oder Elektrofahrzeuge – als „virtuelle Stromspeicher“ für die Lastschwankungen der dezentralen, virtuellen Kraftwerke genutzt werden.

Als Netzbetreiber und Systemdienstleister können die Stadtwerke zugleich die wichtige Schnittstelle zum Kunden setzen, über die künftig die smarten und intelligenten Komplettleistungen – von der intelligenten Stromversorgung über die Mediennutzung bis zum E-Mobil oder Sharing-Fahrzeug – angeboten werden.

Gegenüber den weltweit agierenden Internet-Unternehmen haben sie dabei den Vorteil, dass sie aufgrund ihrer kommunalen Verwurzelung und der örtlich bekannten Marke einen besonderen Vertrauensvorsprung bei den Kunden haben.

Fazit

Die kommunalen Stadtwerke werden künftig nur erfolgreich sein, wenn sie nicht bei ihrem klassischen Geschäft stehen bleiben, sondern auf ihren Unternehmergeist setzen und kreative Antworten auf die skizzierten Fragestellungen entwickeln. Richtschnur sollte bei allem notwendigen Streben nach wirtschaftlichem Erfolg die für die Kommunalwirtschaft stets notwendige Orientierung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger sein.

Es ist aber auch der Gesetzgeber – europäisch wie national gefordert – hierzu einen Rechtsrahmen bereitzustellen, der das Spannungsfeld zwischen kommunaler Daseinsvorsorge und wirtschaftlichem Erfolg für alle Wettbewerber fair austariert. Dazu gehört vor allem, dass Unternehmen und ihre kommunalen Eigentümer einen sicheren Rechtsrahmen für ihre Investitionen erhalten und kommunales Vermögen nicht entwertet wird.

Dies ist eine lohnende Zukunftsinvestition für Wirtschaft und Gesellschaft! Denn das, was die Kommunalwirtschaft vor Ort schafft, kommt der örtlichen Gemeinschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zugute und fördert damit das Gemeinwohl und den Zusammenhalt vor Ort in unseren Städten und Gemeinden.

Dezentrale Energiewende

Mammutaufgabe mit vielen Baustellen

Katherina Reiche, Hauptgeschäftsführerin des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.

Der Zustand der Netze verschlechtert sich Tag für Tag. Um die Systemstabilität aufrecht zu erhalten, müssen die Netze smarter und interdependenter werden. Angemessene Investitionsbedingungen für Verteilernetzbetreiber zu schaffen ist eine der in der öffentlichen Debatte kaum wahrgenommenen Baustellen. Dem muss mit investitionsfördernden Entscheidungen entgegengetreten werden, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die kommunale Wirtschaft plädiert für einen dezentralen Kapazitätsmarkt mit gesicherten Erlösströmen für alle Flexibilitätsoptionen. „Wer investiert, verliert“ darf nicht länger gelten. Kommunalen Unternehmen kommt bei der Realisierung der Energiewende eine Schlüsselrolle als Strom- und Wärmeproduzent, Energiedienstleister und Netzbetreiber zu, weil die Zukunft der Energieversorgung dezentral sein wird.

Die Energiewende ist eine der großen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben unserer Zeit: Bis 2050 soll die deutsche Energieversorgung zu 80 Prozent auf erneuerbaren Energien fußen – eine Mammutaufgabe, mit vielen größeren und kleineren Baustellen. Fest steht: Es handelt sich dabei um eine immense Infrastrukturaufgabe, die nur gesamtgesellschaftlich zu stemmen ist. Die Energieversorgung der Zukunft wird dezentral sein und damit kommt kommunalen Unternehmen eine Schlüsselrolle zu. Sie produzieren Strom und Wärme und auch als Energiedienstleister und Netzbetreiber sind ihre Leistungen und Leitungen wesentlich für das Gelingen der Energiewende.

Die Umstellung des Energiesystems auf erneuerbare Energien ist technisch komplex und bedeutet nichts weniger als den systemischen Umbau unserer zentralen Infrastruktur bei laufendem Betrieb. Sie macht Eingriffe in die Landschaft notwendig, etwa durch den Bau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen oder Stromtrassen und fordert den anwohnenden Bürgern Zugeständnisse ab, zu denen nicht alle bereit sind.

Bürgerbeteiligung stärken

Ein möglicher Weg, gemeinsame und für alle Akteure tragbare Lösungen zu finden, stellen Bürgerbeteiligungen dar. Stadtwerke haben dies frühzeitig erkannt und arbeiten heute auf Investitions- und Umsetzungsebene eng mit lokalen Bürgergenossenschaften zusammen. Laut einer Umfrage, die der VKU im März 2015 gemeinsam mit dem Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) durchgeführt

hat, hat bereits jedes zweite befragte Stadtwerk Erfahrungen mit Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit der Energiewende gemacht und wertet diese als wichtig bis sehr wichtig. Darüber hinaus sollte aber nicht vergessen werden, dass kommunale Unternehmen schon in ihrer Natur in Bürgerhand liegen. Was häufig als neuer Trend identifiziert wird, ist in Stadtwerken bereits seit Jahrzehnten gelebte Realität: die Stärkung des unmittelbaren lokalen Umfelds und Mitbestimmung.

Insbesondere im Süden Deutschlands hat sich eine leidenschaftlich geführte Debatte über geplante Infrastrukturprojekte, die im Zuge der Energiewende realisiert werden müssen, entwickelt. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die neuen Trassen der Übertragungsnetze, die den im Norden durch Windenergie erzeugten Strom in die süddeutschen Industriezentren bringen sollen. Große Stromtrassen sind ohne Frage wichtig. Häufig wird bei dieser Debatte jedoch übersehen, dass über 90 Prozent des Erneuerbare-Energien-Stroms in die Verteilnetzebenen der Nieder-, Mittel- und Hochspannung eingespeist wird. Diese stellen also sprichwörtlich das Nadelöhr der Energiewende für eine sichere und effiziente Energieversorgung dar. Insgesamt betreiben Stadtwerke und kommunale Verteilernetzbetreiber dabei in Deutschland rund 650 000 Kilometer Verteilnetze und sorgen so dafür, dass Deutschland, mit gerade einmal 15,3 Minuten Ausfällen pro Jahr, das versorgungssicherste Land Europas ist. Dass dies so bleibt, ist keine Selbstverständlichkeit und hängt vor allem vom zukünftigen Verlauf der Energiewende sowie von den kurzfristig erforderlichen Investitionen in die Netze ab. Denn Fakt ist, dass die Netze nie für die Einspeisung solcher großer Mengen volatiler erneuerbarer Energien konzipiert wurden. Die Einspeisung von Erneuerbaren-Energien-Strom stößt daher vermehrt an Kapazitätsgrenzen.

Netze sind Nadelöhr der Energiewende

Vor dem Hintergrund, dass die Netze zunehmend eine Altersstruktur erreichen, die Ersatzinvestitionen dringend erforderlich machen (zum Beispiel für Reparaturen an bestehenden Netzen), ist es unverantwortlich, dass derzeit keine Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Investitionen ermöglichen. Die im Eckpunkte-Papier des Bundeswirtschaftsministeriums vorgeschlagenen Instrumente

greifen ausschließlich beim Neubau von Netzen – und dann auch nur in sehr begrenztem Umfang, beziehungsweise sie sind mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Der bestehende Regulierungsrahmen benachteiligt somit Verteilernetzbetreiber, die stärker in Erneuerungsmaßnahmen investieren müssen, gegenüber den Verteilernetzbetreibern, die in den Netzausbau investieren müssen. Dadurch müssen die Netze heute auf Verschleiß gefahren werden, dringend notwendige Investitionen können nicht getätigt werden.

Die Herausforderungen liegen jedoch nicht nur darin, die Netze „fit zu halten“ und die erneuerbaren Energien einzubinden, sondern sie auch durch eine grundlegende Umgestaltung der Netzinfrastruktur „fit für die Zukunft“ zu machen. Die Netze müssen in Zukunft smarter und interdependenter werden, weil Verteilernetzbetreiber in einer Zukunft der erneuerbaren Energien weitere Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität übernehmen werden. So zum Beispiel wird die Spannungshaltung in Zukunft zunehmend dezentral organisiert sein. Um diese Herausforderungen anzugehen, brauchen die Verteilernetzbetreiber einen Regulierungsrahmen, der Investitionen tatsächlich anreizt und nicht durch einen Zeitverzug von bis zu sieben Jahren bestraft. Konkret bedeutet Anreizregulierung derzeit für Verteilernetzbetreiber, dass sie im besten Fall zwei, im ungünstigsten Fall bis zu sieben Jahre warten müssen, bis sie ihre Investitionen zurückverdienen dürfen. Es gilt im bestehenden Regulierungsrahmen daher leider immer noch: Wer investiert, verliert!

Angemessene Investitionsbedingungen im Regulierungsrahmen endlich auch für Verteilernetzbetreiber zu schaffen, ist eine der politischen Baustellen, die in der öffentlichen Debatte kaum wahrgenommen wird, aber von enormer systemischer Bedeutung ist. Wenn nicht bald investitionsfördernde Entscheidungen getroffen werden, geht das zu Lasten der Versorgungssicherheit. Denn der Zustand der Netze verschlechtert sich zusehends und notwendige Investitionen in innovative Technik unterbleiben! Der VKU unterstützt daher den seit Langem vorliegenden Vorschlag der Bundesländer, durch die Einführung einer sogenannten Investitionskostendifferenz das Problem des Zeitverzuges sachgerecht zu lösen. Hier muss sich die Bundesregierung bewegen!

Versorgungssicherheit muss honoriert werden

Das Energiesystem neu zu gestalten und gleichzeitig Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit zu gewährleisten, ist eine andere bereits seit Jahren offene Baustelle. Die bisherigen Ideen des Wirt-

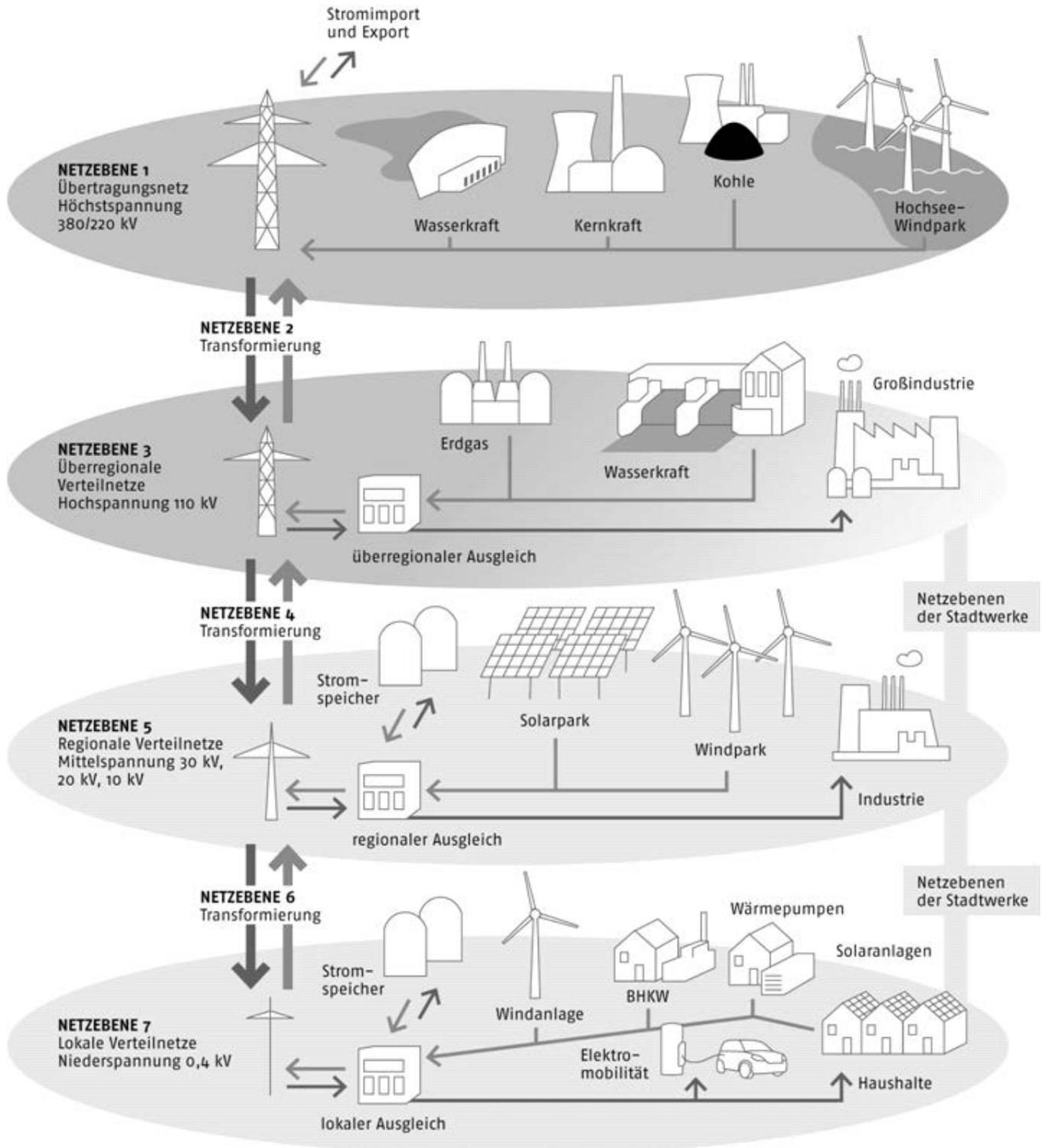
schaftsministeriums, diese Herausforderungen anzugehen, sind aus Sicht der kommunalen Wirtschaft nicht ausreichend. Der Vorschlag, der sogenannte Strommarkt 2.0, basiert allein auf Knappheitspreisen. Er kann also weder perspektivisch Versorgungssicherheit gewährleisten, noch Flexibilitätsoptionen wie Last-

management und Speicher anreizen. Auch mit einer vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagenen Kapazitäts- und Netzreserve bleibt die politische Unsicherheit weiter bestehen, zudem bleibt die Gefahr einer überbordenden Regulierung. Die kommunale Wirtschaft plädiert daher

dafür, einen dezentralen Kapazitätsmarkt einzuführen, der gesicherte Erlösströme für alle Flexibilitätsoptionen erbringen kann. Der Vorteil des dezentralen Leistungsmarktes ist, dass nachgefragte, gesicherte Leistung endlich einen fairen Preis bekommt. Das schafft einerseits Erlöse für benötigte Erzeugungsanlagen

DAS DEUTSCHE STROMNETZ

Netzebenen und Stromfluss



Quelle: Verband kommunaler Unternehmen (VKU), Mai 2015

©VKU

wie flexible Gaskraftwerke, deren Betrieb sich im jetzigen Marktdesign nicht rechnet. Andererseits wird dadurch ein Anreiz für Erneuerbare-Energien-Anlagen gesetzt, sich etwa mit Speichern auszustatten oder zu virtuellen Kraftwerken zusammenzuschließen und so ihre Einspeisung zu verstetigen. Und schließlich erhalte so nicht nur gesicherte Leistung, sondern auch jede andere Form von Flexibilität einen Preis. Der dezentrale Leistungsmarkt kann den von allen geforderten Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen organisieren. Bedauerlicherweise hat das Wirtschaftsministerium diesen Vorschlag bisher nicht aufgenommen.

KWK ist Klimaschutztechnologie

In anderen Bereichen ist der Dialog mit der Bundesregierung deutlich positiver und zeitigt zählbare Erfolge. So erkennt die Politik an, dass Anlagen von Stadtwerken, die mit moderner Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ausgestattet sind, heute bereits einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten und helfen, jährlich fast zehn Millionen Tonnen CO₂ zu sparen. Um zukünftig noch mehr Emissionen einzusparen, sind sowohl eine solide Förde-

rung von Bestandsanlagen als auch Kraftwerksneubauten unerlässlich. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung schon in ihrem Koalitionsvertrag die weitere Förderung der KWK festgeschrieben. Die aktuelle Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) trägt dem Rechnung. Insbesondere die Aufnahme einer Bestandsförderung ist für die kommunalen KWK-Anlagen von zentraler wirtschaftlicher Bedeutung. Auch die sich durchziehende Fokussierung auf die KWK in der allgemeinen Versorgung ist richtig und folgt der Positionierung des VKU.

Zur Finanzierung der KWK wird ab dem Jahr 2016 ein deutlich höherer Betrag zur Verfügung stehen: das Fördervolumen wird von derzeit 750 Millionen Euro auf 1,5 Milliarden verdoppelt. Dennoch bleiben Wermutstropfen. So wurde das Ausbauziel auf 120 TWh umgestellt, was de facto einer Absenkung des Zielniveaus entspricht. Hier bleibt die Politik hinter den Vereinbarungen der Koalitionsvertrages zurück. Auch einzelne Regelungen, wie etwa die Begrenzung der Bestandsförderung auf Anlagen über 2 MW und solche, die keinen KWK-Zuschlag mehr erhalten,

ist aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt.

Uneingeschränkt positiv zu bewerten ist aber das Bekenntnis zum Ausbau von Wärme- und Kältenetzen sowie für Speicher. Dadurch, dass sich die maximalen Höhen der Zuschüsse je Projekt sowohl im Speicherbereich als auch bei den Wärme- und Kältenetzen erhöht haben, sendet die Politik hier ein positives Signal. Netze und Speicher sind zwingende Voraussetzung dafür, zukünftig noch mehr erneuerbare Energien in die Wärmeversorgung zu integrieren.

Die Energiewende ist eine sehr komplexe, gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit vielen kleineren und größeren Baustellen. Manche davon werden breit und viel diskutiert, an anderen wird eher im Stillen und Verborgenen gearbeitet. Die Stadtwerke und der VKU als Spitzenverband der kommunalen Wirtschaft sind bereit, ihren Teil zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Das haben sie mehrfach gezeigt. Es liegt jetzt an der Politik, zügig entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass Deutschland die Mammutaufgabe Energiewende erfolgreich und kooperativ meistert.

Ausbau des Stromnetzes aus der Sicht des Strahlenschutzes

Dr. Gunde Ziegelberger, Leiterin der Arbeitsgruppe "Exposition, Wirkung und Risiken durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, Anwendung beim Menschen einschließlich Ultraschall" beim Bundesamt für Strahlenschutz

Glossar	
Hz	Hertz für Frequenz, in Deutschland 50 Hz
V	Volt für Spannung, elektrische Stromleitungen in Haushalten in Deutschland 230 V
kV	Kilovolt = 1000 Volt
V/m	Volt pro Meter, elektrisches Feld, Grenzwert für Freileitungen 5 V/m
T	Tesla für die magnetische Flussdichte
mT	Millitesla = 0,1 T
µT	Mikrotesla = 0,001 T, Grenzwert in Deutschland für Stromleitungen 100 µT
A/m	Ampere pro Meter für die Stärke des Magnetfelds
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
GIL	Gasisolierte Übertragungsleitungen

Einführung

Deutschlands Energiewende hin zu einer Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Quellen macht den Ausbau und die Verstärkung des Stromnetzsystems notwen-

dig. Der produzierte Strom aus Photovoltaikanlagen und Windparks muss abtransportiert und verteilt werden. Dieser Netzausbau führt zu erheblichen Diskussionsprozessen in verschiedenen Berei-

chen von Politik und Gesellschaft. Dabei werden technische Alternativen wie Freileitungen oder Erdkabel, Wechselstrom oder Gleichstrom thematisiert, aber auch Möglichkeiten zur Immissionsminderung und Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen im Strahlenschutz. Das Bundesamt für Strahlenschutz setzt sich im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dafür ein, dass die Fragen des Strahlenschutzes angemessen und frühzeitig berücksichtigt werden.

Messtechnik – Dosimetrie Grundlagen: Wechselstrom, Gleichstrom

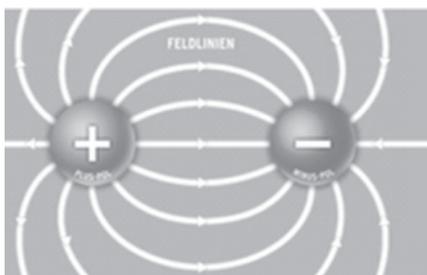
Als der Aufbau der Stromnetze Anfang des 20. Jahrhunderts begann, ließen sich Hochspannungsnetze technisch nur mit Wechselstrom betreiben. Im Unterschied zum Gleichstrom ändert der Wechselstrom regelmäßig die Fließrichtung, in Westeuropa 100 Mal pro Sekunde. Dies ergibt eine Frequenz von 50 Hertz (Hz). In der Steckdose zu Hause kommt der Strom mit einer Spannung von 230 Volt (V) an. Für den Transport dorthin werden jedoch weit höhere Spannungen verwendet. Bis zu 380 000 V (380 kV) transportieren die Überlandleitungen für den Stromtransport von den Kraftwerken zu den Städten und Ballungsgebieten. Hohe Spannungen sind für die Übertragung elektrischer Energie günstiger als

Wechselstromspannungen und ihre Verwendung		
Bezeichnung	Spannung	Anwendung
Niederspannung	bis 1 kV	230/400 Volt; Haus- und Gewerbeanschlüsse
Hochspannung Mittelspannung	über 1 kV	10 Kilovolt, 20 Kilovolt, 30 Kilovolt; örtliche/überörtliche Verteilnetze, Versorgung von Ortschaften und Industrie
Hochspannung	über 30 kV (die Grenze ist nicht einheitlich definiert)	110 kV; Anschluss kleinerer Kraftwerke; regionale Transportnetze, Versorgung von Städten und Großindustrie
Höchstspannung	über 150 kV (die Grenze ist nicht einheitlich definiert)	220 und 380 kV; Anschluss von Großkraft- werken; überregionale Transportnetze, Stromhandel

Quelle: BfS

niedrige, weil bei hohen Spannungen weniger Energie durch Leiterwiderstände verloren geht. Allerdings lässt sich die Höhe der Spannung nicht unbegrenzt steigern. Die Spannung auf einer Leitung wird daher jeweils nach der Länge der Übertragungsstrecke und der bei den Stromempfängern benötigten Leistung berechnet. Heute ist es möglich, Hochspannungsnetze auch mit Gleichstrom zu betreiben. Dabei wird der Energieverlust vermieden, der bei Wechselstrom durch den Wechsel der Fließrichtung entsteht. Besonders für lange Transportstrecken ist die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) daher eine energetisch sinnvolle Alternative zur Wechselstromtechnik. Sie wird in Westeuropa bislang hauptsächlich zur Stromübertragung per Seekabel eingesetzt, es sind jedoch auch längere Gleichstromstrecken von Hochspannungsleitungen und Erdkabeln mit Gleichstrom geplant. Kurze Strecken sind bereits in Norddeutschland in Betrieb.

Grundlagen: elektrische Felder



Elektrisches Feld; Quelle: BfS

Elektrische Ladungen üben Kräfte aufeinander aus. Gleichnamige Ladungen stoßen sich ab, ungleichnamige Ladungen - also positive und negative - ziehen sich an. Zwischen unterschiedlich geladenen Körpern baut sich ein elektrisches (Kraft-)Feld auf, dessen Stärke in der Maßeinheit Volt pro Meter (V/m) angegeben wird. Die Feldstärke hängt vor allem von der Ladung der Körper (Potentialunterschied) und vom Abstand der Körper zueinander ab.

Elektrische Felder werden vom Erdreich und von Baumaterialien gut abgeschirmt. Deshalb spielen sie bei Erdkabeln keine Rolle, treten aber im Freien in der Umgebung von Hochspannungsleitungen auf. Die elektrische Feldstärke hängt vor allem von der Betriebsspannung einer Leitung ab.

Auch von Gleichstromleitungen gehen statische elektrische Felder aus. Anders als die von Wechselstrom erzeugten niederfrequenten Felder sind sie zeitlich annähernd konstant und wechseln nicht fortlaufend ihre Richtung. Längere Hochspannungs-Gleichstromleitungen sind in Deutschland erst in der Planung. Daher liegen Messwerte aus der Umgebung der Leitungen noch nicht vor.

Direkt an der Oberfläche spannungsführender Teile von Hochspannungsfreileitungen (Wechselstrom oder Gleichstrom) treten sehr hohe elektrische Feldstärken auf. Dadurch können sich Luftmoleküle elektrisch aufladen. Diese Hülle aus elektrisch geladenen Teilchen um die Leitung wird als „Korona“ bezeichnet. Bei Regen, Schnee oder feuchtem Wetter kann es zu

störenden Geräuschen kommen, die durch die sogenannten „Koronaentladungen“ entstehen. Zu hören ist ein Knistern, das von einem brummenden Dauerton begleitet sein kann. In der Korona können geringe Mengen an Ozon und Stickoxiden entstehen und Schadstoffe in der Luft können ihren elektrischen Ladungszustand ändern. Mit dem Wind können diese Stoffe verfrachtet werden. Bei Wechselstromleitungen können die entstandenen positiv und negativ aufgeladenen Moleküle durch deren räumliche Nähe schneller neutralisiert werden als bei Gleichstromleitungen. Als Folge davon können die Ladungswolken an HGÜ-Leitungen sich weiter ausdehnen bzw. länger erhalten bleiben, als bei den herkömmlichen 50-Hz-Leitungen.

Ein natürliches elektrisches Feld ist das Schönwetterfeld der Erde, das zwischen der Ionosphäre (elektrisch gut leitende atmosphärische Schicht in 70 km Höhe) und dem Erdboden besteht. Es hat eine Potentialdifferenz (Spannungsdifferenz) von bis zu 300 kV. Dadurch entsteht ein statisches elektrisches Feld, das je nach Jahreszeit und Wetter eine Feldstärke von ca. 130 bis 270 V/m aufweist. Bei Gewittern können noch weit höhere Feldstärken von bis zu 20.000 V/m auftreten, mit Spitzen bei der Blitzauslösung von bis zu 300.000 V/m.

Grundlagen: magnetische Felder



Durch Strom verursachtes magnetisches Feld; Quelle: BfS

Wenn elektrische Ladungen durch Leitungen bewegt werden, das heißt, wenn Strom fließt, entsteht um den Leiter herum ein Magnetfeld. Je größer die Stromstärke wird, desto höher ist auch die magnetische Feldstärke.

Ändert der Strom fortlaufend seine Richtung wie beim technisch erzeugten 50-Hz-Wechselstrom, so wird auch das Magnetfeld im gleichen Rhythmus verändert - wir haben es mit einem magnetischen Wechselfeld der gleichen Frequenz zu tun.

Ursache von Magnetfeldern sind bewegte elektrische Ladungen (Stromfluss) oder Dauermagnete. Wie das elektrische Feld ist auch das magnetische Feld ein Kraftfeld. Es kann Kräfte auf andere Magnete oder auf bewegte Ladungen ausüben. Die Stärke des Felds wird in der Maßeinheit Ampere pro Meter (A/m) angegeben. Oft wird statt dieser Größe auch die sogenannte "magnetische Flussdichte" in der Einheit Tesla (T) zur Beschreibung verwendet. Wenn ein Stromfluss Ursache eines Magnetfelds ist, dann hängt die Magnetfeldstärke vor allem von der Stromstärke und vom Abstand zum Stromleiter ab.

Elektrische Gleichströme sind dagegen von statischen Magnetfeldern umgeben, weil die Feldkräfte zeitlich konstant bleiben. Ein natürliches Magnetfeld ist zum Beispiel das Erdmagnetfeld. Es kann als statisches Feld bezeichnet werden, weil signifikante Feldstärkeänderungen nur in sehr großen Zeiträumen stattfinden (einige tausend Jahre).

Magnetfelder sind im Gegensatz zu elektrischen Feldern nicht leicht abzuschirmen. Selbst Hauswände werden von Magnetfeldern durchdrungen, ebenso wie organisches Gewebe und der menschliche Körper. Nur spezielle metallische Abschirmungen können bei Magnetfeldern eine nennenswerte Wirkung entfalten.

Bereits seit etwa 1000 Jahren werden zum Nachweis von Magnetfeldern magnetische Materialien genutzt - meist Metalle -, die sich als Kompassnadel oder Pfeilzeiger in Richtung der magnetischen Pole der Erde ausrichten.

Übertragungswege: Freileitung, Erdkabel, Gasisolierte Leitungen, Anlagen und die davon ausgehende Feldbelastung

Befasst man sich mit dem Thema Netzausbau, kommt man um die Auseinandersetzung mit den technischen Möglichkeiten nicht herum. Die Versorgungssicherheit Deutschlands muss auch in Zeiten sowohl zu geringer als auch zu hoher Einspeisung von erneuerbarer Energien gewährleistet sein. Diese Einspeisungen kommen zum Beispiel von Offshore- und Onshore-Windparks und müssen ins Netz integriert werden. Der Strom wird zu Lastschwerpunkten transportiert und auch Pumpspeicherprojekte werden ans Netz angebunden. Unterschiedliche Mastbauformen sind notwendig, um die verschiedenen, zum Teil konkurrierenden Anforderungen wie Immissionsminderung, Arbeitssicherheit und Versorgungssicherheiten aufeinander abzustimmen.

Hochspannungsleitung für Wechselstrom: Die Spannung zwischen den Leitern und dem Erdboden ruft ein elektrisches Feld

hervor. Fließt ein Strom, entsteht um die Leiter zusätzlich ein magnetisches Feld. Beide Felder sind direkt unter den Leitern am größten.

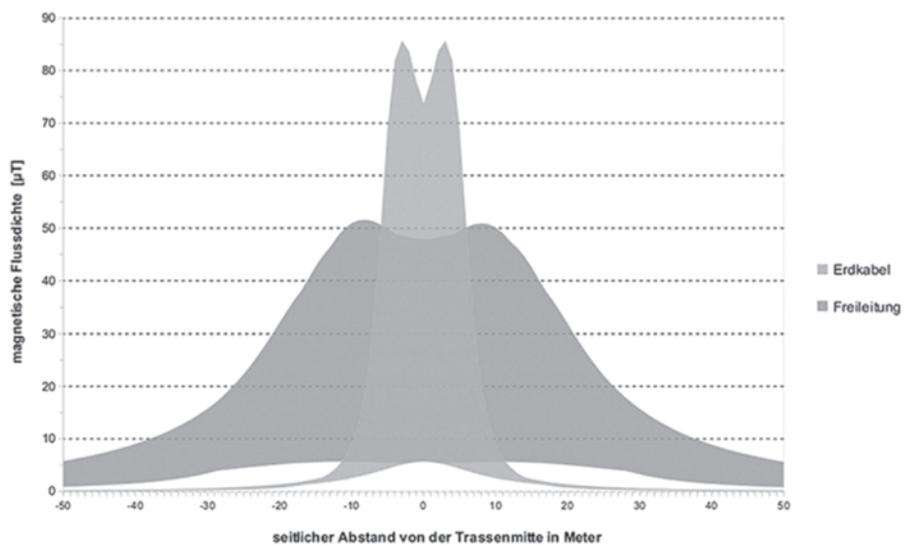
Erdkabel:
Ein Vorteil der Erdkabel ist, dass die Kabelisolierungen und das umgebende Erdreich die elektrischen Felder von der Umgebung abschirmen und die magnetischen Flussdichten zu den Seiten hin schneller abnehmen als bei Freileitungen. Über den Erdkabeln sind die auftretenden Magnetfeldstärken jedoch vergleichbar mit jenen unter Freileitungen.

Erdkabel sind nicht unumstritten und in einem im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) festgelegten Erdkabel-Pilotprojekt beschrieben. Divergierende Interessenlagen zwischen Bürgerinitiativen (pro Erdkabel) und Landwirten (fürchten größere Nachteile wegen der Erdverdichtung durch schwere Maschinen bei Verlegung der Kabel) treffen aufeinander. Eine Verlegung von Erdkabel im hügeligen Gelände ist nur mit äußerst großen Aufwand möglich. Mehrkosten für die teureren Erdkabel sind in den meisten Fällen für die Stromnetzbetreiber nicht umlagefähig und daher werden bisher vorzugsweise Erdkabel verlegt.

HGÜ:
In der Umgebung von Hochspannungs-Gleichstrom-Leitungen (HGÜ-Leitungen) treten statische elektrische und magnetische Felder auf. Die Feldstärken in der Umgebung der einzelnen technischen Einrichtungen hängen von mehreren konstruktions- und betriebstechnischen Parametern und von den Abständen zur Anla-

ge ab. Sie können nicht allgemeingültig angegeben werden, sondern müssen für den Einzelfall bestimmt werden. Man nimmt an, dass die statischen Magnetfelder von HGÜ-Leitungen in unmittelbarer Trassennähe in etwa die Größenordnung des natürlichen Erdmagnetfeldes erreichen werden. Dieses hat in Deutschland eine Flussdichte von etwa 45 Mikro-Tesla (μT). Über die elektrischen Feldstärken von HGÜ-Freileitungen liegen noch wenige Informationen vor; für sie gilt allerdings auch keine Grenzwertbeschränkung, da statische elektrische Felder nicht in den Körper eindringen und keine gesundheitlichen Wirkungen bekannt sind. Die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung wird den Netzausbau auf längeren Transportstrecken unterstützen, ist jedoch derzeit noch schwierig zu vernetzen. Diese Alternative zur Wechselstromtechnik wurde bisher hauptsächlich zur Stromübertragung per Seekabel über Strecken von bis zu mehreren hundert Kilometern eingesetzt.

Konverteranlagen (Stationen, in denen der Strom transformiert wird):
Bei Konverteranlagen sind die höchsten statischen beziehungsweise niederfrequenten Magnetfelder im Bereich der zu- und abführenden Leitungen zu erwarten. In der Umgebung der Drehstromleitungen treten magnetische Wechselfelder in der gleichen Größenordnung auf wie bei anderen Hochspannungsleitungen. Die Konvertereinhausungen schirmen die von den jeweiligen Anlagenteilen hervorgerufenen elektrischen Feldkomponenten ab. Bei den Konvertern gehen von der Gleichstromseite ebenfalls statische elek-



Schematische Darstellung der magnetischen Flussdichte an 380 kV Wechselstrom-Freileitungen und Erdkabeltrassen - gezeigt sind Höchstwerte, die unter maximalen Betriebsbedingungen an den untersuchten Trassenabschnitten zu erwarten sind; Grenzwert für die Magnetische Flussdichte für Hochspannungsleitungen: 100 μT ; Quelle: BfS

trische und magnetische Felder aus. An den Drehstromanschlussleitungen treten vor allem zeitliche Wechselfelder mit der Stromnetzfrequenz 50 Hertz auf. Darüber hinaus können in den Konvertern elektrische und magnetische Felder bei anderen Frequenzen entstehen.

Gasisolierte Leitungen (GIL):

Sie bieten den Vorteil, dass die Magnetfeldemissionen – gemäß Herstellerangaben – nur sehr gering sind. Die elektrischen Felder sind abgeschirmt. Gasisolierte Übertragungsleitungen bestehen aus einem Aluminiumleiter, der in einem Aluminiumrohr geführt wird. Zur Isolierung wird das Rohr mit Schwefelhexafluorid, einem der stärksten Treibhausgase, befüllt. Die Montage ist sehr aufwändig und teuer und es besteht keine Betriebserfahrung bei Verlegung im Boden.

Gesundheit – Biologie

In der Regel erzeugen elektrische Hausinstallationen und elektrische Geräte, die mit niedriger Spannung betrieben werden, den Hauptanteil der uns umgebenden Felder. Wichtig ist: Je weiter Hoch- oder Höchstspannungsleitungen, elektrische Geräte und Leitungen der Hausinstallation entfernt sind, desto schwächer sind die Felder. Bei Hochspannungsleitungen ist dieser Abstand einhaltbar, bei Elektrogeräten wie einem Haarfön nicht. Die Feldbelastung bei Freileitungen und bei Erdkabeln nimmt quadratisch mit dem Abstand ab, d.h. sie nimmt schneller ab als der Abstand.

Natürliche elektrische Felder im Körper

In allen Lebewesen, also auch im Menschen, befinden sich zahlreiche elektrisch geladene Teilchen. Ihre Bewegung führt zu elektrischen Feldern und Strömen. Bei vielen Stoffwechselfvorgängen werden elektrisch geladene Teilchen verschoben und Nerven leiten ihre Signale in Form von elektrischen Impulsen weiter. Auch das Herz ist elektrisch aktiv. Die körpereigenen Vorgänge können Ärzte zum Beispiel im Elektrokardiogramm (EKG) oder im Elektroenzephalogramm (EEG) messen. Die natürlichen Feldstärken im Körper liegen im Mittel im Bereich von 5 bis 50 mV/m.

Wirkung externer elektrischer Felder

Niederfrequente Felder der Stromversorgung (50 Hz) können im menschlichen Körper zusätzliche elektrische Felder und Ströme erzeugen. Ab einer Stärke von 50 mV/m (im Körper) können diese Felder die natürlichen Funktionen des Körpers beeinflussen. Es werden Lichtblitze im Auge wahrgenommen und bei größeren Feldstärken (ab ca. 2 V/m) können Nerven und Muskeln gereizt werden. Die Grenzwerte sind so festgelegt, dass die im Körper erzeugte elektrische Feldstärke 20 mV/m

nicht übersteigt. Davon abgeleitet werden die gut messbaren elektrischen und magnetischen Feldstärken für die maximal zulässigen, von außen auf den Körper einwirkenden Immissionen von ortsfesten Anlagen.

Die Grenzwerte sind so festgelegt, dass die nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen sicher vermieden werden.

Die Frage zur gesundheitlichen Relevanz von Koronaionen ist nicht abschließend geklärt. Offen ist die Frage, ob Luftmoleküle bzw. Luftschadstoffe vom menschlichen Körper stärker aufgenommen werden, wenn sie geladen sind. Die Resorption über die Haut wird aus medizinischer Sicht als vernachlässigbar eingeschätzt. Die Möglichkeit einer erhöhten Resorption über die Atemwege wurde in einigen Modellrechnungen und wissenschaftlichen Analysen näher untersucht: Schadstoffe aus der Luft, v.a. Tabakrauch, aber auch Radon, dessen Abbauprodukte und auch Autoabgase können das Risiko erhöhen, an Herz-Atemweg-Erkrankungen und Lungenkrebs zu erkranken. Die Resorption von Luftschadstoffen und deren Verteilung im Atemtrakt hängen vor allem von der Partikelgröße ab. Ob der Ladungszustand der Schadstoffpartikel die Resorptionsrate erhöht und wenn ja, in welchen Lungenbereichen, ist nur schwer abzuschätzen. Die Analyseergebnisse und Modellbetrachtungen einer neueren Studie sprechen gegen die These, dass Koronaionen die Resorption partikelförmiger Luftschadstoffe in der Lunge begünstigen. Insgesamt betrachtet ist ein durch Ionisierung zusätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko von Luftschadstoffen als unwahrscheinlich oder sehr klein einzuschätzen. Die Datenlage ist hier aber relativ schwach, so dass weitere Forschung zur Verringerung der Unsicherheiten angestrebt wird.

Wirkung externer magnetischer Felder

Auch externe Magnetfelder könnten elektrische Ströme in unserem Körper erzeugen, wenn ihre Größe nicht durch Grenzwertbestimmungen limitiert wäre. Bei Wechselstromleitungen liegt der Grenzwert bei $100\mu\text{T}$.

Neben den nachgewiesenen Wirkungen auf das Nervensystem wird ein möglicherweise bestehendes, erhöhtes Risiko für Leukämie im Kindesalter diskutiert, für das in epidemiologischen Beobachtungsstudien ein schwacher, aber statistisch signifikanter statistischer Zusammenhang mit relativ niedrigeren Feldstärken (weit unterhalb der Grenzwerte) besteht. Ein ursächlicher Zusammenhang konnte bis heute nicht nachgewiesen werden.

Wirkung externer statischer elektrischer und magnetischer Felder

Für von Gleichstromleitungen ausgehen-

de statische elektrische Felder, wie sie in üblichen Expositionssituationen auftreten, sind keine gesundheitlichen Gefahren nachgewiesen.

Auch die von Gleichstromleitungen ausgehenden statischen magnetischen Felder sind in üblichen Expositionssituationen im Bereich des natürlichen Erdmagnetfelds und damit unbedenklich. Der Grenzwert von $500\mu\text{T}$ für statische Magnetfelder ist so gewählt, dass Störbeeinflussungen von Herzschrittmachern ausgeschlossen werden.

Risikokommunikation, Grenzwerte und Vorsorge

Trotz der Möglichkeit, dass Bürgerinnen und Bürger sich von Anfang an bei der Planung einer neuen Trasse mit einbringen können, kommt es immer noch zu einem sogenannten Partizipationsparadox: Je weiter das Verfahren fortschreitet, je konkreter es wird, desto größer werden das Interesse, das Engagement und vielleicht auch die Besorgnis, während die Spielräume immer kleiner werden. Und am Ende, wenn Entscheidungen getroffen, Fristen abgelaufen und Verträge geschlossen sind, dann erst beginnen viele betroffene Bürger zu diskutieren, ob genau diese, ihn persönlich betreffende Leitung überhaupt nötig ist und wenn ja, ob es seine Gesundheit gefährdet. Irgendwann müssen jedoch verbindliche Entscheidungen getroffen und vertreten werden, auch wenn sie nicht von allen Betroffenen mitgetragen werden können. Fragen des Strahlenschutzes müssen beim Ausbau des Stromnetzes von Anfang an berücksichtigt werden. Gesetzliche Grenzwerte schützen vor nachgewiesenen gesundheitlichen Wirkungen. Vorsorgemaßnahmen ergänzen die Grenzwerte im Hinblick auf wissenschaftliche Unsicherheiten und diskutierte, aber nicht nachgewiesene Wirkungen. Für die statischen Magnetfelder wurde der Grenzwert so festgelegt, dass auch Beeinflussungen von Implantaten vermieden werden. Für statische elektrische Felder wurde kein Grenzwert festgelegt. Für die niederfrequenten Felder mit der Wechselstromfrequenz 50 Hz und für alle weiteren Frequenzen sind in der novellierten 26.BImSchV ebenfalls Grenzwerte enthalten (siehe Tabelle).

Grenzwert - Elektrische Felder

Unter 380 kV-Wechselstrom-Freileitungen (Höchstspannungsleitungen) können Feldstärken auftreten, die über dem Grenzwert für niederfrequente elektrische Felder liegen. Dieser Grenzwert gilt verbindlich nur für Orte, an denen sich Menschen längere Zeit aufhalten können, wie zum Beispiel Wohngrundstücke oder Schulhöfe. Maßgeblich ist, wie der Ort üblicherweise genutzt wird. Bei Hoch- und Mittelspannungsleitungen wird der Grenz-

Grenzwerte für Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen gemäß der 26. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)

Frequenz f (Hz)	Elektrische Feldstärke E (kV/m)	Magnetische Flussdichte B (μ T)
0	-	500 ^a
25-50	5	200 ^b

^a Seit der Novellierung der 26. BImSchV im August 2013 sind erstmals auch Immissionen von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsanlagen (HGÜ) gesetzlich geregelt. Die Begrenzung ist so gewählt, dass Störbeeinflussungen von elektronischen Implantaten durch statische Magnetfelder vermieden werden.

^b Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz (das heißt Anlagen der Stromversorgung) dürfen die Hälfte des Grenzwerts der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten. Das heißt, für diese Anlagen gilt weiterhin der bisherige Grenzwert von 100 Mikrottesla.

Quelle: BfS

wert in der Regel auch direkt unterhalb der Leitungen eingehalten.

Grenzwert - Magnetische Felder

Die Einhaltung des Grenzwerts für magnetische Felder wird über die Einhaltung des Basisgrenzwerts (s.o. externe elektrische Felder) gewährleistet.

Die Hälfte des Grenzwerts der magnetischen Flussdichte darf bei Anlagen der Stromversorgung nicht überschritten werden. Das heißt, für diese Anlagen gilt weiterhin der bisherige Grenzwert von 100 μ T.

Grenzwert - Statische elektrische und magnetische Felder

Gesundheitswirkungen statischer Felder, die unmittelbar auf biologische Effekte zurückzuführen sind, sind nur bei sehr hohen statischen Magnetfeldstärken bekannt. Mitunter stellen aber bereits schwächere Magnetfelder ein mittelbares Risiko dar, weil sie Kräfte auf magnetische Objekte ausüben und Implantate beeinflussen können. Der Grenzwert für statische Magnetfelder wurde deshalb so festgelegt, dass auch Beeinflussungen von Implantaten vermieden werden. Für statische elektrische Felder wurde kein Grenzwert festgelegt, weil für diese bis dato keine Gesundheitsgefahren nachgewiesen sind.

Einhaltung der Grenzwerte

Die Grenzwerte für 50-Hz-Felder gelten für Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Dazu gehören

- Wohnungen
- Arbeitsstätten
- Schulen und
- Krankenhäuser.

Niederfrequenzanlagen, die der 26. BImSchV unterliegen, müssen so errichtet und betrieben werden, dass die Grenzwerte an diesen Orten auch bei höchster

betrieblicher Auslastung der Anlagen eingehalten werden. Dabei sind auch andere Immissionsquellen (zum Beispiel andere Niederfrequenzanlagen wie Umspannwerke) zu berücksichtigen.

Gleichstromanlagen müssen den Magnetfeldgrenzwert an Orten einhalten, an denen sich Menschen vorübergehend oder dauerhaft aufhalten können. Maßgeblich ist jeweils die bestimmungsgemäße Nutzung eines Ortes. Die Verantwortung dafür, dass die Grenzwerte in der Praxis eingehalten werden, tragen die Betreiber der Stromnetze.

DIN-Normen

Neben den gesetzlichen Regelungen sind in verschiedenen DIN-Normen technische Details zur Ausführung von Hochspannungsleitungen festgelegt. Sie schreiben zum Beispiel Mindestabstände zwischen spannungsführenden Teilen von Hochspannungsleitungen und Gebäuden vor. Diese Festlegungen erfolgen jedoch vorrangig aus brandschutz- und betriebstechnischen Gründen und nicht aus Gründen des Strahlenschutzes.

Vorsorge

Grenzwerte schützen nach dem heutigen Stand der Wissenschaft vor allen nachgewiesenen schädlichen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder. Vorsorgemaßnahmen ergänzen die Grenzwerte, um wissenschaftlichen Unsicherheiten in der Risikobewertung Rechnung zu tragen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz rät zur Vorsorge und setzt sich für weitere Forschung auf diesem Gebiet ein.

In der 26. BImSchV vorgeschriebene Vorsorgemaßnahmen bei der Stromversorgung.

Aus grundsätzlichen Strahlenschutzüberlegungen sollte die Belastung durch elek-

trische und magnetische Felder so gering wie möglich sein. Deshalb sollten neue Stromtrassen aus Sicht des Strahlenschutzes so geplant werden, dass sie möglichst nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Bevölkerung mit elektrischen oder magnetischen Feldern führen. Die novellierte 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sieht für 50-Hz-Freileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot vor. Das bedeutet: Trassen für neue Höchstspannungsleitungen zur Wechselstromübertragung müssen aus Vorsorgegründen so geplant werden, dass die Leitungen nicht über Gebäude oder Gebäudeteile, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, hinwegführen. Die novellierte Verordnung sieht auch ein Minimierungsgebot vor. Danach sind künftig bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen die von der Anlage ausgehenden Felder so gering wie möglich zu halten. Das bedeutet, dass neue Trassen möglichst nicht durch Wohngebiete geführt werden sollten. Einzelheiten zu diesem Punkt werden in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt werden, die sich derzeit in der Abstimmung befindet.

Mit zunehmendem Abstand zu Wohngebäuden wird der Beitrag einer Hochspannungsleitung zur Belastung durch elektrische und magnetische Felder immer geringer. Die Feldbelastung nimmt mit dem Abstand quadratisch ab. Wie stark die externe Feldbelastung ist, hängt im Einzelfall von der Ausführung und den Betriebsparametern und auch von der Umgebung der Leitung ab. Die Gesamtbelastung wird mit wachsendem Abstand zunehmend durch die Nutzung elektrischer Energie im Haushalt bestimmt.

Stromnetzbetreiber sollten beim Bau von Leitungen die technischen Möglichkeiten zur Verringerung der elektrischen und magnetischen Felder ausschöpfen. Dies kann durch die bauliche Gestaltung von Hochspannungsmasten geschehen, zum Beispiel durch eine geeignete Wahl der so genannten Phasenbelegung, die Höhe der Masten oder durch den Abstand der einzelnen Leiterseile zueinander. Auch wenn Leitungen in die Erde verlegt werden, kann durch Abstände und Anordnungen der einzelnen Stromleiter Einfluss auf die emittierten Magnetfelder genommen werden. Welche Variante sich am besten eignet, hängt unter anderem von den Gegebenheiten vor Ort ab. Auch wirtschaftliche Erwägungen spielen dabei eine Rolle.

Bei Elektroinstallationen im Haushalt sollten nach Möglichkeit Hin- und Rückleiter immer eng zusammen (in einem Kabel) geführt werden. Leitungsstränge, die hohe Ströme führen, zum Beispiel Steig-

leitungen zur Versorgung mehrerer Wohnungen, sollten in möglichst großem Abstand zu Aufenthaltsräumen installiert werden (zum Beispiel in den Wänden von Fluren und Abstellräumen). Auch die Nutzung energiesparender Geräte kann die Feldbelastung vermindern.

Individuelle Vorsorgemöglichkeiten

Für die meisten Menschen in Deutschland verursachen nicht Hochspannungsleitungen, sondern Elektroinstallationen und Geräte in Alltag und Haushalt den größten Teil ihrer Belastung durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder.

Deswegen kann auch jeder Einzelne zur Verringerung seiner persönlichen Belastung beitragen – das BfS gibt Hinweise zu individuellen Vorsorgemaßnahmen.

<http://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/anwendung/haushalt-elektro/haushalt-elektro.html>

Auf die gute Geschichte kommt es an Storylistening und Storytelling im kommunalen Klimaschutz

Marian Bichler, Projektmanagerin

In einer Kommune arbeiten viele verschiedene Akteure am Klimaschutz. Oft bleiben viele Aktivitäten jedoch unbeachtet. Hier setzt eine neue Methode an, die das Klimaschutzhandeln im kommunalen Selbstbewusstsein besser wahrnehmbar gestalten möchte. Das Ziel von „Storylistening“ und „Storytelling“ ist herauszufinden, wie und wodurch die Willensbildung zum Klimaschutz geprägt wurde. Der erste Schritt, das „Storylistening“, besteht aus Interviews mit verschiedenen Personen zu ihrer persönlichen Wahrnehmung des kommunalen Klimaschutzes; Meinungswechsel oder ausschlagende Ereignisse werden herausgefiltert. Im zweiten Schritt, dem „Storytelling“, werden die verschiedenen Erzählstränge zu einer Gesamtgeschichte verknüpft. Der daraus entstehende Text wird zur Diskussion gestellt. Die Gesamtgeschichte öffnet den Blick für andere Betrachtungsweisen und entfaltet eine identitätsstiftende Wirkung. Es entsteht eine neue Form kommunaler Geschichtsschreibung. Die klimafreundlichen Aktivitäten einer Kommune werden sichtbar. Auf die gute Geschichte kommt es an.

Klimaschutz ist für viele Kommunen eine zeit- und arbeitsintensive Zusatzaufgabe. Er bietet jedoch auch Chancen, erfolgreich neue Wege zu beschreiten und das Gemeinwohl vor Ort zu steigern. Wie dies am besten gelingen kann, zeigen Vorreiterkommunen. Ihr Erfahrungswissen soll dazu inspirieren, klimafreundliche Innovationen umzusetzen. Zusätzlich zu dieser Orientierung am Beispiel anderer wird allerdings auch ein gezielter Blick nach innen, auf alle eigenen Aktivitäten empfohlen, die unbeachtet bleiben oder zu wenig wahrgenommen werden.

Wenn man sich in Verwaltungen umhört, wird schnell klar, wie viel Klimaschutz im Kleinen und Großen täglich bereits stattfindet. Ob die Photovoltaik-Anlage auf der Schule, der elektrisch betriebene Dienst-

wagen oder die neuen LED-Laternen – all dies sind Maßnahmen, die häufig ganz nebenbei durchgeführt werden. Oftmals sind sie der Beginn einer umfassenderen Herangehensweise. Damit solche Klimaschutzaktivitäten im eignen Selbstverständnis der Kommune einen höheren Stellenwert einnehmen, bedürfen sie aber größerer Aufmerksamkeit. „Tu Gutes und rede darüber“ heißt deshalb das Motto eines neuen Instruments, das sich aus den Methoden „Storylistening“ und „Storytelling“ sowie der gemeinsamen Reflexion der eigenen Klimaschutzgeschichte zusammensetzt. Eine solche „Spiegelung“ kann dem kommunalen Klimaschutz neue Impulse geben, indem sich ein gemeinsames Verständnis einstellt. Darauf aufbauend ist es leichter Strategieentwicklung zu betreiben und integrierte Maßnahmen einzuleiten.

Die Idee, Geschichten mit Handlungsoptionen für Kommunen zu entwickeln, stammt aus einem der strategischen Einzelvorhaben der „Nationalen Klimaschutzinitiative“ (NKI) des Bundesumweltministeriums, dem „Klimaschutzdialog“. Das Vorhaben unterstützt den kommunalen Klimaschutz durch verschiedene Angebote zu Austausch, Vernetzung und Beratung. So wurde beispielsweise die Entwicklung des Klimaschutzprozesses in zehn ausgewählten Kommunen reflektiert, vom ersten Engagement bis zur politischen Umsetzung. Bei den Klimaschutzgeschichten ging es darum herauszufinden, was die Willensbildung zum Klimaschutz auslöst. Die darauf aufbauenden Erkenntnisse werden im Folgenden vorgestellt, da sie in besonderer Weise motivierend wirken.

Wege zum Klimaschutz

Der Einstieg in das neue Verfahren beginnt mit einer einfachen Frage. „Wie kam es dazu, dass Ihre Kommune beschlossen hat, aktiv Klimaschutz zu be-

treiben?“ Die Antworten darauf fallen natürlich völlig unterschiedlich aus. In Kommunen, die am Anfang ihrer Aktivitäten stehen, wie zum Beispiel Wildau bei Berlin, wurde auf die wichtigen ersten Puzzlestücke auf dem Weg zu mehr Klimaschutz verwiesen, etwa die Initiative SolarLokal oder den Umbau der Straßenbeleuchtung. In der 200 000 Einwohner zählenden Stadt Duisburg konnte dagegen weit ausgeholt werden. Frühe Umsetzungsimpulse reichen hier bis zu den Agenda-21-Aktivitäten in den 1990er Jahren zurück. Inzwischen wird an einer Neuaufgabe des Klimaschutzkonzepts aus dem Jahr 2008 gearbeitet. Im äußersten Norden wiederum, in Flensburg, gab ein Vortrag von Prof. Dr. Olav Hohmeyer, 2007 deutsches Mitglied im internationalen Büro des UN-Klimarats, den Startschuss zur Gründung eines „Klimapakts“ der Wirtschaft. Heute hat sich Flensburg als geförderte Masterplankommune das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden.

Aktiv zuhören: Wo sind die Knackpunkte?

Den ersten Schritt der Herangehensweise fassen wir unter dem Begriff „Storylistening“ zusammen. Wie haben die Akteure das Klimaschutzgeschehen in ihrer Kommune erlebt? Beim aktiven Zuhören ist eine Multi-Perspektivität wesentlich. Fordert man mehrere Akteure in einer Kommune auf, den Weg zu mehr Klimaschutz vor Ort zu schildern, ergeben sich verschiedene Blickwinkel auf dasselbe Geschehen. In den Ämtern wird darüber anders diskutiert als in Nichtregierungsorganisationen, den Parteien oder Unternehmen. Während Verwaltung und Politik etwa für mehr „Realismus“ plädieren und damit Klimaschutzziele im eher moderaten Rahmen meinen, verweisen Aktivist/innen auf Windräder, die sie schon 1990 gebaut hatten. Derselbe Ablauf erfährt also je nach Interessenslage unterschiedliche Interpretationen. Meist sind sich die einzelnen Beteiligten außerdem nur bruchstückhaft über alle klimafreundlichen Aktivitäten in ihrer Kommune im Klaren. Jede/r Befragte/r liefert so nur einen Ausschnitt der Wirklichkeit.

Um die Spur des Klimaschutzhandelns in Kommunen zu einer guten Geschichte zusammenzufassen, braucht es beim Zuhö-

ren daher ein wichtiges Zusatzelement. Ähnlich wie beim narrativen Interview aus der Soziologie nutzt das dem Marketing entlehnte „Storylistening“ den Redefluss. Die befragten Akteure werden zunächst gebeten, einfach das auszusprechen, was ihnen zum Thema kommunaler Klimaschutz in den Sinn kommt. Das können die neu gepflanzten Bäume sein, aber auch der Hinweis auf die geplante Einstiegsberatung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative.

Es ist jetzt Aufgabe des Interviewers/ der Interviewerin, die entscheidenden Meinungen und Momente herauszuhören. Wer hat wie den Anstoß zum Handeln gegeben? Was waren die Höhe- und Wendepunkte, wo lassen sich weitere Handlungsmöglichkeiten anknüpfen? Häufig spielen Personalwechsel und veränderte politische Mehrheiten hier eine Rolle. Manchmal kommt es nach und nach zu Einstellungsänderungen, verursacht durch den Druck von Aktivist/innen, oder einzelne Probleme, beispielsweise eine spezifische Verkehrssituation, drängen auf die politische Agenda. Woanders kommt eine Kommune aber auch schlicht nicht über die ersten Maßnahmen hinaus, weil immer dieselben Hürden den Weg versperren.

Auf diese Knackpunkte kommt es an; sie müssen beim „Storylistening“ herausgehört werden. Hilfreich ist dabei eine gute Vorbereitung. In den kommunalen Medien und im Amtsblatt finden sich Hinweise auf Ereignisse und Beschlüsse, die Anlass zu gezielten Nachfragen geben können. Der Redefluss kann so sanft gesteuert werden. Auch die unterschiedlichen Sichtweisen der Akteure tragen zum genauen Verständnis des Geschehens bei, denn aus jeder Perspektive ergeben sich Zusatzinformationen.

„Storytelling“ – Klimaschutz braucht Geschichten

Im zweiten Schritt, dem „Storytelling“ werden die verschiedenen Erzählstränge zu einer Gesamtgeschichte verknüpft. „Storytelling“ ist eine gern genutzte Methode, um komplexe Sachverhalte verständlich aufzubereiten. Gerade beim Thema Klimaschutz bietet sich beispielsweise die Übersetzung des Fachbegriffs „THG-Einsparung“ beziehungsweise „THG-Vermeidung“ (Treibhausgas) in nachvollziehbare Alltagssituationen an. Wenn Verwaltungsmitarbeiter mit dem Fahrrad emissionsfrei zur Arbeit fahren und dies entsprechend kommunizieren, wird der kommunale Klimaschutz greifbar. Durch die emotionale Ansprache, die sich durch eine „Story“ schneller einstellt, lassen sich Leser/innen eher auf die inhaltlich sperrige Angelegenheit Klimaschutz ein.

„Storytelling“ auf Basis von „Storylistening“, wie es im Vorhaben Klimaschutzdialog ausformuliert wurde, will jedoch nicht nur das Thema verständlich darstellen. Wichtig ist es vor allem einen Entwicklungspfad aufzuzeigen, der in die Zukunft weist. Wo zeigen sich Anhaltspunkte, dass Klimaschutzaktivitäten verstetigt werden? Wer verfügt über Wissen, Ressourcen und Willen zum Handeln? Oder um es mit den Worten einer der Akteure aus den zehn Kommunen zu formulieren: „Ein Ziel kann aus fachlicher Perspektive wichtig sein. In die greifbare Nähe der Umsetzung kommt es, wenn sich jemand darum kümmert, der genau von dieser Wichtigkeit überzeugt ist und auch andere überzeugen kann, der also auch seinen Einfluss geltend machen kann und Macht hat.“

Bürgermeister/innen spielen hier eine zentrale Rolle, ebenso wie Amtsleiter/innen oder aber Akteure aus der Politik und sogar der Wirtschaft wie Stadtwerke oder Wohnungsbaugesellschaften. Manchmal, vor allem in kleinen Kommunen, kommen Impulse auch aus der mittleren Verwaltungsebene. Eine engagiertere Architektin im Hochbauamt mit Blick für integrierte Stadtplanung kann auch zur Schlüsselfigur werden, weil sie mit Verve die Antragsstellung zum Klimaschutzkonzept verfolgt. Schwieriger wird es, wenn es niemanden gibt, der oder die sich kümmert. Doch selbst in diesem Fall macht die Anwendung von „Storylistening“ und „Storytelling“ Sinn.

Den gemeinsamen Weg erkennen

Durchschnittlich fünf Tiefeninterviews mit Protagonist/innen aus



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

mit „Vergabeservice“ – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

Verwaltung, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und/oder Zivilgesellschaft einer Kommune sind im Vorhaben Klimaschutzdialog durchgeführt worden. Daraus entstand eine erste vierseitige Textversion, in die ganz bewusst auch kontroverse Standpunkte eingeflochten und schwierige Situationen angesprochen wurden. Dies war vor allem dann der Fall, wenn Verwaltungsakteure und Aktivist/innen aus der Zivilgesellschaft unterschiedlicher Meinung waren. „Wenn die Verwaltung sagt, ‚wir machen schon so viel, dann meint sie die paar großen Schritte, die sie selbst macht. Bei einem integrierten Klimaschutzkonzept geht es aber um alle Bürger/innen im Landkreis. Um viele kleine Schritte und viele kleine Beiträge‘, lautete eine der Sichtweisen. „Wege entstehen, wenn man sie geht“, eine andere.

Die unterschiedlichen Perspektiven der ersten Textversion kamen im dritten Schritt des Verfahrens auf den Prüfstand. Das Team Klimaschutzdialog stellte die Interpretation des kommunalen Geschehens bei einem Treffen vor Ort den Interviewpartner/innen und anderen Schlüsselakteuren in einer erweiterten Runde aus etwa zehn Personen vor. „Stimmt das Dargestellte oder fehlt etwas?“ hieß der erste Diskussionsimpuls. Die Anwesenden ließen sich nicht lange bitten. Details wurden korrigiert, bestehende Kontroversen noch einmal beleuchtet. Der angesetzte Zeitraum von zwei Stunden verging wie im Flug. „Ich hätte nicht gedacht, dass man über eine vierseitige Geschichte so lang reden kann“, war ein mehrmals gehörter Kommentar.

Vor allem bemerkten die Beteiligten, dass sie sich sonst nicht in dieser Zusammensetzung über die Entwicklung von Klimaschutzaktivitäten in ihrer Kommune austauschen. Wo sonst nur über tagesaktuelle Details erörtert werden, stand jetzt in ungezwungener Runde eine langfristig angelegte Gesamtschau zur Diskussion. Das gemeinsame Gespräch auf Augenhöhe eröffnete ein Verständnis auf andere Sichtweisen. Insbesondere kristallisierte sich aber ein Selbstbewusstsein über die Standortposition und die Besonderheiten der eigenen Kommune heraus.

Auf Grundlage aller Hinweise und Einwände wurden die vorgestellten Texte vom Team Klimaschutzdialog noch einmal korrigiert. Den Kommunen stand damit ein vieltimmig erarbeitetes Dokument zur Verfügung, das sie wiederum zur Werbung für ihre Aktivitäten einsetzen können.

Mehr Lust auf Klimaschutz

Ziel des hier vorgestellten des Verfahrens aus „Storylistening“ und „Storytelling“ ist es, alle klimafreundlichen Aktivitäten einer Kommune sichtbar zu machen, sodass sich die Lust auf „Mehr davon“ einstellt. Ermöglicht wird dies durch den dritten Schritt der gemeinsamen Reflexion. Erst dadurch wird den Akteure bewusst, welche Klimaschutzmaßnahmen sie bisher schon durchgeführt haben und wie aktiv sie bereits sind.

Die Interviews ermöglichen in ihrer Inten-

sität und Ausführlichkeit allen Beteiligten eine erste Rekapitulation ihres eigenen Verhältnisses zum Klimaschutz. Die Diskussion jedoch bringt den zusätzlichen Motivationsschub und eröffnet einen Möglichkeitsraum für das gemeinsame Handeln; unter dem Eindruck der Geschichte wächst die Gruppe zusammen. Die fertige Erzählung entfaltet identitätsstiftende Wirkung, da sich die Kommunen als aktive Klimaschutzkommunen einordnen und zeigen können.

Indem man sich miteinander über einen Sachverhalt verständigt, schafft man Klarheit über die Fakten, und einigt sich auf deren Interpretation und Bewertung. Dies kann in Form der „Storylistening-/Storytelling“-Methode für den Prozess des gesellschaftlichen Wandels fruchtbar gemacht werden. Klimaschutz vor Ort erfordert die Beteiligung aller kommunalen Akteur/innen. Es bietet sich deshalb an,

zusammen mit der kommunalen Pressestelle, mit Schulen oder Universitäten, und/ oder mit der Wirtschaft an dieser neuen Form kommunaler Geschichtsschreibung zu arbeiten.

Eine professionell moderierte Präsentation der „Story“ vor kommunalen Schlüsselakteuren bietet dabei doppelten Nutzen: den strategischen Blick auf die nächsten Schritte bei der THG-Einsparung und gleichzeitig Ausgangsmaterial für weitere Kommunikation. Kommunaler Klimaschutz ist Aushandlungssache – wenn viele Beteiligte davon überzeugt sind, dass Maßnahmen vor Ort wichtig sind, kann ein Wandel stattfinden. Voraussetzung dafür ist ein gemeinsam erfolgter Verständigungsprozess. „Storylistening“ und „Storytelling“ können diesen in Gang setzen.

Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung

- Klärschlamm Entsorgung, signifikante Kläranlagen und Fettabscheider -

Daniel Kiewitz, SHGT

Die Fortbildungsreihe „Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung“, die bereits seit einigen Jahren durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), die DWA Nord sowie den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag mit den Schwesterverbänden organisiert wird, befasste sich in diesem Jahr am 18. November 2015 in Kiel mit den Themenschwerpunkten signifikante Kläranlagen, Fettabscheider und Klärschlamm Entsorgung. Rund 30 Interessierte aus Kommunalverwaltungen und Zweckverbänden waren der Einladung in das Wissensszentrum in Kiel gefolgt, um die Vorträge der sechs Referenten zu hören.

In seiner Begrüßung zeigte Ralf Hilmer (DWA) die Herausforderungen auf, vor denen insbesondere die kommunale Klärschlamm Entsorgung gestellt wird. Nachdem in den letzten 20 Jahren von der Novellierung der Klärschlammverwertung gesprochen worden sei, liege nunmehr die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung in Entwurfsfassung vor. Diese stelle - zusammen mit den Anforderungen der Düngemittelverordnung - die Kläranlagenbetreiber vor erhebliche Herausforderungen, da die Regelungen ab 2017, spätestens jedoch 2025, faktisch das Ende der landwirtschaftlichen

Klärschlammverwertung bedeuten würden. Hintergrund ist vor allem die ab Januar 2017 in der Düngemittelverordnung vorgesehene Reduzierung des Einsatzes von Polymeren, die regelmäßig zum Entwässern oder Eindicken von Klärschlämmen zum Einsatz kommen. Diese dürften nach dem ehrgeizigen Ziel der Düngemittelverordnung nur noch dann eingesetzt werden, wenn diese sich um mindestens 20 Prozent in zwei Jahren abbauen.

Zum ersten Themenschwerpunkt „signifikante Kläranlagen“ stellte zunächst Peter Janson vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) dar, welche Kläranlageneinleitungen eine wesentliche (=signifikante) Belastung in Bezug auf den guten biologischen Zustand (Saprobie) eines Wasserkörpers sind. Bei der Ermittlung des biologischen Verschmutzungsgrades von Fließgewässern werden an verschiedenen Messstellen in Einzugsbereichen von Kläranlagen Wasserproben auf ihren Saprobiegehalt untersucht. Bei einer festgestellten Überschreitung von Orientierungswerten schließt sich ein zweistufiges Monitoringverfahren an, an dessen Ende eine abschließende Beurteilung der Signifikanz steht. Zu hohe Phosphoreinträge stellen ein Hauptproblem in Schleswig-Holstein dar. So tragen in 15 See-Einzugs-

gebieten Kläranlagen mit jeweils mehr als 20 % des gesamten Phosphor-Eintrages bei.

Für den Fall, dass eine Signifikanz von Kläranlagen festgestellt wird, stehen in Schleswig-Holstein Fördermittel für bauliche Maßnahmen bereit, die Olav Kohlhaase (MELUR) vorstellte. Nach der Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Amtsbl. Schl.-H. 2014. S. 343), die bis zum 31.12.2016 gilt, werden Maßnahmen an zentralen Abwasseranlagen gefördert. Förderfähig sind Anlagen in Gemeinden, Ortsteilen und Ortschaften bis zu einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben und deren Einleitungen das Erreichen der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie gefährden. Förderfähige Maßnahmen sind die Erweiterung bzw. der Neubau von Kläranlagen zur Verbesserung der Reinigungsleistung oder auch der Anschluss an eine bestehende Kläranlage, die eine entsprechende Reinigungsleistung bereits erreicht hat. Bis zu 70 Prozent der Kosten können in Form von Zuschüssen gefördert werden.

Anschließend lag der thematische Schwerpunkt bei dem Betrieb und der Überwachung von Fettabscheidern. Heike Weißmann (azv Südholstein) gab zunächst einen Überblick über die einbaupflichtigen Betriebe. Neben Lebensmittelverarbeitenden Unternehmen oder Schlachthöfen sind es vor allem Restaurants und Hotels. Aus deren Perspektive betrachtete Stefan Scholtis, Hauptgeschäftsführer DEHOGA Schleswig-Hol-

stein e.V., die alltäglichen Herausforderungen mit Fettabscheidern. Er verwies auf die mit bis zu 30.000 Euro hohen Investitionssummen, die die Betriebe in teilweise kurzer Zeit investieren müssten. Gerade für kleine Gaststätten im ländlichen Raum, die nur gelegentlich für Familienfeiern ihren Betrieb aufnehmen, seien bauliche Maßnahmen in der Größenordnung existenzentscheidend. Vor diesem Hintergrund appellierte Scholties, den Betrieben im Einzelfall eine längere Umsetzungsfrist für behördliche Auflagen zu gewähren und einen Ansprechpartner zu benennen, der ggf. auch preisgünstige Maßnahmen prüfen könnte.

Regina Kleinhans (MELUR) gab nach der Kaffeepause einen Überblick über die Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Klärschlamm Entsorgung. Ziel der novellierten Klärschlammverordnung ist es, mit einer flächendeckenden Einführung von technischen Phosphorrückgewinnungsverfahren den Nährstoff Phosphor aus den Klärschlämmen zurückzugewinnen. Gleichzeitig sollen Schadstoffeinträge durch die bodenbezogene Verwertung weiter reduziert werden, indem die Schadstoffgrenzwerte der Düngemittelverordnung auch für die bodenbezogene Klärschlammverwertung gelten. Die Novelle sieht vor, dass der Phosphorgehalt von Klärschlämmen aus Kläranlagen für über 10.000 Einwohnerwerten (Größenklassen 4 und 5) ab dem 01. 01. 2025 zurückgewonnen werden muss und daher nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden kann. Für die Kläranlagen der Größenklasse 1 bis 3 soll die landwirtschaftliche Verwertung nur noch mit Einschränkungen weiterhin möglich sein. In Schleswig-Holstein wären über 80 Prozent der anfallenden Klärschlämme von der Rückgewinnungspflicht betroffen. Das Ministerium rechnet mit zusätzlichen Kosten in Höhe von 8,3 Mio., die auch direkte Auswirkungen auf die Abwassergebühren haben werden. Nach welchem Verfahren die Phosphorrückgewinnung erfolgen soll, schreibt die Verordnung nicht vor. Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen sind jedoch verpflichtet, bis spätestens Dezember 2019 der zuständigen



Bürgermeister Hans Peter Witt berichtet über die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen

Behörde einen Bericht zur geplanten Phosphorrückgewinnung vorzulegen. Hans Peter Witt, Bürgermeister der Gemeinde Hemme und Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Dithmarschen,

bestätigte in seinem Statement aus der Praxis, dass die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen durch die neue Düngemittelverordnung unattraktiver werde. Ein wesentlicher Grund ist die stärkere Begrenzung der zulässigen Stickstoffbilanzwerte. Gleichwohl habe auch die Landwirtschaft ein hohes Interesse an einer Begrenzung von Schwermetallen und anderen Reststoffen in landwirtschaftlich genutzten Klärschlämmen. Denn nicht immer sei klar, welche Stoffe in den Schlämmen enthalten sind und welche pflanzenbauliche Wirkungen sie jeweils entfalten. Um diese Risiken der Verwertung offenzulegen, forderte Witt, die Landwirte rechtzeitig in den behördlichen Genehmigungsprozess einzubinden und ihnen die jeweiligen Genehmigungsunterlagen zukommen zu lassen, um nicht zuletzt auch die Herkunft des Klärschlammes nachvollziehen zu können. Mit einer angeregten Diskussion endete die Veranstaltung. Abschließend empfahl Ralf Hilmer angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung den Kläranlagenbetreibern, jede in Betracht kommende Gelegenheit zu nutzen, um vorhandene Klärschlamm zu entsorgen. Die Präsentationen der Veranstaltung stehen auf der Homepage des SHGT (www.shgt.de) im Download-Bereich zur Verfügung.



Die Fortbildungsveranstaltung war wieder gut besucht

EuGH zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Mitteilung der Kanzlei Becker Büttner Held

Am 15. Oktober 2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache Kommission ./. Deutschland, C 137/14 ein in vieler Hinsicht wegweisendes Urteil in

Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den damit verbundenen Rechtsschutzfragen verkündet. Es ist davon auszugehen, dass die vom

EuGH gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen erhebliche Auswirkungen insbesondere für Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzgenehmigungen, wasserrechtliche Gestattungen sowie Bauleitplanungen u. v. m. haben werden. Denn in Zukunft werden die Gerichte – um die wichtigste Konsequenz vorwegzunehmen – auch auf rein formelle Fehler bei der UVP hin Genehmigung und Planfeststellungs-

beschlüsse aufheben müssen. Zudem wird der Richterspruch zur Präklusion die Unsicherheit für Vorhabenträger künftig deutlich vergrößern.

Die Analyse des Urteils wird sicher noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir möchten aber kurz informieren über die Hintergründe (1.), warum es überhaupt zur Klage kam (2.) und natürlich die voraussichtlichen Folgen (3.).

1. Hintergrund der Entscheidung

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bei Großprojekten und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Genehmigung umweltrelevanter Vorhaben ist auf europäischer Ebene durch die UVP-/IVU-Richtlinien festgelegt. Über die Frage, ob diese Richtlinien hinsichtlich der Verbände- und Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz bei unterbliebener oder fehlerhafter UVP hinreichend in nationales Recht umgesetzt worden sind, gab es in der Vergangenheit bereits Zweifel bei den deutschen Gerichten und auch der Europäischen Kommission. Der EuGH hatte bereits in zwei Entscheidungen („Kohlkraftwerk Lünen“, „Altrip“) erkennen lassen, dass die Umsetzung der Richtlinien in deutsches Recht nachbesserungswürdig ist. Der deutsche Gesetzgeber hatte 2011 zuletzt reagiert und die Klagemöglichkeiten für anerkannte Naturschutzverbände im Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) deutlich ausgeweitet.

2. Worum geht es im aktuellen Fall?

Nachdem die Europäische Kommission mit der Umsetzung der Richtlinien nach wie vor nicht einverstanden war, zog sie im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vor den EuGH. Der EuGH stellte nun fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der UVP/IVU-Richtlinie nicht hinreichend umgesetzt

hat, weil es im Ergebnis an einer effektiven Kontrolle behördlicher Zulassungsentscheidungen in Zusammenhang mit UVP fehlt. Insbesondere erachtet der EuGH Vorschriften für nicht vereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht, wenn sie

- Verfahrensfehler in Zusammenhang mit einer UVP für unbeachtlich erklären (§ 46 VwVfG)
- Rügeausschluss (Präklusion) im gerichtlichen Verfahren im Fall nicht rechtzeitig im Verwaltungsverfahren abgegebener Rügen vorsehen (§ 73 Abs. 4 VwVfG)
- Nichtanwendbarkeit der Rechtsschutzvorschriften auf Altverfahren (vor 2005 abgeschlossene oder begonnene Genehmigungsverfahren) festschreiben.

Zwar führt der Spruch der Luxemburger Richter nicht unmittelbar zur Unwirksamkeit der im Urteil genannten Normen – jedoch werden Gerichte und Behörden diese Vorschriften bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber nicht mehr anwenden. Dies gilt auch für die wortlautgleichen Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze. Die von der Kommission geforderte Erweiterung der Klagmöglichkeiten auf beliebige Dritte ohne Klagebefugnis (eine Art umweltrechtliche Popularklage) lehnt der EuGH allerdings ab.

3. Was sind die Folgen?

Das Urteil betrifft formal gesehen „nur“ die Vereinbarkeit einiger Vorschriften des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes mit den europarechtlichen Vorgaben (insbesondere in Zusammenhang mit Planfeststellungsvorhaben), weist aber über diese Normen hinaus. So sehen z.B. die Verfahrensvorschriften des BImSchG und der 9.BImSchV sowie der planungsrecht-

lichen Fachgesetze (wie z.B. BfSchG, WaStrG, AEG) Präklusionsvorschriften vor. Auch wenn die genauen Auswirkungen für jeden Einzelfall näherer Analyse bedürfen, lassen sich folgende allgemeine Folgerungen ziehen:

- Die Darlegungslast für die richtige Durchführung der UVP verschiebt sich von den Einwendern auf die Genehmigungsbehörde.
- Verfahrensfehler bei der UVP sind grundsätzlich beachtlich und können zur Aufhebung der Zulassungsentcheidung führen
- Umweltrelevante Aspekte können in jeder Lage des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens vorgetragen und müssen bei der Entscheidung beachtet werden.

Nun muss der deutsche Gesetzgeber reagieren, um die Vorgaben der Luxemburger Entscheidung in das nationale Recht umzusetzen. Fest steht jedoch, dass sich insbesondere in noch laufenden Genehmigungsverfahren oder beklagten Genehmigungen erheblicher Anpassungsbedarf ergibt. Zudem dürfte sich die bei vielen Behörden bereits vorhandene Tendenz zum „vorsichtigen“ Umgang mit umweltrelevanten Gutachten und Daten bei der Genehmigungserteilung weiter verstärken und der Druck auf die Antragsteller erhöht werden. Zudem steigt das rechtliche Risiko bei der Umsetzung von Projekten an, da bereits formale Fehler genügen werden, um eine Genehmigung zu Fall zu bringen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, sowohl vor dem Start eines neuen Vorhabens wie in laufenden Genehmigungsverfahren eine Risikoanalyse durchzuführen, um die nunmehr gestiegene Gefahr von Drittanfechtungen zutreffend einschätzen zu können.

organe und Aufsichtsgremien kommunaler Einrichtungen und Unternehmen zu veröffentlichen, und zwar namentlich für

* Der Verfasser ist in der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) mit der Einführung des sog. Transparenzgesetzes bei den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen sowie mit der Aufsicht über die wirtschaftliche Betätigung der Mittelstädte befasst. Dem Beitrag liegen zahlreiche Fragen und Anregungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Kommunen, aus ihren Einrichtungen und Unternehmen sowie aus den unteren Kommunalaufsichtsbehörden zugrunde, für die sich der Verfasser an dieser Stelle bedankt. Der Beitrag stellt lediglich eine Autorenmeinung dar. Er gibt nicht unbedingt die Rechtsauffassung des MIB wieder.

¹ GVOBl. Schl.-H. S. 200.

Zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien kommunaler Einrichtungen und Unternehmen

Oliver Lehmann*

Am 31. Juli 2015 ist das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen

im Land Schleswig-Holstein vom 7. Juli 2015¹ (sog. Transparenzgesetz) in Kraft getreten. Danach sind u. a. die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungs-

die einzelnen Mitglieder. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Finanzministeriums und ggf. im Jahresabschluss. Im nachstehenden Beitrag soll I. die neue Rechtslage im Überblick dargestellt und dabei u. a. der Frage nach der Verhältnismäßigkeit der namentlichen Veröffentlichung von geringfügigen Bezügen, z. B. von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen für das Ehrenamt, nachgegangen werden (Exkurs unter I. 2. a). II. gilt es, die rechtliche Umsetzung des sog. Transparenzgesetzes in den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen Schritt für Schritt zu erläutern, dies unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsformen und Dienstverhältnisse. Das Sparkassenwesen bleibt in dem Beitrag aufgrund seiner Besonderheiten außen vor. Unter III. werden die Ergebnisse in einem Fazit zusammengefasst.

I. Die neue Rechtslage im Überblick

Zunächst ist festzuhalten, dass das sog. Transparenzgesetz nicht nur eine Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, sondern auch der Unternehmen und Beteiligungen des Landes, der institutionell durch das Land geförderten Zuwendungsempfänger sowie der Sparkassen und des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein vorsieht. Hierfür waren zahlreiche Gesetzesänderungen erforderlich, nämlich der Landeshaushaltsordnung, des Sparkasengesetzes, der Gemeindeordnung (GO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Überdies wurde ein (neues) Vergütungsoffenlegungsgesetz erlassen. Bei dem sog. Transparenzgesetz handelt es sich also um ein Artikelgesetz, wobei hier nur diejenigen Vorschriften behandelt werden sollen, welche die kommunalen Einrichtungen und Unternehmen (mit Ausnahme des Sparkassenwesens) betreffen (2.). Vorweg aber ist zu klären, wie das Gesetz überhaupt „heißt“ (1.). Denn schon hier gehen die Meinungen auseinander.

1. „Vergütungsoffenlegungsgesetz“ oder „Transparenzgesetz“?

Als Finanzministerin Heinhold den Entwurf eines sog. Transparenzgesetzes am 9. Oktober 2014 in den Landtag einbrachte,² betonte sie zum Abschluss ihrer Rede die Bedeutung des Vergütungsoffenlegungsgesetzes. Es mag damit der Eindruck entstanden sein, es handle sich hierbei um die Bezeichnung des Artikelgesetzes insgesamt.³ So war anlässlich der 2. Lesung des Gesetzes am 19. Juni 2015 im Landtag zu vernehmen: Schleswig-Holstein bekommt ein Transparenzgesetz, auch wenn es bei uns etwas umständlicher „Vergütungsoffenlegungs-

gesetz“ heißt.⁴ Nun, ganz so verhält es sich nicht.

Das Artikelgesetz ist unter dem Namen „Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein“ beschlossen worden. An einer offiziellen Kurzbezeichnung fehlt es. „Vergütungsoffenlegungsgesetz“ ist die Kurzbezeichnung des unter Artikel 2 beschlossenen „Gesetzes zur Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei deren Unternehmensbeteiligungen und bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern“. Im Vergütungsoffenlegungsgesetz geht es also um Unternehmen des Landes bzw. um die Verwendung von Landesmitteln. Es als pars pro toto zur Bezeichnung des gesamten Artikelgesetzes heranzuziehen, ist somit zumindest im Hinblick auf die kommunalen Einrichtungen und Unternehmen problematisch.

Alternativ zu der Kurzbezeichnung „Vergütungsoffenlegungsgesetz“⁵ ist auch vom „Transparenzgesetz“ die Rede. Damit wird Bezug genommen auf das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009,⁶ dem wohl auch der o. a. Redebeitrag in der 2. Lesung galt. Denn das hiesige Gesetz wurde im Wesentlichen nach dem nordrhein-westfälischen Vorbild gefasst. Und der Begriff „Transparenzgesetz“ böte sich ja auch zur Kurzbezeichnung des Artikelgesetzes mit dem sperrigen Titel an. Er böte sich an, wäre da nicht das Hamburgische Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012.⁷ Das Hamburgische Transparenzgesetz ersetzte das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz und verpflichtet die Verwaltung, Informationen nicht nur auf Antrag zur Verfügung zu stellen, sondern diese auch von sich aus kostenfrei im Internet zu veröffentlichen. Dieser Paradigmenwechsel hat in den Medien einige Aufmerksamkeit erfahren, so dass die nordrhein-westfälische Kurzbezeichnung für das hiesige Gesetz, obwohl in der Sache treffend, als „verbraucht“ angesehen werden kann. Gleichwohl muss das Kind ja einen Namen haben. Wer mag es schon bei der amtlichen Bezeichnung rufen? Und vor die Wahl gestellt, ein unzutreffendes pars pro toto zu verwenden oder mit einer in der Sache zutreffenden Kurzbezeichnung die Verwechslungsgefahr in Kauf zu nehmen, hat sich der Verfasser für Letzteres entschieden. „Transparenzgesetz“ soll es heißen, dies aber nicht ohne weiteres, sondern mit der Einschränkung, dass es nur so genannt wird, „sog. Transparenzgesetz“ also.

2. Die wesentlichen Regelungsinhalte

Das sog. Transparenzgesetz verlangt die Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien kommunaler Einrichtungen und Unternehmen. Bisher waren lediglich die Gesamtbezüge der Organe auszuweisen.⁸ Nun kommt die Pflicht zur individuellen Offenlegung unter Namensnennung hinzu.⁹ Es wird damit für die kommunalen Einrichtungen und Unternehmen ein ähnlicher Standard eingeführt, wie er seit 2005¹⁰ für börsennotierte Aktiengesellschaften gilt.¹¹ Genügte bisher eine Veröffentlichung im Jahresabschluss, sind die Bezüge nunmehr auch auf der Internetseite des Finanzministeriums auszuweisen. Letzteres war im Regierungsentwurf¹² nicht vorgesehen und ist erst auf Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW¹³ in das Gesetz aufgenommen worden.¹⁴

² Plenarprotokoll 18/71, S. 5826 f.

³ z. B. Stellungnahmen des Verbands der schleswig-holsteinischen Energie und Wasserwirtschaft – VSEW (Umdruck 18/3799), der HSH Nordbank (Umdruck 18/3901), der Industrie- und Handelskammer – IHK (Umdruck 18/4061), der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Umdruck 18/4077), wobei auch der Verfasser diesem Irrtum unterlag (Lehmann, Die Gemeinde 2015, S. 187).

⁴ Plenarprotokoll 18/92, S. 7788.

⁵ z. B. Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände – KLV (Umdruck 18/3822) und des Verbands kommunaler Unternehmen – VKU (Umdruck 18/3776).

⁶ GV.NRW, S. 949.

⁷ HmbGVBl. S. 271.

⁸ Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die kommunalen Einrichtungen und Unternehmen waren bereits vor dem Inkrafttreten des sog. Transparenzgesetzes die für große Kapitalgesellschaften geltenden Standards entsprechend anzuwenden (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO, § 19 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO, § 22 Satz 2 der Kommunalunternehmensverordnung – KLUVO), so u. a. § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 1 bis 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB), wonach die im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben sind, wobei die Angaben zu den Gesamtbezügen der Organe unterbleiben konnten, wenn sich aus diesen Rückschlüsse auf die Bezüge einzelner Mitglieder ziehen lassen (§ 286 Abs. 4 HGB), z. B. wenn die Geschäftsführung von nur einer Person wahrgenommen wird.

⁹ § 97 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 106 a Abs. 2 Satz 3 GO, § 14 Abs. 1 Satz 2, § 19 d Abs. 2 Satz 4 GkZ.

¹⁰ Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG) vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267).

¹¹ § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 5 und 6 HGB, wobei es den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen anders als den börsennotierten Aktiengesellschaften nicht freisteht, die individualisierte Ausweisung qua qualifiziertem Mehrheitsbeschluss in der Hauptversammlung für bis zu fünf Jahre auszusetzen (opt-out), § 286 Abs. 5 Satz 1 und 2 HGB sind nicht entsprechend anwendbar.

¹² LT-Drs. 18/2234.

¹³ Umdruck 18/4527 (neu).

¹⁴ LT-Drs. 18/3062.

Was die kommunalen Einrichtungen und Unternehmen angeht, unterfallen den Veröffentlichungspflichtigen Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (II. 1.), Gesellschaften und privatrechtliche Vereinigungen, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist (II. 2.), Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen (II. 3.) sowie überwiegend wirtschaftliche Zweckverbände (II. 4.). Für Regiebetriebe¹⁵ gilt das sog. Transparenzgesetz nicht.

Überhaupt bindet das Gesetz zunächst nur die kommunalen Träger der Einrichtungen und Unternehmen.¹⁶ Adressaten des geänderten Kommunalverfassungsrechts sind die Kommunen,¹⁷ und nicht ihre (rechtlich selbständigen) Einrichtungen und Unternehmen. So verlangt die Gemeindeordnung bzw. das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit die Veröffentlichung der Bezüge in der Regel nicht unmittelbar, sondern fordert die Kommunen dazu auf, in ihren Einrichtungen und Unternehmen sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese sich zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien (selbst-)verpflichten, indem sie die Veröffentlichungspflichten in ihren Satzungen und Gesellschaftsverträgen (Statuten) festschreiben.

Doch mit der Änderung der Statuten ist es noch nicht getan: Sofern Mitglieder von Geschäftsführungsorganen ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis wahrnehmen, sind die Veröffentlichungspflichten für sie erst dann verbindlich, wenn auch die Anstellungsverträge angepasst sind. Bestehende Anstellungsverträge lassen sich jedoch nicht einseitig ändern. Es gilt hier der Grundsatz der Vertragstreue. Das sog. Transparenzgesetz sieht daher insoweit lediglich Hinwirkungspflichten vor. Wohl gemerkt, einer vertraglichen Umsetzung bedarf es nur im Falle der angestellten Geschäftsführungen. Im Hinblick auf alle anderen Funktionsträger, die ehrenamtlich oder im Beamtenverhältnis tätig sind, z. B. in den Aufsichtsgremien, ist nichts zu veranlassen. Für sie gilt das sog. Transparenzgesetz unmittelbar bzw. kraft der geänderten Statuten.

Damit ist die rechtliche Umsetzung des sog. Transparenzgesetzes auch schon umrissen. Hinsichtlich der rechtsformspezifischen Besonderheiten wird auf die Erläuterungen unter II. verwiesen. Hier aber gilt es, sich erst einmal weiteren Überblick über die neue Rechtslage zu verschaffen, insbesondere, was die tatbestandlichen Voraussetzungen der Veröffentlichungspflichten angeht. Dazu wird zu klären sein, was unter dem Begriff „Bezüge“ zu verstehen ist, insbesondere, ob es sich bei Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen auch um solche handelt (a). In diesem Zusammenhang wird in einem Exkurs der Frage nach der Verhältnismä-

ßigkeit der namentlichen Veröffentlichung von Kleinstbeträgen nachzugehen sein. Eine weitere Abgrenzung des Begriffs „Bezüge“ erfolgt unter b), und zwar im Hinblick auf interne Leistungsverrechnungen. Unter c) wird schließlich Kurz anzusprechen sein, wie und wo die Bezüge zu veröffentlichen sind.

a) Was sind Bezüge?

Zu veröffentlichen sind lediglich Bezüge. Bezüge im Sinne des sog. Transparenzgesetzes sind Vergütungen für Leistungen, die als Mitglied eines Geschäftsführungsorgans oder eines Aufsichtsgremiums erbracht werden. Beispiele für Bezüge finden sich im Klammerzusatz des § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 1 HGB. U. a. sind dort „Aufwandsentschädigungen“ genannt. Dazu stellt die Kommentierung klar, dass in einem reinen Ersatz von Auslagen keine Aufwandsentschädigung zu sehen ist, z. B. bei einer Erstattung von Reisekosten. Das gilt auch dann, wenn der Ersatz pauschaliert erfolgt, z. B. für die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeugs.¹⁸ Es handelt sich insoweit nicht um zu veröffentlichende Bezüge.

Dies wirft die Frage auf, wie es sich mit Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen verhält, die dem Ehrenamt nach der Entschädigungsverordnung gewährt werden. Zu denken ist hier z. B. an Mitglieder von Aufsichtsgremien, die eine monatliche Pauschale in Höhe von 8 Euro und je Sitzung 21 Euro erhalten.¹⁹ Bei z. B. vier Sitzungen macht das 180 Euro im Jahr. Die Aussicht, solche Kleinstbeträge als Bezüge unter Namensnennung im Jahresabschluss und zudem auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlichen zu müssen, ist geeignet, nicht nur die Betroffenen zu befremden.

Nichtsdestotrotz sind sie zu veröffentlichen. Denn bei Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung handelt es sich nicht um einen reinen Ersatz von Auslagen.²⁰ Abgegolten wird damit u. a. der Aufwand an Zeit und an Arbeitsleistung des Ehrenamtes.²¹ Es handelt sich also auch insoweit um Bezüge. Und da das sog. Transparenzgesetz keine Bagatellgrenze vorsieht, sind auch Kleinstbeträge individuell auszuweisen.

Exkurs: Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung von geringfügigen Bezügen

Wenngleich das sog. Transparenzgesetz im Hinblick auf Kleinstbeträge keine Ausnahme vorsieht, stellt sich für die Rechtsanwender im Einzelfall dennoch die Frage, ob deren individuelle Ausweisung verhältnismäßig ist. Denn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist stets zu beachten.²²

Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des sog. Transparenzgesetzes wird in der Ge-

setzesbegründung auf die Rechtsprechung u. a. des Bundesverfassungsgerichts zur Veröffentlichung der Bezüge der Vorstände von Krankenkassen²³ verwiesen.²⁴ Das Gericht machte zunächst deutlich, dass die Veröffentlichung von Bezügen unter Namensnennung einen nicht unerheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung²⁵ darstellt.²⁶ Es sah den Eingriff aber durch einen öffentlichen Belang als gerechtfertigt an, der schwerer wiegt, nämlich durch das Informationsbedürfnis der Beitragszahler und der Öffentlichkeit an dem Einsatz öffentlicher Mittel, zumal die Krankenkassen sich durch die Beiträge ihrer Mitglieder finanzieren. Im Falle der Öffentlichkeit bestünde das Interesse an Transparenz insbesondere vor dem Hintergrund der öffentlichen Debatte über die Höhe von Vorstandsbezügen.²⁷

Diese Güterabwägung ist in der Literatur umstritten,²⁸ auch die Frage nach deren Übertragbarkeit auf öffentliche Unternehmen.²⁹ Selbst in der Rechtsprechung stieß sie auf Vorbehalte.³⁰ Stets vorausgesetzt wurde dabei, dass die zu veröffentlichen Bezüge der Rede wert sind. Außer Acht blieb, dass den Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes auch die Ehrenamtler unterfallen. Und deren Zahl übersteigt die der Hauptamtler bei weitem. So gilt es, hier zu hinterfragen, ob auch im Hinblick auf das Ehrenamt ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit³¹ besteht, welches eine namentliche

¹⁵ Ein Regiebetrieb ist ein in organisatorischer, personeller, haushalts- und rechnungstechnischer Hinsicht unselbständiger Bestandteil der Gemeindeverwaltung (Häuselmann, JuS 1984, 940, 940).

¹⁶ Pommer, NWVBl. 2010, 459, 459.

¹⁷ LT-Drs. 18/2234, S. 32.

¹⁸ Kessler in Münchener Kommentar, Rn. 93 und 95 zu § 285 HGB.

¹⁹ § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

²⁰ Grottel in Beck'scher Bilanz-Kommentar, Rn. 175 zu § 285 HGB.

²¹ § 1 Abs. 2 EntschVO.

²² Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., Rn. 17 zu § 10.

²³ § 35 a Abs. 6 Satz 2 SGB IV.

²⁴ LT-Drs. 18/2234, S. 18; der dort zitierte Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2007 – 1 BvR 1446/07 ist nicht veröffentlicht; ersatzweise wurde hier der Nichtannahmebeschluss in gleicher Sache vom 25. Februar 2008 herangezogen (Fn. 26).

²⁵ Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

²⁶ BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2008 – 1 BvR 3255/07 – Juris, Rn. 31 f.

²⁷ ebd., Rn. 34 ff.

²⁸ Otto/Quick, NWVBl. 2013, 271, 275; Kreutz, DÖV 2012, 89, 93 f.

²⁹ Schantz/Scheffczyk, BKR 2010, 184, 188.

³⁰ OLG Köln, Urt. v. 9. Juni 2009 – 15 U 79/09 – Juris, Rn. 9.

³¹ BVerfG, Urt. vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 – Juris, Rn. 150.

Veröffentlichung der zumeist geringen Bezüge rechtfertigt.

Inzwischen werden die Bezüge der Krankenkassenvorstände veröffentlicht. 96 sind es an der Zahl. Im Durchschnitt erhalten die Vorstände knapp 147.000 Euro im Jahr, mit Spitzenwerten bis zu 288.848 Euro.³² Zumindest solche Spitzengehälter sind Gegenstand der öffentlichen Diskussion, so z. B. auch im Falle des Vorstandschefs der Kreissparkasse Köln Bonn, dessen Jahresbezüge 2014 867.900 Euro betragen.

Im Vergleich dazu nehmen sich die Bezüge des Ehrenamtes bescheiden aus. Sie liegen zumeist – und teilweise deutlich – unterhalb der Grenze für eine geringfügige Beschäftigung („Minijob“) in Höhe von 450 Euro im Monat.³³ Diese Größenordnung gibt allenfalls dann Anlass zur öffentlichen Diskussion, wenn von einer Person mehrere Mandate wahrgenommen werden. Das stellt jedoch nicht unbedingt den Regelfall dar.

Das sog. Transparenzgesetz sieht aber eine Bagatellgrenze nicht vor und verfährt nach der Devise „mitgefangen, mitgehungen“. Der Masse der Ehrenamtler wird – obwohl aufgrund ihrer geringen Bezüge nicht Prominenten-ähnlich³⁴ im Fokus der Öffentlichkeit – derselbe erhebliche Grundrechtseingriff zugemutet wie den wenigen Hauptamtlichen, deren Bezüge in nennenswerter Höhe ausfallen.

Zwar ist der Gesetzgeber nicht zur absoluten Einzelfallgerechtigkeit verpflichtet. Ihm steht ein beachtlicher Beurteilungsspielraum zu, so auch bei der Pauschalierung bzw. Typisierung von Sachverhalten und deren Behandlung.³⁵ Wenn aber eine abstrakt-generelle Regelung in der weit aus überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle unangemessen ist, gibt dies Anlass, deren Angemessenheit insgesamt in Zweifel zu ziehen.

Hinzukommt, dass in Schleswig-Holstein der bereits erhebliche Grundrechtseingriff der individuellen Ausweisung der Bezüge dadurch noch verschärft wurde, dass das sog. Transparenzgesetz als Veröffentlichungsort u. a. eine recherchefähige Internetseite vorsieht. Dieser verschärfte Eingriff steht im Falle des Ehrenamtes einem allenfalls geringen Interesse an der Veröffentlichung der Bezüge gegenüber. Nun ließe sich einwenden, dass die ehrenamtlichen Bezüge derart gering ausfallen, dass sie keine Rückschlüsse auf die Lebensumstände der Betroffenen erlauben, der Eingriff insoweit also auch ein geringerer wäre. Doch das Bundesverfassungsgericht hat diese Unschärfe bereits in seiner Entscheidung zu den Krankenkassenvorständen berücksichtigt³⁶ und gleichwohl darauf erkannt, dass es sich um einen erheblichen Eingriff handelt. Die Waagschale steigt insoweit also nicht. Leichter fällt im Falle des Ehrenamtes nur der öffentliche Belang des Informations-

bedürfnisses aus. So bleibt es dabei: Die Veröffentlichung besagter Kleinstbeträge ist im Regelfall unangemessen.

Im Übrigen kann bezweifelt werden, ob die namentliche Veröffentlichung sämtlicher Bezüge, d. h. auch solcher, die aufgrund ihrer geringen Höhe in der Öffentlichkeit nicht diskutiert werden, überhaupt geeignet ist, mehr Transparenz zu schaffen. Den Bürgerinnen und Bürgern ist ja wenig damit gedient, wenn ihnen auf der Internetseite des Finanzministeriums Tausende von Datensätze zur Verfügung gestellt werden, von denen nur ein Bruchteil relevant ist. Ein „Zahlenfriedhof“ kommt dabei heraus, in dem die wenigen nennenswerten Bezüge in der Masse der Kleinstbeträge untergehen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass die Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der einzelnen Mitglieder sich der Größenordnung nach leicht aus der Veröffentlichung der Gesamtbezüge der Gremien³⁷ bzw. aus den Vorschriften der Entschädigungsverordnung erschließen lassen.³⁸ Angesichts dieses mildernden Mittels ist eine namentliche Ausweisung insoweit auch nicht erforderlich.

Nach der – wohlgermerkt – persönlichen Auffassung des Verfassers bestehen somit ernstliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes, soweit sie ausnahmslos das Ehrenamt einschließen. Zwar ist die Verwaltung grundsätzlich befugt, solche Zweifel in Einzelfallentscheidungen zu berücksichtigen, doch begäbe sie sich damit angesichts fehlender Rechtsprechung³⁹ auf „dünnem Eis“. Der Verfasser empfiehlt dies ausdrücklich nicht.⁴⁰

Und was ist mit der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde? Kann sie nicht Abhilfe schaffen, etwa indem sie Kleinstbeträge generell von den Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes ausnimmt? Nein, kann sie nicht.⁴¹ Denn das Verwerfungsmonopol für Gesetze ist den Verfassungsgerichten vorbehalten.⁴² Vor diesem Hintergrund kann lediglich an den Gesetzgeber appelliert werden, die Einführung einer Bagatellgrenze zu prüfen.

Doch kommen wir nach diesem Einschub persönlicher Meinung zurück zum Überblick über die neue Rechtslage. Denn insoweit blieben ja noch Fragen offen:

b) Wie verhält es sich mit internen Leistungsverrechnungen?

Zu veröffentlichen sind nur diejenigen Bezüge, welche von der kommunalen Einrichtung bzw. von dem Unternehmen geleistet werden. Maßgeblich ist insoweit der Stellenplan. Wird z. B. ein Beamter von seiner Kommune als Werkleitung eines Eigenbetriebs bestellt ohne eigens dafür von diesem Bezüge zu erhalten, unterfällt er nicht den Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes,

auch dann nicht, wenn die Kommune die von ihm für den Eigenbetrieb erbrachte Leistung intern verrechnet. Entsprechendes gilt, wenn die Geschäftsführung einer Gesellschaft auch die Geschäftsführung z. B. in einem Tochterunternehmen unentgeltlich wahrnimmt. Eine interne Leistungsverrechnung bleibt auch hier unberücksichtigt.⁴³

c) Wie und wo sind die Bezüge zu veröffentlichen?

Die Bezüge sind sowohl als Gesamtbeträge für das Geschäftsführungsorgan und für das Aufsichtsgremium als auch für deren einzelne Mitglieder unter Namensnennung zu veröffentlichen. In der individualisierten Ausweisung sind die Bezüge nach erfolgsunabhängigen (z. B. Fest- und Grundgehälter) und erfolgsbezogenen Komponenten (z. B. Gewinnbeteiligungen und Prämien) sowie nach Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (z. B. Bezugsrechte auf Aktienbasis) zu gliedern.⁴⁴

Ferner sind bei der individualisierten Ausweisung die Leistungen darzustellen, wel-

³² Zahlen aus 2013; <https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankenkassenversicherung/finanzen/vorstandsgehaelter-2013/>.

³³ § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

³⁴ BSG, Urt. v. 14. Februar 2007 – B1 A 3/06 R – Juris, Rn. 43.

³⁵ Grzeszick in Maunz/Dürig, Rn. 122 zu Art. 20 GG.

³⁶ BVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2008, Rn. 33.

³⁷ vgl. Fn. 8.

³⁸ BVerfG, ebd., Rn. 34; Umdruck 18/3756, S. 3.

³⁹ Zwar hat das OLG Köln die Veröffentlichungspflichten des nordrhein-westfälischen Sparkassengesetzes im Einzelfall für nicht anwendbar erklärt, da es dem Landesgesetzgeber an der Regelungskompetenz fehlte (dazu kritisch: Schantz/Scheffczyk, ebd., S. 185 ff.). Die Gründe des Gerichts sind jedoch nicht ohne weiteres auf die hiesigen Veröffentlichungspflichten der kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zu übertragen, da das sog. Transparenzgesetz diese nicht unmittelbar verfügt, sondern lediglich deren rechtliche Umsetzung in den Statuten bzw. in den Anstellungsverträgen verlangt (LT-Drs. 18/2234, S. 19; a. A. Otto/Quick, ebd., S. 272 f.)

⁴⁰ Im Jahresbericht 2015 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen wurde im Hinblick auf die Veröffentlichungspflichten nach der dortigen Landeshaushaltsordnung für die Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 festgestellt, dass aus einer Stichprobe von 64 Unternehmen nicht ein einziges das dortige Transparenzgesetz vollständig umgesetzt hat, obgleich die Verpflichtung dazu bereits seit zwei Jahren bestand (http://www.lrh.nrw.de/LRHNRW_documents/Jahresbericht/LRH_NRW_Jahresbericht_2015.pdf), dort S. 87 ff.

⁴¹ Wenngleich die hessische Landesregierung die Veröffentlichungspflichten des § 15 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes wegen verfassungsrechtlicher Bedenken de facto ausgesetzt hat (OLG Köln, ebd., Rn. 22).

⁴² § 100 Abs. 1 GG; Art. 51 Abs. 2 Nummer 2 der Landesverfassung.

⁴³ Kessler, ebd., Rn. 91.

⁴⁴ ebd., Rn. 109.

che einem Mitglied für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit (z. B. infolge der Amtsniederlegung, Abberufung oder Dienstunfähigkeit) zugesagt worden sind. Zu denken ist hier an Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge sowie an die Zahlung von Übergangs- und Überbrückungsgeld bis zur Erreichung einer vereinbarten Ruhegehaltsaltersgrenze. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung kommen ferner Vereinbarungen zur Weiterzahlung der Vergütung für die Restlaufzeit in Betracht.⁴⁵

Die Veröffentlichung hat durch die kommunalen Einrichtungen und Unternehmen auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie ggf. – d. h. soweit vorhanden – im Anhang zum Jahresabschluss zu erfolgen. Einer Vermittlung oder Zusammenfassung der Daten durch die Kommunen oder durch die Kommunalaufsichtsbehörden bedarf es nicht.⁴⁶ Das Finanzministerium beabsichtigt, eine technische Lösung für die Veröffentlichung auf seiner Internetseite bereitzustellen.⁴⁷ Einzelheiten dazu will das Finanzministerium zu gegebener Zeit noch erläutern. Das MIB hat am 28. Oktober 2015 einen Einführungsbeschluss zum sog. Transparenzgesetz herausgegeben. Ergänzend dazu sollen auf der dortigen Internetseite weitergehende Hinweise gegeben sowie Formulierungsvorschläge zu Änderungen der Satzungen bzw. der Gesellschaftsverträge und der Anstellungsverträge vorgehalten werden.

II. Die rechtliche Umsetzung in den kommunalen Einrichtungen und Unternehmen

Die rechtliche Umsetzung des sog. Transparenzgesetzes richtet sich nach der Rechtsform der kommunalen Einrichtungen und Unternehmen sowie nach der Rechtsstellung der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen

Eigenbetriebe sind von Kommunen betriebene wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch mit einer besonderen Verfassungs- und Vermögensgestaltung,⁴⁸ welche sich in der Eigenbetriebsverordnung geregelt findet. Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen oder Unternehmen, die zwar als nicht wirtschaftlich gelten, aber ganz oder teilweise nach dem Eigenbetriebsrecht geführt werden.⁵⁰

Da Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen die Rechtspersönlichkeit der Kommune teilen, unterfallen sie den Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes unmittelbar. § 97 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt für sie als Bestandteil der Kommune. Einer rechtlichen Umsetzung bedarf es also eigentlich nicht. Gleichwohl ist zur Rechtsklar-

heit angeraten, die Veröffentlichungspflichten in die Betriebssatzung aufzunehmen. Die Satzungsänderung bedarf des Beschlusses der Gemeindevertretung,⁵¹ ist der Kommunalaufsichtsbehörde aber nicht anzuzeigen.⁵²

Sofern die Werkleitung eines Eigenbetriebs oder einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ihre Aufgaben im Angestelltenverhältnis wahrnimmt, sind die Veröffentlichungspflichten im Anstellungsvertrag festzuschreiben, und das auch im Falle bestehender Verträge. Zwar gilt der Grundsatz der Vertragstreue. In einem Eigenbetrieb und in einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung kann die Anpassung aber im Wege einer Änderungskündigung erfolgen, da sich hierfür dringende betriebliche Erfordernisse⁵³ geltend machen lassen. Denn würde die Werkleitung weiterbeschäftigt, ohne dass die Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes erfüllt werden, verstieße die Kommune gegen unmittelbar für sie geltende öffentlich-rechtliche Pflichten.⁵⁴

Was die Mitglieder eines ggf. gebildeten Werkausschusses angeht,⁵⁵ ist nichts zu veranlassen. Denn die Tätigkeit im Aufsichtsgremium wird ehrenamtlich wahrgenommen. Und für die Ehrenamtler gelten die Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes im Falle eines Eigenbetriebs oder einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unmittelbar (s. o.). Ebenso verhält es sich mit Werkleitungen im Beamtenverhältnis.

2. Gesellschaften und privatrechtliche Vereinigungen

Gesellschaften können sowohl Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) als auch Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) sowie Mischformen sein (z. B. GmbH & Co. KG). Für privatrechtliche Vereinigungen, u. a. für Genossenschaften,⁵⁶ gelten die Veröffentlichungspflichten für Gesellschaften⁵⁷ entsprechend.⁵⁸

Gründet eine Kommune unmittelbar oder mittelbar eine Gesellschaft oder beteiligt sie sich an deren Gründung und hält die öffentliche Hand⁵⁹ daran eine Mehrheit, hat sie sicherzustellen, dass die Veröffentlichungspflichten in deren Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden.⁶⁰ Öffentliche Hand meint hier nicht nur die Gemeinden, Kreisen, Ämter oder Zweckverbände, sondern auch das Land.

Doch wie verhält es sich mit Beteiligungen von Gebietskörperschaften und Verbänden außerhalb Schleswig-Holsteins? Zählen z. B. bei der Beurteilung der Beteiligungsverhältnisse der Stadtwerke Kiel AG die Anteile der MVV Energie AG (51 %),⁶¹ an der die Stadt Mannheim mittelbar 50,1 % hält, mit?⁶² Oder kann die Veröffentlichung der Bezüge des dortigen Vorstands unterbleiben, weil die Stadt Kiel an ihren Stadtwerken nur zu 49 % beteiligt ist

und eine Mehrheit der öffentlichen Hand insoweit nicht besteht?

Der Wortlaut des Gesetzes ist in diesem Punkt unklar. Auch die Begründung gibt dazu nichts her. Und so ist § 102 Abs. 2 GO nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes auszulegen. Der besteht darin, dem berechtigten Informationsbedürfnis der Steuer-, Gebühren- und Beitragszahler sowie der Öffentlichkeit an der Verwendung öffentlicher Gelder nachzukommen.⁶³ Damit wäre es nur schwer vereinbar, wenn gerade in dem Beispielsfall, bei dem von relevanten Bezügen auszugehen ist, auf eine Veröffentlichung verzichtet wird. Aber kann denn die schleswig-holsteinische Gemeindeordnung überhaupt Regelungen für Gemeinden außerhalb des Landes treffen?

Die Gemeindeordnung gilt – wie es in der Gesetzesbegründung zutreffend heißt – nur für die schleswig-holsteinischen Gemeinden.⁶⁴ Es wird damit dem Territorialitätsprinzip Rechnung getragen, wonach staatliche Hoheitsakte auf dem Gebiet eines anderen Staates nur mit dessen Zustimmung erlaubt sind. Das Territorialitätsprinzip greift jedoch nicht ein, wenn es an einem hoheitlichen oder an einem sonstigen Eingriff fehlt. Insbesondere hindert es den Staat nicht daran, an ein jenseits seiner Grenzen stattfindendes Ereignis innerstaatliche Rechtsfolgen zu knüpfen.⁶⁵ So ist es nicht nur zulässig, sondern

⁴⁵ ebd., Rn. 110.

⁴⁶ Für eine zusammenfassende Meldung fehlt es nicht nur an einer Rechtsgrundlage, denn zur Veröffentlichung der Bezüge verpflichtet sind ja kraft der geänderten Statuten die Einrichtungen und Unternehmen, und nicht die Kommunen. Auch wäre ein solches Verfahren unzumutbar. Im Falle von Einrichtungen und Unternehmen, an denen mehrere Kommunen beteiligt sind, würde es nämlich einen erheblichen Abstimmungsaufwand nach sich ziehen, um sicherzustellen, dass für eine Einrichtung bzw. für ein Unternehmen die Bezüge nicht mehrfach gemeldet werden.

⁴⁷ Plenarprotokoll 18/71, S. 5827.

⁴⁸ § 1 Abs. 1 EigVO.

⁴⁹ Häuselmann, JuS 1984, 940, 940.

⁵⁰ § 101 Abs. 4 GO.

⁵¹ § 5 Abs. 1 Nr. 1 EigVO.

⁵² § 108 Abs. 1 Satz 1 GO.

⁵³ § 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes.

⁵⁴ BAG, Urt. v. 5. Juni 2014 – 2 AZR 615/13 – Juris, Rn. 19, 21 und 23.

⁵⁵ § 5 Abs. 2 EigVO.

⁵⁶ LT-Drs. 18/3152, S. 48.

⁵⁷ § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 GO.

⁵⁸ § 105 GO.

⁵⁹ LT-Drs. 18/2234, S. 35.

⁶⁰ § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 GO.

⁶¹ https://www.stadtwerke-kiel.de/swk/de/unternehmen/ueber_uns/aufbau/aufbau.jsp.

⁶² https://www.mvv-energie.de/de/mvv_energie_gruppe/gesellschaftsstruktur/aktionaeersstruktur_1.jsp.

⁶³ LT-Drs. 18/2234, S. 17.

⁶⁴ LT-Drs. 18/2234, S. 32.

⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2009 – 2 CN 1/07 – Juris, Rn. 17.

eingedenk des Gesetzeszwecks auch geboten, im Tatbestand des § 102 Abs. 2 GO auch Gebietskörperschaften und Verbände außerhalb Schleswig-Holsteins zu berücksichtigen.⁶⁶

Im Falle von Gesellschaften, die zum Inkrafttreten des sog. Transparenzgesetzes am 31. Juli 2015 bereits bestanden, hat die gemeindliche Gesellschafterin lediglich darauf hinzuwirken, dass die Veröffentlichungspflichten nachträglich in den Gesellschaftsverträgen festgeschrieben werden.⁶⁷ Die Hinwirkungspflicht verdichtet sich aber zur Handlungspflicht, wenn die öffentliche Hand eine zur Änderung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags berechtigte Mehrheit hält.⁶⁸ Jene wird im Regelfall mit 75 % der Stimmen erreicht.⁶⁹

Weigern sich private Mitgesellschafter aufgrund einer Sperrminorität, die Statuten um die Veröffentlichungspflichten zu ergänzen, hat die Kommune zu prüfen, ob der öffentliche Zweck, der durch die Gesellschaft verfolgt wird, derart bedeutend ist bzw. nicht auf andere Weise wahrgenommen werden kann, dass ein Verzicht auf die Veröffentlichungspflichten hinnehmbar ist. Im Zweifel hat die Kommune eine Veräußerung ihrer Anteile zu erwägen.⁷⁰ Als ultima ratio kann die Kommunalaufsichtsbehörde kraft ihres Anordnungsrechts⁷¹ eine Trennung von der Beteiligung erzwingen.⁷²

Im Übrigen reicht es im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft aus, wenn die Veröffentlichungspflichten spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt sind.⁷³ Der Zeitpunkt muss aber bereits in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festgeschrieben sein.⁷⁴

Was den Zeitpunkt der Festschreibung angeht, ist daran zu erinnern, dass das sog. Transparenzgesetz bereits am 31. Juli 2015 in Kraft getreten ist. Die Kommunen befinden sich seitdem im Umsetzungsobligo. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bei der Änderung der Statuten Kosten für die notarielle Beglaubigung und die Eintragung im Handelsregister anfallen,⁷⁵ so dass es eingedenk der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit⁷⁶ geboten ist, die satzungrechtliche Umsetzung des sog. Transparenzgesetzes möglichst mit ohnehin anstehenden Änderungen zusammenzufassen.

Ob dazu das Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft⁷⁷ abgewartet werden kann, ist inzwischen fraglich. Denn das Gesetzgebungsverfahren gestaltet sich zäh. Am 10. November 2015 hat der Innen- und Rechtsausschuss eine umfassende Anhörung zu dem Gesetzentwurf beschlossen,⁷⁸ so dass, wenn überhaupt, mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens frühestens Anfang 2016 zu rechnen ist.

Ein weiteres Abwarten des Inkrafttretens ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, wenn dadurch eine Veröffentlichung der Bezüge bis spätestens für das Jahr 2017 vereitelt werden würde. Denn dann liefe die zweijährige Übergangsregelung für bestehende Gesellschaften aus (s. o.).

Die Änderung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags bedarf weder der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung⁷⁹ noch ist sie der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.⁸⁰ Denn es handelt sich hierbei nicht um eine wesentliche Änderung.⁸¹

Im Ausnahmefall können die Kommunen durch die Kommunalaufsichtsbehörden von den Veröffentlichungspflichten befreit werden, dies allerdings nur im Zusammenhang mit einer Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses.⁸² Eine Befreiung von der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses⁸³ genügt hierfür nicht. In Betracht kommt eine Befreiung somit nur für „Kleinstgesellschaften“, die den Aufwand der Aufstellung eines Jahresabschlusses nicht rechtfertigen, vor allem aber für privatrechtliche Vereinigungen.

Ferner gilt es, die Veröffentlichungspflichten in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführungen festzuschreiben. Was die Aufsichtsräte angeht, ist nichts zu veranlassen. Aufsichtsräte werden von der Gesellschafterversammlung gewählt bzw. von den Gesellschaftern entsandt.⁸⁴ Ihre Vergütung ist in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag geregelt, wobei auch die dort festgeschriebenen Veröffentlichungspflichten zum Tragen kommen.

In Neuverträgen mit der Geschäftsführung sind die Veröffentlichungspflichten in jedem Fall aufzunehmen. Hierzu ist die Gesellschaft nach der Umsetzung des sog. Transparenzgesetzes in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag verpflichtet. Diese (Selbst-)Verpflichtung berechtigt die Gesellschaft jedoch nicht, bestehende Anstellungsverträge einseitig zu ändern. Auch kommt eine Änderungskündigung nicht in Betracht. Denn die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des sog. Transparenzgesetzes binden ja lediglich die Kommune. Sie können also – anders als im Falle der Werkleitungen von (rechtlich unselbständigen) Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen – in einer rechtlich eigenständigen Gesellschaft nicht als dringende betriebliche Erfordernisse geltend gemacht werden. Zwar ergibt sich für die Gesellschaften eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge aus dem geänderten Satzungsrecht. Im Unterschied zu einer gesetzlichen Regelung ist die Satzung aber nicht zwingend, steht sie doch grundsätzlich zur Disposition der Gesellschafter.⁸⁵

Gleichwohl ist die gemeindliche Gesell-

schafterin verpflichtet, auf eine Anpassung bestehender Anstellungsverträge hinzuwirken.⁸⁶ Die Kommune kann ihrer Hinwirkungspflicht aber nur mittelbar nachkommen. Denn anders als im Falle der Satzungen und Gesellschaftsverträge ist sie hier nicht Vertragspartei. Die Geschäftsführung ist bei der Gesellschaft angestellt⁸⁷ und nicht bei der Kommune. So bleibt der Kommune lediglich die Möglichkeit, ihren Einfluss auf die Gesellschaften über ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Gesellschafterversammlungen und ggf. in den Aufsichtsräten geltend zu machen, um im Wege von Nachverhandlungen die Veröffentlichungspflichten auch in bestehenden Anstellungsverträgen festschreiben zu lassen. Dazu kann sie erforderlichenfalls von ihrem Weisungsrecht⁸⁸ Gebrauch machen.

Verweigert die Geschäftsführung eine Änderung des Anstellungsvertrags, ist dies von der Kommune hinzunehmen.⁸⁹ Verlangt die Geschäftsführung Gegenleistungen für die Änderung, haben die Organe der Gesellschaft abzuwägen, ob diese angemessen sind. Auch insoweit kann die gemeindliche Gesellschafterin Einfluss nehmen. In jedem Fall sollte sie ihre Anstrengungen zur Anpassung der

⁶⁶ An dieser Stelle ist anzumerken, dass bei der Bestimmung des Beteiligungsumfangs, welcher die Sonderrechte der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sowie der zuständigen Prüfungsbehörde nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes begründet, ebenfalls die Beteiligungen von Kommunen außerhalb Schleswig-Holsteins berücksichtigt werden, was ebenso sachgerecht ist, jedoch keiner staatsrechtlichen Erörterung bedarf, da dem ein Bundesgesetz zugrunde liegt.

⁶⁷ § 102 Abs. 2 Satz 2 GO.

⁶⁸ LT-Drs. 18/2234, S. 36.

⁶⁹ z. B. § 53 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).

⁷⁰ Garbe/Emden, LKV 2013, 97, 99.

⁷¹ § 124 GO.

⁷² LT-Drs. 18/2234, ebd.

⁷³ § 102 Abs. 1 Satz 2 GO.

⁷⁴ LT-Drs. 18/2234, S. 34.

⁷⁵ Lehmann, Die Gemeinde 2015, S. 187, dort Fn. 81.

⁷⁶ § 75 Abs. 2 GO.

⁷⁷ LT-Drs. 18/3152; der Entwurf sieht u. a. eine Pflicht zur Änderung der Statuten vor, um die demokratische Kontrolle über die kommunalen Gesellschaften zu stärken (§ 102 Abs. 2 Satz 1 GO-E).

⁷⁸ Umdruck 18/5113.

⁷⁹ § 28 Satz 1 Nr. 18, § 102 Abs. 6 Satz 3 ggf. i. V. m. § 105 GO.

⁸⁰ § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO.

⁸¹ LT-Drs. 18/3152, S. 31.

⁸² § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO.

⁸³ § 12 des Kommunalprüfungsgesetzes.

⁸⁴ z. B. § 101 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, § 52 Abs. 1 GmbHG.

⁸⁵ z. B. § 53 Abs. 1 GmbHG.

⁸⁶ § 102 Abs. 2 Satz 3 GO.

⁸⁷ Wicke, Rn. 15 zu § 46 GmbHG.

⁸⁸ § 25 Abs. 1 ggf. i. V. m. § 55 Abs. 6 oder § 65 Abs. 6 GO.

⁸⁹ Jahresbericht 2015 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen (Fn. 40), S. 89.

Anstellungsverträge und ggf. ihre Abwägungsentscheidung dokumentieren, um, wenn die Anpassung nicht zustande kommt, gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde darauf verweisen zu können.

3. Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen

Kommunalunternehmen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, die in gemeindlicher Trägerschaft⁹⁰ nach den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung errichtet werden. Sofern die Errichtung von Anstalten in anderweitigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen geregelt ist, handelt es sich nicht um Kommunalunternehmen,⁹¹ so z. B. im Falle von Regionalen Berufsbildungszentren.⁹² Gemeinsame Kommunalunternehmen sind Kommunalunternehmen von mehreren Gemeinden, Kreisen oder Ämtern.⁹³

Da die Kommunalunternehmen und gemeinsamen Kommunalunternehmen eine eigne Rechtspersönlichkeit haben, sind die Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes zunächst in deren Organisationssatzung zu verankern. Dies hat die Trägerkommune sicherzustellen.⁹⁴ Erforderlichenfalls hat sie dazu von ihrem Recht Gebrauch zu machen, ihren Vertreterinnen und Vertretern in den Anstalten entsprechende Weisungen zu erteilen.⁹⁵ Die Satzungsänderung ist von der Gemeindevertretung zu beschließen⁹⁶ und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.⁹⁷

Was die Änderung der Anstellungsverträge angeht, sind hiervon nur die Vorstände betroffen, und das auch nur dann, wenn sie ihre Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausüben. Was die Mitglieder der Verwaltungsräte angeht, ist nichts zu veranlassen. Verwaltungsräte werden von der Gemeindevertretung gewählt⁹⁸ und nach Maßgabe der Organisationssatzung für die Teilnahme an Sitzungen entschädigt.⁹⁹ Insoweit kommen auch die dort verankerten Veröffentlichungspflichten zur Anwendung.

In Neuverträgen von angestellten Vorständen sind die Veröffentlichungspflichten in jedem Fall festzuschreiben. Dies ergibt sich aus der geänderten Organisationssatzung. Bestehende Verträge genießen Bestandsschutz. Gleichwohl ist die Trägerkommune aufgefordert, auf eine nachträgliche Festschreibung der Veröffentlichungspflichten hinzuwirken. Wie im Falle der Gesellschaften kann sie ihrer Hinwirkungspflicht aber nur mittelbar nachkommen, nämlich über die von ihr gewählten Verwaltungsratsmitglieder. Denn der Vorstand wird nicht von der Kommune, sondern vom Verwaltungsrat bestellt¹⁰⁰ und ggf. auch angestellt.¹⁰¹ Es gilt insoweit das unter 2. Gesagte entsprechend. Da Vorstände auf höchstens fünf

Jahre bestellt werden,¹⁰² ergibt sich als spätester Zeitpunkt für die Anpassung sämtlicher Anstellungsverträge der 31. Dezember 2019.¹⁰³

4. Überwiegend wirtschaftliche Zweckverbände

Dem sog. Transparenzgesetz unterfallen auch Zweckverbände, allerdings nur solche, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.¹⁰⁴ Überwiegend wirtschaftlich sind Zweckverbände, deren Schwerpunkt in einer wirtschaftlichen Betätigung besteht, d. h. in einer Betätigung, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden könnte,¹⁰⁵ sofern diese nicht nach § 101 Abs. 4 GO als nicht wirtschaftlich gilt.

Ein Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit¹⁰⁶ und hat somit eine eigene Rechtspersönlichkeit.¹⁰⁷ Die Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes bedürfen also der Umsetzung in der Verbandssatzung.¹⁰⁸ Es gilt für Zweckverbände somit nichts anderes als für Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen (3.), wobei sich das Recht der Kommunen als Verbandsmitglieder, den Vertretern in der Verbandsversammlung ggf. eine dahingehende Weisung zu erteilen, aus § 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 GkZ ergibt.¹⁰⁹

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.¹¹⁰ Insoweit fehlt es an Anstellungsverträgen, in denen die Veröffentlichungspflichten des sog. Transparenzgesetzes festzuschreiben wären. Für sie gelten jene kraft der geänderten Verbandssatzung. Anders verhält es sich, wenn eine Verbandsvorsteherin oder ein Verbandsvorsteher zweckmäßigerweise hauptamtlich bestellt wird bzw. wurde¹¹¹ und die Tätigkeit nicht im Beamtenverhältnis wahrgenommen wird.¹¹²

In neuen Anstellungsverträgen von Verbandsvorsteherinnen oder Verbandsvorstehern sind die Veröffentlichungspflichten kraft der geänderten Verbandssatzung festzuschreiben. Bei bestehenden Verträgen haben die Kommunen als Verbandsmitglieder darauf hinzuwirken.¹¹³ Da die Anstellungsverträge mit dem Verband geschlossen werden,¹¹⁴ kann die Hinwirkungspflicht nur über die Mitglieder der Verbandsversammlung wahrgenommen werden. Auch hier gilt das unter 2. Gesagte entsprechend, jedoch mit dem Unterschied, dass die Kommunen im Falle der Zweckverbände nicht befugt sind, die Mitglieder der Verbandsversammlung hinsichtlich der Gestaltung der Anstellungsverträge anzuweisen.¹¹⁵ Ihr Weisungsrecht ist auf Grundfragen des Zweckverbandes beschränkt.¹¹⁶ Der Katalog des § 9 Abs. 6 GkZ ist insoweit

abschließend.¹¹⁷ Dort wird als ggf. weisungsgebundene Entscheidung lediglich die Bestellung des Verbandsvorstands, nicht aber dessen Anstellung aufgeführt.

III. Fazit

Das sog. Transparenzgesetz verlangt die Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien kommunaler Einrichtungen und Unternehmen. Da das Gesetz in den Einrichtungen und Unternehmen und für den betroffenen Personenkreis in der Regel nicht unmittelbar gilt, verpflichtet es die Kommunen zu dessen Umsetzung in den Satzungen oder Gesellschaftsverträgen sowie ggf. in den Anstellungsverträgen, wobei im Falle bestehender Verträge lediglich auf eine Umsetzung hinzuwirken ist. Die satzungs- und vertragsrechtliche Umsetzung des Gesetzes hängt somit von der Rechtsform der Einrichtungen und Unternehmen sowie von der Rechtsstellung der Funktionsträger ab.

Die Veröffentlichung der Bezüge setzt voraus, dass solche überhaupt von den Einrichtungen und Unternehmen gewährt werden. Der Tatbestand der Bezüge ist auch im Falle der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen erfüllt, welche den ehrenamtlichen Mitgliedern der Geschäftsführungsorgane und Aufsichts-

90 § 106 a Abs. 1 Satz 1 GO.

91 § 1 Satz 2 KUVO.

92 § 100 ff. des Schulgesetzes.

93 § 19 d Abs. 1 GkZ.

94 § 106 a Abs. 2 Satz 3 GO.

95 § 25 Abs. 1 GO ggf. i. V. m. § 55 Abs. 6 bzw. § 65 Abs. 6 GO.

96 § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Satz 4 KUVO.

97 § 106 a Abs. 2 Satz 5 GO.

98 § 4 Abs. 2 Satz 1 KUVO.

99 § 4 Abs. 3 KUVO.

100 § 4 Abs. 1 Satz 2 KUVO.

101 § 4 Abs. 3 KUVO.

102 § 4 Abs. 1 Satz 2 KUVO.

103 LT-Drs. 18/2234, S. 38.

104 § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ.

105 § 14 Abs. 1 Satz 1 GkZ i. V. m. § 101 Abs. 1 GO; Dehn in PdK, Erl. 2 zu § 14 GkZ; BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1972 – I C 24.69 – Juris, Rn. 15; vorläufige Ausführungsanweisung zum Sechsten Teil der Deutschen Gemeindeordnung, dort zu § 67 (MBliV Nr. 14 S. 475, 477); auch § 91 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 107 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

106 § 4 GkZ.

107 § 37 Abs. 1 LVwG.

108 § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ.

109 Dehn, ebd.

110 § 13 Abs. 1 Satz 1 GkZ.

111 § 13 Abs. 1 Satz 2 GkZ.

112 § 13 Abs. 3 Satz 2 GkZ.

113 § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ.

114 § 13 Abs. 3 Satz 2 GkZ.

115 Dehn, ebd.

116 Dehn, ebd., Erl. 4.2.3 zu § 9 GkZ.

117 In den vormaligen Ausführungsanweisungen ist von einem „Ausschließlichkeitskatalog“ die Rede.

gremien aufgrund der bzw. in Anlehnung an die Entschädigungsverordnung gewährt werden. Eine Bagatellgrenze für die dabei regelmäßig anfallenden Kleinstbeträge sieht das Gesetz nicht vor.

Da das Gros der Funktionsträger, vor allem in den Aufsichtsgremien, ehrenamtlich tätig ist, dürfte die Veröffentli-

chungspflicht in der überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle aber gerade besagte Kleinstbeträge betreffen. Ob der mit der namentlichen Veröffentlichung der Bezüge verbundene erhebliche Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch insoweit durch ein öffentliches Informationsbedürfnis gerecht-

fertigt ist, kann bezweifelt werden. Denn die Kleinstbeträge, welche dem Ehrenamt gewährt werden, sind in aller Regel nicht Gegenstand der öffentlichen Diskussion über „Managergehälter“. Die Einführung einer Bagatellgrenze wäre also wünschenswert.

Aus der Rechtsprechung

§ 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG Immissionsschutzrecht, vorläufige Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Die Vorschrift zur vorläufigen Planungssicherung in § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG steht nicht im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Bestimmungen der § 35 und § 249 Abs. 3 BauGB, da sie unterschiedliche Rechtsfolgen normieren.

Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 10. September 2015, Az. 6 A 190/13

Gründe

Die Hauptbeteiligten des Prozesses haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, so dass gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nur noch über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen durch Beschluss zu entscheiden ist. Danach sind die Verfahrenskosten gegeneinander aufzuheben, weil sowohl die Klägerin, als auch das beklagte Landesamt im Falle der Verfahrensfortführung und streitiger Entscheidung durch das Gericht wohl nur teilweise erfolgreich gewesen wären. Nach gegenwärtig überschaubarem Sachstand geht das Gericht davon aus, dass dem Verpflichtungsbegehren der Klägerin zur Neubescheidung ihrer Genehmigungsanträge für drei Windenergieanlagen zwar nicht stattzugeben wäre. Auf ihren Anfechtungsantrag wären die streitbefangenen Ablehnungsbescheide, sowie die dazu ergangenen Widerspruchsbescheide aber wohl aufzuheben.

Dem Verpflichtungsbegehren der Klägerin steht die vorübergehende Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes- Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) vom 22. Mai 2015 (GVBl. SH 2015, S. 132) entgegen. Nach dieser Vorschrift

sind zur Sicherung der Raumordnungsplanung, mit denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgestellt werden, solche Anlagen vorläufig bis zum 05. Juni 2017 im gesamten Landesgebiet unzulässig. Die streitbefangenen Windkraftanlagen sind raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, weil sie schon wegen ihrer Größe weithin sichtbar sein und damit einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben werden.

§ 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG in der Fassung vom 22. Mai 2015 ist wirksam und begegnet entgegen der Ansicht der Klägerin keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zunächst steht dem Land Schleswig-Holstein gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG die Gesetzgebungsbefugnis für die streitbefangene Regelung zu, weil die Landesplanung das Recht der Raumordnung im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG zum Gesetzgebungsgegenstand hat und nicht das Städtebaurecht als Teil des Bodenrechts im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG betrifft. Zu Unrecht macht die Klägerin geltend, die Normierung der vorläufigen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen in § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG beinhalte in Wirklichkeit eine städtebauliche Regelung, für die dem Land keine Kompetenz zur Abweichungsgesetzgebung gemäß Art. 72 Abs. 3 GG zustehe. Während Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG insbesondere die städtebauliche Planung umfasst, ist Raumordnung im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG in Abgrenzung hierzu zu definieren als übergeordnete zusammenfassende Gesamtplanung auf Landesebene (vgl. Sachs, Grundgesetz, Art. 74 Rn. 78 mwN.).

Die Vorschrift zur vorläufigen Planungssicherung in § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG begegnet auch in materieller Hinsicht keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zunächst steht diese Vorschrift entgegen der Ansicht der Klägerin nicht im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Bestimmungen der § 35 und § 249 Abs. 3 BauGB, so

dass sie nicht gemäß Art. 31 GG wegen einer Kollision mit dem Bundesrecht nichtig ist. Art. 31 GG kommt zur Anwendung, wenn dieselbe Rechtsfrage sowohl durch Bundes- als auch durch Landesrecht geregelt ist und zwischen beiden Normen eine Kollision in der Weise besteht, dass die Anwendung der Normen auf dasselbe konkrete Rechtsverhältnis zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen würde (vgl. Sachs, Grundgesetz, Art. 31 Rn. 18 mwN.). Vorliegend normieren Bundes- und Landesrecht aber unterschiedliche Rechtsfolgen. Das landesplanungsrechtliche Sicherungsmoratorium aus § 18 a Abs. 2 LaPlaG lässt den Genehmigungsanspruch gem. § 6 Abs. 1 BImSchG unberührt. Die vorläufige Unzulässigkeit des streitbefangenen Vorhabens gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG lässt den Genehmigungsanspruch nicht untergehen, sondern suspendiert ihn lediglich vorübergehend (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 05. März 2015, Az. 4 K 374/13 mwN.; Spannowsky-Runkel-Goppel, ROG § 14 Rn. 18 ff. mwN.). Dieses wird schon aus dem Wortlaut der Norm deutlich, die ausdrücklich die „vorübergehende Unzulässigkeit“ regelt. Darüber hinaus heißt es auch in der Gesetzesbegründung vom 21. Mai 2015 (LT-Drucksache 18/2983 (neu)), dass das Gesetz keine Regelung über das Genehmigungsverfahren einzelner Windkraftanlagen trifft, sondern nur deren zeitlich begrenzte, raumordnerische Unzulässigkeit normiere.

Zur Verwirklichung der bezweckten Sicherung der Raumplanung ist es auch nicht erforderlich, dass ein etwaiger Genehmigungsanspruch endgültig erlischt. Das wäre vielmehr unverhältnismäßig, weil bereits die Suspendierung zur Zweckerreichung genügt. Dementsprechend ist das Sicherungsmoratorium gem. § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG im systematischen Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Landesplanung und nicht etwa zum Städtebaurecht geregelt. Die vorübergehende Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen ge-

mäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG ist deshalb keine dem Vorhaben der Klägerin entgegenstehende öffentlich-rechtliche Vorschrift im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Demgegenüber betreffen die bauplanungsrechtliche Privilegierungsnorm des § 35 Abs. 1 Nr. 5 und die Konzentrationszonenplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des streitbefangenen Vorhabens und sind essentielle Voraussetzung für den Genehmigungsanspruch aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Ebenso betrifft § 249 Abs. 3 BauGB den Genehmigungsanspruch, weil diese Vorschrift die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windkraftanlagen aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB modifiziert. Auch diese Vorschrift lässt einen etwaigen Genehmigungsanspruch der Klägerin nicht unberührt, sondern gestaltet die bauplanungsrechtliche Privilegierung inhaltlich aus. Keine der von der Klägerin in Bezug genommenen baurechtlichen Vorschriften enthält eine Regelung zur vorübergehenden Planungssicherung. Mithin fügt sich die hier entscheidungserhebliche landesrechtliche Regelung widerspruchsfrei in das Bauplanungsrecht des Bundes ein.

Schließlich verletzt das Sicherungsmoratorium nach dem LaPlaG die Klägerin auch nicht in ihren Grundrechten.

Der Schutzbereich ihres Eigentumsgrundrechtes aus Art. 14 Abs. 1 GG ist schon deshalb nicht betroffen, weil sie weder Eigentümerin der zur Bebauung in Aussicht genommenen Grundstücke ist, noch über einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb „Windpark Bodelumer Koog“ als wertprägende Sach- und Rechtsgesamtheit eines wirtschaftlichen Unternehmens der Windenergienutzung durch Stromerzeugung verfügt. Falls sie über eine schuldrechtliche Befugnis verfügen sollte, das Grundstück zukünftig zu nutzen, so ist dieses Schuldrecht von Art. 14 Abs. 1 GG nicht geschützt (vgl. Sachs, Grundgesetz Art. 14, Rdnr. 44 ff.).

Betroffen ist die Klägerin allerdings in ihrem Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG, das gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch für Kommanditgesellschaften gilt (vgl. Sachs, GG, Art. 19 Rn. 64 mwN.). Wegen der vorübergehenden Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen in ganz Schleswig-Holstein kann die auf Dauer angelegte und auf Einkommenserzielung gerichtete Tätigkeit des Windkraftanlagenbetreibers mit noch zu errichtenden Anlagen in A-Stadt und in ganz Schleswig-Holstein gegenwärtig von der Klägerin nicht ausgeübt werden. Darin liegt zwar keine subjektive oder objektive Berufszugangsvoraussetzung, weil der Zugang zum Beruf des Windkraftanlagenbetreibers nicht beschränkt wird, sondern

lediglich dieser Beruf vorübergehend mit Neuanlagen nicht ausgeübt werden kann. Die Freiheit der Berufsausübung unterliegt gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG Schranken, die einer Verhältnismäßigkeitsprüfung genügen müssen. Die Schwere des Grundrechtseingriffes muss durch gewichtige Gründe gerechtfertigt sein und darf das Übermaßverbot nicht verletzen. Die vorübergehende Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen zur Sicherung der Landesplanung gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG ist verhältnismäßig. Der damit verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist relativ gering, weil nämlich nur vorübergehend in Schleswig-Holstein keine neuen Windkraftanlagen betrieben werden können, während das Recht Altanlagen in Schleswig-Holstein oder Anlagen außerhalb von Schleswig-Holstein zu betreiben unberührt bleibt. Demgegenüber ist das öffentliche Interesse an Planung und Steuerung der Windkraftnutzung von erheblichem Gewicht (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002, Az. 4 C 15.01; BVerwGE 117, 287). Die beabsichtigte und zu sichernde Planung begegnet im gegenwärtigen Planungsstand keinen rechtlichen Bedenken. Die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen gemäß § 18 a Abs. 1 LaPlaG ist nach dem ROG grundsätzlich ein geeigneter Gegenstand der Raumordnungsplanung und wird von § 35 Abs. 3 BauGB zur Steuerung der Windkraftprivilegierung ausdrücklich vorgesehen. Die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG zur Steuerung der Windenergienutzung ist diesbezüglich ein zulässiges Ziel der Raumordnung (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13). Das vom Ministerpräsidenten als Landesplanungsbehörde im Runderlass vom 23. Juni 2015 gewählte Planungsverfahren ist sachgerecht, um die aktuellen Grundsätze der Rechtsprechung zur Steuerung von Windenergieanlagen umzusetzen. Diesen Grundsätzen entspricht es, zum Zwecke der Festlegung von Zielen der Raumordnung zunächst harte Tabukriterien zu ermitteln und weiche Tabukriterien zu bestimmen, um sodann die verbliebenen Potentialflächen anhand weiterer Abwägungskriterien zu überplanen.

Die weichen Tabukriterien, sowie die Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess sind ausweislich des Planungserrlasses des Ministerpräsidenten ausdrücklich vorläufig, die endgültige Festlegung der Ziele der Raumordnung bleibt vielmehr einer abschließenden Abwägung der beteiligten Belange gemäß § 7 Abs. 2 ROG vorbehalten. Mithin ist der Kriterienkatalog der Landesplanungsbehörde für

das nun begonnene Planungsverfahren nicht abschließend zu überprüfen. Für den jetzigen, sehr frühen, Planungsstand reicht es zur Begründung eines Sicherungsmoratoriums vielmehr aus, dass die Planungskriterien eine abwägungsfehlerfreie Festlegung der Ziele der Raumordnung möglich erscheinen lassen, also nicht willkürlich oder unerheblich sind.

Diesen vorgenannten, im Vergleich zu einer raumordnungsrechtlichen Zielbestimmung erheblich verminderten Wirksamkeits- und Bestimmtheitsvoraussetzungen genügen die Kriterien der Landesplanungsbehörde zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen auf Regionalplanebene, wie sie nach dem Runderlass des Ministerpräsidenten vom 23. Juni 2015 zur Anwendung kommen sollen. Insbesondere reicht der Detaillierungsgrad der Kriterien für dieses frühe Planungsstadium. Auch die bislang relativ offen formulierten Abwägungskriterien „charakteristische Landschaftsräume“ und „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ sind für den weiteren Planungsvorgang erheblich und willkürfrei formuliert. Ausweislich der Begründung zu dem Kriterium „charakteristische Landschaftsräume“ soll im Rahmen der Abwägung die Möglichkeit eröffnet werden, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen frei zu halten, für die im Rahmen eines noch zu erstellenden Gutachtens diesbezüglich eine sachlich fachliche Begründung gegeben ist. Damit setzt der Erlass den Zweck der Windenergieanlagensteuerung, nämlich auch im erheblichen Anteil unverbaute Landesfläche zu erhalten mit der Möglichkeit eine Freiraumkonzeption zu entwickeln um.

Das Abwägungskriterium „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges“ ist für dieses frühe Planungsstadium unter dem Aspekt des vorsorgenden Artenschutzes gerechtfertigt, da die Landesplanungsbehörde weiteren Prüfbedarf sieht, um das Kollisionsrisiko der Zugvögel mit Windenergieanlagen im Höhenbereich der Rotoren zu vermeiden.

Ebenso begegnet auch das Abwägungskriterium „Netzkapazität“ gegenwärtig keinen Bedenken. Es erscheint vielmehr sachgerecht, dass der Regionalplangeber prüfen muss, ob die regionale Netzkapazität zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leistung ausreicht. Privilegiert sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nämlich lediglich Vorhaben zur Nutzung der Windenergie und nicht Vorhaben, die mangels hinreichender Netzkapazitäten lediglich Entscheidungstatbestände nach dem Erneuerbaren Energiegesetz realisieren können.

Auch das vorliegend betroffene Abwägungskriterium „Umzingelungswirkung, Riegelbildung“ ist mindestens abwägungsrelevant für den gerechten Aus-

gleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, damit nicht einzelne Ortslagen in unzumutbarer Weise von Windenergieanlagen umstellt sind. Die Verhinderung solcher Umzingelungswirkung kann erforderlich sein, um die Interessen der Bevölkerung und der betroffenen Gemeinde an Wohn- und Lebensqualität zu wahren. Es ist deshalb sachgerecht für die Abwägung dieses Belanges gutachterliche Vorarbeiten heranzuziehen. Es kommt auch ernsthaft in Betracht, dass sich die Vermeidung einer Umzingelungswirkung und Riegelbildung im Ergebnis im Planungsverfahren durchsetzt. Die Landesplanung muss nämlich nicht möglichst viele Windenergieanlagen zulassen. Sie hat lediglich der privilegierten Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, andererseits die Windenergienutzung aber zu kanalisieren und Fehlentwicklungen gegenzusteuern (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005, Az. 4 C 5/04 mwN; zitiert nach Juris).

Hinsichtlich der sonstigen Planungskriterien sind Einwände nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht geltend gemacht worden.

Zur Sicherung des eingeleiteten Planungsverfahrens nach den zugrundezulegenden Planungskriterien ist die vorläufige Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz geeignet, da Planverfahren und Abwägung nicht unterlaufen werden können.

Sie ist auch erforderlich, weil nach gegenwärtig überschaubarem Sachstand während der Verfahrensdauer für die im Juni aufgelegte Neufestlegung der Ziele- und Grundsätze der Raumordnung nicht nur einzelne Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen von Betreibern verwirklicht werden sollen. Der gegenwärtig sehr frühere Planungsstand, in dem bislang lediglich Planungsabsichten formuliert sind, wäre durch den raumordnerisch ungesteuerten Ausbau der Windkraft erheblich beeinträchtigt, weil die landesplanerischen Optionen zur Wahrung anderer Belange mit fortschreitendem Windkraftanlagenausbau immer weiter eingeengt würden. Der Ausbau während des laufenden Verfahrens zur Landesplanung wäre lediglich bauplanungsrechtlich zu beurteilen, eine das Landesgebiet betreffende gesamtäumliche Planung wäre wegen fortwährender Veränderung der Planungsgrundlagen erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Wegen der Vielzahl anhängiger Genehmigungsanträge für raumbedeutsame Windenergieanlagen bei dem Beklagten und der aufgrund der hohen Renditeerwartung solcher Anlagen fortwährenden Windparkkonzeptionierungen steht zu erwarten, dass einer geordneten

Raumplanung nicht nur weitere Einzelvorhaben im Wege stünden, sondern eine Vielzahl von neuerschlossenen Windenergieanlagenstandorten immer wieder in das Verfahren zur Landesplanung einzubeziehen wären. Die über das Bundesrecht gemäß § 14 Abs. 2 ROG hinausgehende generelle vorübergehende Unzulässigkeit ist die einzige Möglichkeit, um erheblichen Verwaltungsaufwand für die Raumordnungsbehörde zu vermindern. Für das einzelne Investitionsvorhaben ist es hingegen ohne Belang, ob es individuell vorläufig gemäß § 14 Abs. 2 ROG untersagt wird, oder im Gleichklang mit einer Vielzahl anderer Vorhaben im Land generell unzulässig ist und mithin lediglich die bundesrechtlich ohnehin mögliche Einzelfalluntersagung entbehrlich wird.

Schließlich ist das Sicherungsmoratorium verhältnismäßig im engeren Sinne und beeinträchtigt das Übermaßverbot für eine Berufsausübungsbeschränkung nicht, weil es zeitlich befristet ist und nur raumbedeutsame Windenergieanlagen betrifft. Vorhaben dieser Art, die nicht planungsrelevant sind, können darüber hinaus ausnahmsweise nach § 18 a Abs. 2 LaPlaG nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zugelassen werden. Durch diese Ausnahmeregelung ist gewährleistet, dass eine Einzelfallprüfung der Vorhaben auf ihre Planungsverfahrenstragbarkeit erfolgt und die vorläufige Unzulässigkeit des Vorhabens endet, sobald es die weitere Planung nicht mehr wesentlich erschwert.

Die Klägerin kann jedoch keine Ausnahme gemäß § 18 a Abs. 2 LaPlaG von der vorläufigen Unzulässigkeit ihrer Windenergieanlagen beanspruchen. Nach der vorbezeichneten Vorschrift können Ausnahmen zugelassen werden, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

In diesem frühen Planungsstand zur Aufstellung der Ziele der Raumordnung lassen die streitbefangenen Windkraftanlagen jedoch befürchten, dass sie die Verwirklichung des Ziels, außerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten die Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen, wesentlich erschweren, weil das Abwägungskriterium Umzingelungswirkung/Riegelbildung wegen des Vordringens von Windenergieanlagenstandorten in bisher unbebaute Gebiete betroffen ist. Mithin kommt in Betracht, dass für diesen Teil des Gemeindegebiets der Beigeladenen zu 1. die effektive Freihaltung von Windenergieanlagen nicht mehr als Planungsoption besteht. Darüber hinaus

könnte im Falle einer Ausnahmeerteilung auch eine etwaige Umzingelung der Hofstelle Hohlstill raumplanerisch nicht mehr verhindert werden. Die weitere räumliche Ausdehnung der bereits bestehenden Windparks im größten zusammenhängenden Windkraftgebiet Schleswig-Holsteins im Bereich A-Stadt/B. könnte dann nicht mehr auf ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Diese umfassende Prüfung soll aber gerade erst das Planaufstellungsverfahren ermöglichen, so dass gegenwärtig noch nicht feststehen kann, ob eine Ausnahmezulassung nach § 18 a Abs. 2 LaPlaG möglich ist.

Nach alledem bot das Verpflichtungsbegehren der Klägerin vor der übereinstimmenden Erklärung zur Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache keine Aussicht auf Erfolg, so dass die Klägerin an der Kostentragung zu beteiligen ist.

Mit ihrem Anfechtungsantrag wäre die Klägerin hingegen voraussichtlich im Falle einer streitigen Entscheidung des Rechtsstreits erfolgreich gewesen. Nach gegenwärtig überschaubarem Sachstand scheint ihre Anfechtungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO begründet, da die angefochtenen Ablehnungsbescheide rechtswidrig sind und die Klägerin in eigenen Rechten verletzen.

Maßgebend ist insoweit die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, weil für die Entscheidung eines Gerichts die Rechtsvorschriften maßgeblich sind, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung für die Beurteilung des Klagbegehrens Geltung beimessen (vgl. BVerwG, Urteil vom 03. November 1994, Az. 3 C 17.92; BVerwGE in 97, 79). Hier ist das Klagbegehren nicht auf die isolierte Anfechtung der Ablehnungsbescheide, sondern auf die Erlangung immissionsrechtlicher Genehmigungen gerichtet. Dieses Klagbegehren ist insgesamt an der aktuellen Rechtslage zu messen.

Danach sind die Ablehnungsbescheide aufzuheben, weil gegenwärtig dem Genehmigungsanspruch der Klägerin zu Unrecht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegengehalten werden.

§ 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG mit der darin normierten vorläufigen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist keine dem Vorhaben entgegenstehende Vorschrift im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, weil, wie oben ausgeführt, die vorläufige Unzulässigkeit den Genehmigungsanspruch nicht untergehen lässt, sondern diesen lediglich vorübergehend suspendiert. Auch steht § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB iVm einer Konzentrationszonenplanung für Windkraftanlagen als Ziel der Raumordnung nicht entgegen, weil die insoweit allein in Betracht kommende Teilfortschreibung zum Regionalplan 2012 für den Planungsraum 5 und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungs-

plans 2010 in Ziffer 3.5.2 gem. Planungs-erlass des Ministerpräsidenten vom 23. Juni 2015 nicht mehr angewendet werden sollen. Mithin gibt es gegenwärtig kein gültiges Ziel der Raumordnung zur Steuerung von Windkraftanlagen.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB iVm dem Flächennutzungsplan der Beigeladenen, in der die streitbefangene Baufläche betreffenden Änderungsfassung, steht dem Genehmigungsanspruch der Klägerin nicht entgegen, weil unabhängig von der Frage, ob dieser F-Plan gemäß § 5 Abs. 2 BauGB wirksam ist, der Beklagte diese F-Planung jedenfalls gemäß § 4 Abs. 1 LaPlaG nicht verwirklichen darf, da sie mit der geltenden Raumordnungsplanung des Landes nicht in Einklang steht. Eine Flächennutzungsplanung, die die Regionalplanung ausnutzen und umsetzen will, kann nicht wirksam bleiben, wenn die Teilfortschreibung zur Regionalplanung nicht mehr angewendet werden soll. Im Übrigen gibt es gegenwärtig auch keinen Steuerungsbedarf zur Windkraftnutzung durch die Beigeladene zu 1., weil raumbe-

deutsame Windkraftanlagen generell vorübergehend unzulässig sind, so dass es kein gemeindliches Planungserfordernis zur Konzentrationszonenausweisung für die Gemeinden gibt. Schließlich gibt es wegen dieser generellen vorübergehenden Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG auch keine Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinden durch F-Planung. Die Beigeladene zu 1. ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vielmehr gehalten, ihren F-Plan an die zukünftigen Ziele der Raumordnung, wie sie zur Zeit von der Landesplanungsbehörde entwickelt werden entsprechend anzupassen (vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 04. April 2013, Az. 1 LB 7/12 mwN., Die Gemeinde 2013, S. 205). Da die Klägerin mit ihrem Klagbegehren mithin insoweit erfolgreich ist, als ihrem Genehmigungsanspruch jedenfalls nicht ehemaliges Planungsrecht entgegengehalten werden kann, ist auch der Beklagte an der Kostentragung zu beteiligen. Die steckengebliebenen Genehmigungsverfahren für die streitbefangenen Wind-

kraftanlagen sind fortzuführen, sobald die Landesplanungsbehörde entsprechend dem Planungsstand zur Aufstellung der Raumordnungsziele eine Ausnahme von der vorläufigen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß § 18 a Abs. 2 LaPlaG erteilt, oder aber die geplanten zukünftigen Ziele der Raumordnung Geltung erlangen. Die Klägerin muss dann keine neuen Genehmigungsanträge stellen. Vielmehr sind ihre bereits anhängigen Genehmigungsanträge zu bescheiden, sobald die vorläufige Unzulässigkeit gemäß § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaPlaG ihren etwaigen Genehmigungsanspruch für die streitbefangenen Vorhaben nicht mehr suspendiert. Dementsprechend braucht die Klägerin gegenwärtig auch keine Verwaltungsgebühren für die Ablehnung ihrer Anträge zu bezahlen, weil ihre Genehmigungsverfahren nach wie vor offen sind und eine Verfahrensgebühr erst nach Abschluss je nach Ausgang des Verfahrens nach dem Verwaltungskostengesetz festzusetzen ist.

Aus dem Landesverband

Infothek

Umsatzsteuer und interkommunale Zusammenarbeit UStG- Novelle vom Bundestag beschlossen

Zuletzt in der Ausgabe 12/2014 wurde ausführlich über den aktuellen Sachstand im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen informiert. Ende September hat der Deutsche Bundestag das Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen und damit auch die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes angenommen, der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und damit Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Der Bundesrat hat dem zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf Mitte Oktober zugestimmt. Das Steueränderungsgesetz ist am 05. November 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Traditionell ging man in Deutschland davon aus, dass zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts erbrachte Beistandsleistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind, wenn diese der Ausübung hoheitlicher Aufgaben dienen. Dieser

Wertung lag die Meinung zu Grunde, dass auf derartige Beistandsleistungen Amtshilfegrundsätze Anwendung finden und diese somit weder ertragssteuerpflichtig noch umsatzsteuerbar sind. Mit einer Reihe jüngerer Entscheidungen haben der Bundesfinanzhof und der Europäische Gerichtshof den Rahmen der umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich erweitert. Seit dem Jahr 2013 haben sich die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Bund und den Ländern für eine kommunalfreundliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes eingesetzt. Nachdem das Bundesministerium der Finanzen anfänglich nicht für ein derartiges Vorhaben zu gewinnen war, änderte sich die Lage mit einem von den kommunalen Spitzenverbänden eingeforderten eindeutigen Bekenntnis der Regierungsparteien zur interkommunalen Zusammenarbeit im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013.

In der Folge hat das Bundesministerium der Finanzen unter Mitwirkung der Länder und kommunalen Spitzenverbände den Entwurf einer neuen Regelung im Umsatzsteuergesetz entwickelt. Dieser lehnt

sich hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung interkommunaler Zusammenarbeit an die Regelungen des Vergaberechts an. Die kommunalen Spitzenverbände haben den Entwurf in einer gemeinsamen Stellungnahme begrüßt und sehen ihn als grundsätzlich geeignet, die interkommunale Zusammenarbeit vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Veröffentlichung als Referentenentwurf war ursprünglich für das erste Quartal 2015 in Aussicht gestellt worden. Diese Ankündigung wurde jedoch wegen politischer Auseinandersetzungen nicht umgesetzt. Nach einer längeren intensiven Debatte einigte man sich aber darauf, an dem Gesetzesvorhaben festzuhalten. Der Gesetzentwurf wurde daraufhin an den Finanzausschuss überwiesen.

Aus kommunaler Sicht kann das Gesetzgebungsverfahren im Ergebnis als Erfolg bezeichnet werden. War noch zu Beginn des Jahres 2013 zu befürchten, dass insbesondere die Umsetzung der restriktiven Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen der öffentlichen Hand die Kommunen besonders hart treffen würde, liegt nun eine gesetzliche Regelung vor, die weitgehend auf Grundlage eines Vorschlags der kommunalen Spitzenverbände formuliert und angepasst wurde. Einzig mit der Forderung nach expliziter und umfassender norma-

tiver Absicherung vertikaler Kooperationen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit ist das kommunale Lager nicht durchgedrungen. Nach Inkrafttreten der Umsatzsteuerrechtsnovelle wird es darum gehen zu analysieren, wie die verschiedenen Konstellationen interkommunaler Zusammenarbeit unter der neuen Gesetzeslage zu behandeln sind. Die kommunalen Spitzenverbände werden Problemfälle sammeln und darauf hinwirken, dass über das BMF Anwendungserlasse an die nachgeordneten Finanzbehörden ergehen, die sicherstellen, dass der erklärte Gesetzeszweck, hinsichtlich der interkommunalen Zusammenarbeit den Status quo zu halten, umgesetzt wird. Es darf mittel- und langfristig aber nicht damit gerechnet werden, dass die deutsche Finanzrechtsprechung ihre Ansicht zur Umsatzbesteuerung interkommunaler Kooperationen ändert und den § 2b UStG als europarechtskonform betrachtet wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass früher oder später eine kritische Entscheidung des BFH oder des EuGH ergehen wird. Diese unsichere Perspektive muss hingenommen werden. Sie verschafft den verschiedenen Erscheinungsformen der interkommunalen Zusammenarbeit zumindest über den Zeitraum von einigen Jahren angemessene Handlungsspielräume. Zwischenzeitlich liegt das politische Handlungsfeld auf europäischer Ebene. Die Bundesregierung bemüht sich deshalb derzeit auf europäischer Ebene um Akzeptanz für die deutsche Position, der gemäß die interkommunale Zusammenarbeit keine unternehmerische Tätigkeit darstellt und daher nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollte. Sie hat eine entsprechende Klarstellung im Rahmen von Artikel 13 MwStSystRL angeregt und zugesagt, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen.

Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes – Anhörung im Umwelt- und Agrarausschuss des Landtages

Der SHGT wurde Anfang Dezember im Zuge der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) im Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Gesetzesentwurf angehört. Sowohl in der mündlichen Anhörung als auch in der schriftlichen Stellungnahme hat der SHGT nochmals auf wesentliche Kritikpunkte hingewiesen. Hierzu zählt zuallererst die Ausweitung des in § 35 Abs. 2 LNatSchG geregelten Gewässerschutzstreifens von 50 m auch auf die Innenbereiche von Gemeinden und die Ausweitung des Streifens von 100 m auf 150 m an den Küsten. Nach Einschätzung des SHGT wird die gemeindliche Planungshoheit dadurch in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund wurde die zuletzt im

Gesetzesentwurf aufgenommene Regelung, wonach bereits bestehende Baurechte im Innenbereich nach § 34 BauGB von der Regelung zum Gewässerschutz ausgenommen werden, ausdrücklich begrüßt. Insoweit wäre ein behördliches Zulassungsverfahren entbehrlich.

Weiterhin wird die Einführung eines Vorkaufsrechtes des Landes und rechtsfähiger Vereine und Stiftungen für ökologisch besonders wertvolle Flächen kritisch gesehen. Insbesondere die Ausweitung des Vorkaufsrechtes auf solche Flächen, die in einem Abstand von bis zu 50 m an Natura 2000-Gebieten angrenzen, ist aus Sicht des SHGT geeignet, den gemeindlichen Planungsspielraum zu beeinträchtigen.

Zur beabsichtigten Erweiterung des Biotopeverbundes auf mindestens 15 % der Fläche des Landes hat der SHGT deutlich gemacht, dass die Inanspruchnahme zusätzlicher (Verbindungs-) Flächen nur dann auch die erforderliche Akzeptanz in der Bevölkerung finden kann, wenn die Umsetzung in Abstimmung mit den Gemeinden und dem örtlichen Bürgerwillen erfolgt.

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf eine Ermächtigung vor, durch die Agenturen anerkannt werden können, die Kompensationsmaßnahmen durchführen oder geeignete Flächen bevorraten und vertreiben. Hierzu hat der SHGT zu bedenken gegeben, dass sich die Preise für Ausgleichsflächen durch mögliche marktbeherrschende Stellungen derartiger Agenturen deutlich erhöhen könnten. Vor diesem Hintergrund sollte die Landesregierung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Implementierung von Agenturen nicht zu einer Preiserhöhung für Ausgleichsflächen führt.

„Flüchtlinge in Schleswig-Holstein – Refugees Welcome“

Freischaltung des Flüchtlingsportals

Alle, die für und mit Flüchtlingen arbeiten, ob haupt- oder ehrenamtlich, sind in ihrem Alltag auf verlässliche und verständliche Informationen angewiesen. Für Flüchtlinge selbst gilt dies umso mehr. Um dem Bedürfnis nach Informationen gerecht zu werden, hat das Land im Flüchtlingspakt angekündigt, ein Service orientiertes Internet-Angebot für Flüchtlinge und Menschen, die für und mit Flüchtlingen arbeiten, aufzubauen. Unter www.willkommen.schleswig-holstein.de ist der neue Schwerpunkt des Landesportals „Flüchtlinge in Schleswig-Holstein – Refugees Welcome“ freigeschaltet. Das Internet Angebot bietet Flüchtlingen, haupt- und ehrenamtlich Engagierten sowie der interessierten Öffentlichkeit ein umfangreiches Informationsangebot. Die Informationen für Flüchtlinge sind in Arabisch, Farsi, Englisch, Russisch und Tigrinya (→ Eritrea) verfügbar. Den Schutzsuchenden wird dadurch die Möglichkeit

geboten, sich in ihrer Muttersprache eigenständig über wichtige Bereiche zu informieren. Das Portal bietet Hilfestellungen für den Alltag und bereitet wichtige Aspekte zum Beispiel zu den Themen Asylverfahren, Deutschkurse, Arbeit, Gesundheit oder Wohnen auf. Um den Erstkontakt zu erleichtern und erste Sprachbarrieren abzubauen, gibt es darüber hinaus „kleine Wörterbücher“ in den genannten Sprachen.

Haupt- und ehrenamtlich Engagierte finden auf den Seiten Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), sortiert nach Lebenslagen, Handlungsfeldern und Adressaten. Diese beantworten unter anderem Fragen zum Verfahren, zur kommunalen Aufnahme, zur Erstaufnahme und Integrationssteuerung, zu Beratung, Betreuung und Ehrenamt, zu Bildung und frühkindlicher Bildung, zu Arbeit und Ausbildung, zur Gesundheit und zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Zudem bietet das Portal Kontaktdaten zu Ansprechpartnern rund um die Flüchtlingsbetreuung und bündelt bestehende Angebote und Daten. Es vereint eine Vielzahl von Broschüren/ Leitfäden, Willkommensbroschüren und regionalen Beispielen für die Flüchtlingsarbeit aus den Städten und Kommunen. Darüber hinaus stellt das Portal eine Übersicht über wichtige Gesetze, Verordnungen und Erlasse zum Ausländerrecht bereit.

Die Asylsuchenden sollen bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Schleswig-Holstein auf das Portal aufmerksam gemacht werden. Zukünftig werden in allen Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Postkarten und Plakate mit Hinweisen auf das Portal ausliegen bzw. aushängen. Darauf findet sich unter anderem ein QR-Code, der die Menschen per Smartphone direkt auf das neue Portal führt. Diese Materialien und der QR-Code stellt das Land in digitaler Form auch den Kreisen, kreisfreien Städten sowie Ämtern und Gemeinden zur Verfügung.

Zur Weiterentwicklung des Portals bittet das Land darum, sich hieran zu beteiligen und Ideen, Informationen und Hilfestellungen für andere Kommunen oder ehrenamtliche Engagierte an doerte.mattschull@im.landsh.de zu übersenden

Termine:

15.01.2016: 9. Regionalkonferenz Breitband

17.02.2016: XI. Norddeutsches Symposium, Rendsburg

15.03.2016: Landesvorstand SHGT, Kiel

16.03.2016: Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT, Hannover

19.03.2016: Landesweite Aktion "Unser sauberes Schleswig-Holstein"

22.03.2016: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Kiel

Digitalfunk: Symbolische Übergabe der ersten BOS-Digitalfunkgeräte an kommunale Landesverbände

Den Beginn der Auslieferung der Digitalfunkgeräte in den ersten Kreisen haben die kommunalen Landesverbände zum Anlass genommen, die Umstellung vom Analog- auf den Digitalfunk mit einer symbolischen Übergabe zu feiern. Hierzu kamen am 6. November 2015 im Hause der kommunalen Selbstverwaltung die Geschäftsführer aller drei Spitzenverbände sowie Hans-Adolf Bilzhause, Geschäftsführer der Gebäudemanagement Schles-

ausstattung auf dem neuesten technischen Stand bietet landesweite Synergien bei der Anwendung und Ausbildung der Nutzer. Davon profitiert das Ehrenamt innerhalb der Feuerwehren im Land in besonderem Maße“.

Einen besonderen Dank richtete Bülow im Namen der kommunalen Landesverbände an Herrn Oesau, der als hauptamtlicher Koordinator für die Kommunen und als Schnittstelle zwischen Arbeitsgrup-

pen, der GMSH und dem Landespolizeiamt mit seinem Engagement maßgeblich zum Erfolg beigetragen hat.

„Weil sich die kommunalen Landesverbände bei den Geräten auf einen Standard verständigt haben, konnten wir dank einer Sammelbestellung einen noch günstigeren Preis erzielen als erwartet“, freute sich GMSH-Geschäftsführer Hans-Adolf Bilzhause. „Die gute Zusammenarbeit von GMSH, kommunalen Landesverbänden, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und Autorisierter Stelle im Landespolizeiamt ist eine ganz neue Form verwaltungstechnischen Handelns, die wir auch in Zukunft gern erfolgreich weiterführen wollen.“

„Wir freuen uns, heute das erste Motorola TETRA-Digitalfunkgerät an die nichtpolizeilichen Behörden mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein übergeben zu dürfen. Dies ist ein wichtiger Meilenstein für die Einführung des Digitalfunks, der es Einsatzkräften im Bereich der Feuerwehren, Rettungsdienste und dem Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein künftig ermöglichen wird, schnell und effektiv zu kommunizieren“, erklärt Christoph Thomas, Geschäftsführer der Motorola Solutions Germany GmbH.

Die Sammelbeschaffung der Kommunen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 11 Millionen Euro umfasst über 19.200 Handfunkgeräte, 5.300 Fahrzeugfunkgeräte, 600 ortsfeste Funkanlagen und Zubehör wie Antennen, Sprechgarnituren und Schutztaschen. Die robusten und hochwertigen TETRA-Digitallösungen von Motorola Solutions wurden speziell für den sicherheitskritischen Einsatz entwickelt und sind bereits in vielen Bundesländern im Einsatz. Da jedes Gerät über eine bestimmte Zertifizierung verfügt und dementsprechend eine abhörsichere Kommunikation bietet, ent-



Die Beteiligten freuen sich über die ersten Geräte: Dirk Oesau, Jörg Bülow, Hans-Adolf Bilzhause, Christoph Thomas und Jochen v. Allwörden

wig-Holstein AÖR (GMSH) und Christoph Thomas, Geschäftsführer der Motorola Solutions Germany GmbH, zusammen. Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages sagte zu diesem Anlass: „Der Abschluss des im Jahr 2013 begonnenen Beschaffungsverfahrens für die Digitalfunkgeräte der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein ist ein voller Erfolg: Funkgeräte für Einsatzkräfte und Fahrzeuge sowie zahllose Zubehörteile konnten durch die GMSH unter tatkräftiger Unterstützung durch das Innenministerium und diverser Arbeitsgruppen zu sehr günstigen Preisen beschafft werden. Es ist das umfassendste Beschaffungsprojekt der schleswig-holsteinischen Kommunen überhaupt. Allen Beteiligten sind wir zu großem Dank für ihr Engagement verpflichtet. Die einheitliche Geräte-



So sehen die Anlagen aus

sprechen die Geräte mit ihren umfassend integrierten Sprach- und Datendiensten den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Die Haltbarkeit der Geräte liegt nach Einschätzung des Herstellers bei etwa 10

Jahren. Für diesen Zeitraum sichert Motorola den technischen Support zu. Nach den aktuellen Planungen sollen im Jahr 2018 alle Kreise und kreisfreien Städte mit digitaler Funktechnik ausgestattet sein. In den Kreisen Segeberg,

Pinneberg, Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Schleswig-Flensburg sowie in den Städten Flensburg und Lübeck wurde mit der Auslieferung der Geräte bereits begonnen.

Daniel Kiewitz

9. Regionalkonferenz Breitband am 15. Januar 2016 in Neumünster

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie lädt für den 15. Januar 2016 zur 9. Regionalkonferenz Breitband zum Thema „Erfolgreicher Breitbandausbau in Schleswig-Holstein / Breitband-Förderprogramm des Bundes“ ein. Im Rahmen der Konferenz sollen aktuelle

Informationen über die Ziele und Umsetzungsstrategien des Breitbandausbaus sowie die Eckpunkte zum Breitband-Förderprogramm des Bundes vermittelt werden. Ebenso werden die Eckpunkte der Förderpolitik des Landes Schleswig-Holstein erläutert. Zudem sollen ausge-

wählte Praxismodelle aus Schleswig-Holstein vorgestellt werden.

Die Veranstaltung wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durchgeführt und ist Teil einer deutschlandweiten Reihe von Regionalkonferenzen des Bundes zum Thema Breitbandausbau.

Anmeldungen sind spätestens bis zum 06. Januar 2016 möglich unter www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de

XI. Norddeutsches Symposium

„Die Zukunft der Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein“ am 17. Februar 2016 in Rendsburg

Der DWA Landesverband Nord lädt gemeinsam mit der Kompetenz-Gemeinschaft Abwasser (KoGA), bestehend aus AZV Südholstein, WZV und ZVO unter Beteiligung des Ministeriums für Energie- und Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 17. Februar 2016 zum XI. Norddeutschen Symposium in Rendsburg, Hohes Arsenal im Kulturzentrum, ein.

Die Zukunft der Klärschlammverwertung in Norddeutschland ist im Rahmen des diesjährigen Symposiums der thematische Schwerpunkt. Die Herausforderungen für Kläranlagenbetreiber ergeben sich insbesondere aus der Verschärfung der Grenzwerte der Düngemittelverordnung, dem vorliegenden Entwurf der Klärschlammverordnung und dem damit zu

erwartenden Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung sowie der kurzfristigen Entscheidung zum Einsatz von Polymeren in der Schlamm-entwässerung. Ziel des Symposiums ist es, Klarheit in diesem Regelungsgefüge zu schaffen und die Entwicklung von individuellen Entsorgungsstrategien zu unterstützen.

Es wird ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von € 200,00 erhoben, DWA-Mitglieder zahlen € 175,00. Anmeldungen richten Sie bitte ausschließlich an die DWA, Landesverband Nord.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Sicherheitstipps für die Lichterzeit, zu Weihnachten und zu Silvester

Sicherer Umgang mit Adventskränzen und Weihnachtsbäumen

Ausgetrocknete Adventsgestecke und Tannenbäume mit „echten“ Kerzen sind in der Weihnachtszeit häufig Verursacher von Wohnungsbränden. Im schlimmsten Fall sind neben den hohen Sachschäden auch Verletzte und Tote die Folgen. Vom ersten Entzünden der Tannennadeln bis zum lichterlohen Brennen des Gesteckes oder des Baumes vergehen nur wenige Sekunden. Ein trockenes Gesteck oder

eine trockene Tanne verbrennt so schlagartig, dass Lösversuche oft vergeblich bleiben.

Brennende Kerzen nie unbeaufsichtigt lassen

Auch nicht „nur mal kurzfristig“ in das benachbarte Zimmer gehen. Achtung: Vor dem Verlassen des Raumes immer Kerzen löschen. Besondere Vorsicht gilt, wenn Kinder oder Haustiere dabei sind. Sie könnten durch Unachtsamkeit einen

Brand auslösen oder sich schwer verbrennen.

Niedergebrannte Kerzen rechtzeitig auswechseln

Kerzen rechtzeitig wechseln, damit sie nicht die leicht entflammenden Materialien wie Tannennadeln oder Schleifen in Brand setzen können. Sehr empfehlenswert sind Sicherheitskerzen, denn die gehen zum Ende hin von selbst aus.

Ausreichenden Abstand zu leicht brennbaren Materialien einhalten

Kerzen dürfen beispielsweise Gardinen, Dekorationen, Polstermöbeln usw. nicht zu nahe kommen und müssen stabil in den Haltern stehen. Die Unterlage eines

Adventsgesteckes sollte nichtbrennbar und ein Tannenbaumfuß standsicher sein. Ein mit Wasser gefüllter Tannenbaumfuß bringt zusätzliches Gewicht und verzögert die Austrocknung.

Starken Luftzug im Raum vermeiden

Durch Kerzen, die Zugluft ausgesetzt sind, können leicht entflammbare Materialien schnell Feuer fangen.

Kerzen nicht auspusten, sondern einen Kerzenlöscher verwenden

Glühende Dochtteilchen können auch noch nach Stunden einen Adventskranz oder Tannenbaum in Flammen aufgehen lassen.

Elektrische Lichter sind wesentlich sicherer als „echte“ Kerzen

Beim Kauf sollte immer ein Produkt mit Sicherheits-Prüfzeichen (VDE, GS) gewählt werden. Moderne LED-Kerzen kommen „echten“ Kerzen optisch schon sehr nahe und sind eine sichere Alternative.

Löschmittel für den Fall der Fälle vorhalten

In der Weihnachtszeit sollte man auf einen Entstehungsbrand vorbereitet sein. Sofern kein Feuerlöscher vorhanden ist, kann ein großer Wassereimer oder eine Baumwolldecke in der Nähe der Kerzen vorgehalten werden. Den Brand aber nur dann bekämpfen, wenn es noch gefahrlos möglich ist.

Im Brandfall immer sofort die Feuerwehr über den Telefonnotruf 112 benachrichtigen

Sofern noch möglich, Fenster und Türen schließen um die Sauerstoffzufuhr zu stoppen. Türen aber nicht abschließen. Schlüssel für die Feuerwehr bereithalten. In jedem Fall sofort das Gebäude verlassen. Warnen Sie auch Ihre die Nachbarn!

Rauchmelder-Ausstattung der Wohnung überprüfen

In der Wohnung angebrachte Rauchmel-

der bieten nicht nur in der Weihnachtszeit einen guten Schutz für die Bewohner vor giftigem Brandrauch. Durch Rauchmelder wird ein Brand frühzeitig gemeldet und eine rechtzeitige Flucht ermöglicht.

Sicheres Silvester

Wenn zu Silvester das neue Jahr begrüßt wird, dann werden Feuerwerkskörper im Wert von mehreren Millionen Euro in die Luft gehen. Freudige Feste zum Jahreswechsel mit manchmal schlimmen Folgen: Jedes Jahr kommt es an Silvester zu zahlreichen Unfällen mit Verletzungen und zu Bränden. Die Gründe sind fast immer leichtsinniges und unsachgemäßes Handeln mit Feuerwerkskörpern. Viele Verletzungen und Schäden lassen sich durch vorsichtiges Handeln vermeiden.

Sicherheitstipps für ein unbeschwertes Silvester:

Feuerwerkskörper und Raketen gehören nicht in die Hände von Kindern. Nur gemeinsam mit Erwachsenen dürfen Feuerwerksartikel gezündet werden.

Grundsätzlich sind Raketen, Böller und Fontänen nur im Freien zu verwenden

Ganz wichtig ist es, die Gebrauchsanleitung zu beachten und genügend Abstand zu Menschen, Tieren, sowie Häusern, Mülltonnen und Autos zu halten. Bei Reetdächern ist besondere Vorsicht und großer Abstand geboten. Außerdem sind regionale Feuerwerksverbote der Ordnungsbehörden zu beachten.

Beim Kauf des Feuerwerks „BAM“-Prüfzeichen (BAM – Bundesanstalt für Materialprüfung) achten

Nur gekennzeichnetes Feuerwerk ist zugelassen und knallt nicht viel stärker als erwartet.

Raketen immer senkrecht in den Himmel schießen und nicht in der Hand behalten

Eine mit Wasser gefüllte Getränkeflasche

oder ein Eimer mit Sand ist eine gute Startrampe.

Böller und anderes Feuerwerk sollten auf dem Boden liegend bzw. stehend angezündet werden

Nach dem Anzünden schnell aus dem Bereich entfernen. Falls trotz Warnung vor schweren Verletzungen doch in der Hand gezündet wird, Böller sofort wegwerfen. Vorher muss man sich versichern, dass in Wurfrichtung alles frei ist. Wichtig: Blindgänger nicht ein zweites Mal zünden, sondern entsorgen.

Rechtzeitig Vorkehrungen treffen

Vor der Jahreswende kann man bereits einiges tun, um Schäden zu verhindern. Türen und Fenster der Wohnung sollten geschlossen bleiben, damit sich kein Feuerwerk hinein verirrt. Mülltonnen, Papiertonnen und Gelbe Säcke sollten so weit wie möglich sicher verwahrt werden. Auch das Auto sollte sicher untergebracht sein. Um den Gefahren weitgehend aus dem Weg zu gehen, stellt man am besten den eigenen Wagen in der Silvesternacht in die Garage. „Laternenparker“ können versuchen, ihr Fahrzeug in ruhigen Seitenstraßen abzustellen und belebte Kreuzungen sowie bekannte Feierplätze in der Nachbarschaft zu meiden.

Zwischen 23.30 und 1.00 Uhr sollten nur unvermeidbare Fahrten vorgenommen werden. Dabei langsam fahren, die Fenster geschlossen halten, „Feuerwerkern“ ausweichen und gegebenenfalls anhalten. Das Durchfahren eines Privatfeuerwerks provoziert Attacken auf das Auto.

Im Gefahrenfall den Notruf 112 nutzen.

Bei einem Brand oder einem Unfall immer sofort die Feuerwehr und den Rettungsdienst über den Telefonnotruf 112 benachrichtigen.

Bei Fragen zur Brandsicherheit hilft Ihnen Ihre örtliche Feuerwehr weiter.

Aus: Newsletter des LFV

Personalnachrichten

Innenminister Stefan Studt verleiht Freiherr-vom-Stein-Verdienstnadel

Innenminister Stefan Studt hat 31 Frauen und Männer für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik mit der Freiherr-vom-Stein-Verdienstnadel ausgezeichnet. „Mein Respekt, mein Dank und meine große Anerkennung gelten Ihnen, die sich mit hoher Fachkompetenz, großem Verantwortungsbewusstsein und unter Zurückstellung des

Privatlebens seit vielen Jahren für Ihre Kommunen einsetzen“, sagte Studt am 4. November auf der Festveranstaltung im Kieler Landeshaus. „Ich freue mich, dass wir mit dieser jährlichen Ehrung Einzelner die kommunale Selbstverwaltung auch insgesamt öffentlich würdigen können.“ Nach den Worten des Innenministers sei kommunale Selbstverwaltung gelebte Demokratie. Sie mache die aktuelle Teilhabe nicht nur gewählter Repräsentanten mög-

lich sondern stärke den notwendigen gesellschaftlichen Zusammenhalt. Und dieser sei gerade vor dem Hintergrund des aktuellen Weltgeschehens unentbehrlich: „Mit dem anhaltenden Zustrom von Menschen, die bei uns Schutz und Hilfe suchen, stehen wir vor einer Aufgabe, die uns als Gesellschaft insgesamt und neben der Politik gerade auch die Kommunen und natürlich alle Bürger vor Ort in einzigartiger Weise herausfordert“, so Studt.

„Mit der steigenden Zahl von Hilfesuchenden sind auch die Herausforderungen weiter gewachsen. Deren Bewältigung ist ohne die Unterstützung der Menschen in unseren Städten und Gemeinden nicht möglich“, sagte der Innenminister. „Für dieses große Engagement danke ich Ihnen im Namen der gesamten Landesregierung.“

Insbesondere das Ehrenamt leiste bei der Aufnahme und der Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft einen unschätzbaren Beitrag für mehr Miteinander und weniger Angst voreinander. „Sie alle machen die Herzlichkeit dieses Landes aus und stehen für die menschliche, hilfsbereite Seite Deutschlands“, so Studt.

Die Freiherr-vom-Stein-Gedenkmedaille wurde anlässlich des 200. Geburtstages des Reichsfreiherrn Heinrich Friedrich Karl vom und zum Stein am 26. Oktober 1957 gestiftet. Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein verleiht sie alljährlich in einer Feierstunde. Seit 2009 gibt es statt der Medaille die Freiherr-vom-Stein-Verdienstnadel; dadurch kann die Auszeichnung auch bei geeigneten Anlässen sichtbar und bequem getragen werden. Mit der Auszeichnung werden Frauen und Männer gewürdigt, die sich durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung erworben haben. Es sollen damit langjähriges Engagement und die Wahrnehmung herausragender Funktionen anerkannt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Kreise, die kreisfreien Städte und die Städte über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Aus diesen Vorschlägen wird alljährlich eine begrenzte Anzahl von



Freiherr-vom-Stein - Verdienstnadel 2015
4. November, Landeshaus Kiel

Foto: Hans Korth

Persönlichkeiten für die Verleihung ausgewählt.

In diesem Jahr wurden folgende Damen und Herren ausgezeichnet:

Arne-Michael Berg (Norderstedt)
Andreas Bohm-Ladehof (Schönkirchen)
Klaus Bosholm (Schleswig)
Heinrich Buch (Steinfeld)
Edith Carstensen (Ahrenviöl)
Uwe Ehrich, (Husum)
Hans Helmut Enk (Reinbek)
Ralf Feddersen (Busdorf)
Gerhard Guthardt (Brekendorf)
Arnold Helmcke (Bad Bramstedt)
Martin Hildebrandt (Lohbarbek)
Hans Uwe Joldrichsen (Süderlügum)
Randolf Knudsen (Delingsdorf)
Renate Koschorrek (Wedel)

Harald Lodders (Lasbek, OT Lasbek-Gut)
Karl Menken (Heidmoor)
Volker Mommsen (Gröde)
Immo Neufeldt (Elmshorn)
Heide Marie Plambeck (Tornesch)
Heinrich Plön (Dahme)
Henning Ratjen (Fitzbek)
Detlef Rodust (Seedorf)
Udo Runow (Bönebüttel)
Helmut Sievers (Stördorf)
Monika Sievers (Hamweddel),
Käte Templin (Wöhrden)
Martin Voß (Fitzen)
Volker Weber (Neustadt in Holstein)
Anna-Ilse Wehner (Uetersen)
Herbert Will (Jübek)
Norbert Zimmermann (Meldorf)

Bürgermeister Heiko Traulsen in Kappeln wiedergewählt

Der Kappeler Amtsinhaber Heiko Traulsen wurde bei der Bürgermeisterwahl am



27. September 2015 als parteiloser Kandidat in seinem Amt bestätigt. Der 57-Jährige konnte 2.399 Wählerstimmen und damit 67,4 Prozent der Stimmen aus den insgesamt fünf Wahlkreisen für sich gewinnen. Die von CDU und SPD unterstützte Gegenkandidatin Marta Kraft erhielt 1.160 Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 48,4 Prozent.

Der SHGT gratuliert auf diesem Wege ganz herzlich zur Wahl und wünscht für die kommende Amtszeit viel Erfolg.

Manja Biel wird neue Bürgermeisterin in Glückstadt

Die 42-jährige Diplomverwaltungswirtin und -kauffrau Manja Biel wird neue Bürgermeisterin in Glückstadt und folgt damit ab 1. Mai 2016 Amtsinhaber Gerhard Blasberg. Bei der Stichwahl am 29. November setzte sich die parteilose und von der CDU unterstützte Kandidatin mit 52 Prozent der Stimmen gegen Siegfried Hansen durch, der für die Piratenpartei angetreten war.

Der SHGT gratuliert auf diesem Wege herzlich zur Wahl und wünscht der künftigen Amtsinhaberin viel Erfolg.



Angelika Kindt

Change-Management

Reihe: Karriere in der Verwaltung

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

ISBN 978-3-8293-1071-0

Preis 29,80 EUR

Der Titel wendet sich speziell an Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung und dient als Leitfaden für ein erfolgreiches Change-Management.

Grundlage sind Interviews mit unterschiedlichen Persönlichkeiten, die jeweils einen Change-Prozess umgesetzt haben; aufgrund der vielseitigen Perspektiven in den Interviews wird klar herausgestellt, welche Bedeutung eine Veränderung für Vorgesetzte und ihre Mitarbeiter haben kann. So können Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Veränderungsarbeit vorgegeben werden.

Wie der Veränderungsprozess dann geplant und umgesetzt werden kann und welche Werkzeuge dafür erforderlich sind, wird praxisnah und anschaulich dargestellt.

Die Autorin, Angelika Kindt, ist Politik- und Verwaltungswissenschaftlerin und hat neben anderen fachlichen Weiterbildungen eine Ausbildung zur Mediatorin (FH) absolviert. Sie arbeitet als Dozentin, Beraterin und Buchautorin.

Herausgeber der Reihe Karriere in der Verwaltung: Thomas Miltkau, Roswitha Pfeiffer, Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch, Dr. Ludger Schrapper, Dr. Claudia Stöckle

PRAXIS DER KOMMUNAL-VERWALTUNG

Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung mcl. 3 Online-Zugänge /auch auf DVD-ROM erhältlich)

KOMMUNAL-UND SCHUL-VERLAG

65026 Wiesbaden 1 Postfach 36291

Telefon (0611)88086-101

Telefax (0611)8808677

www.kommunalpraxis.de 1

e-mail: info@kommunalpraxis.de

489. Nachlieferung

Januar 2015, Preis € 74,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 22 SH - Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - A0)

Von Reimer Bracker und Thorsten Ingo Wolf

Mit dieser Lieferung wurden die Kommen-

terungen zu den einzelnen Vorschriften der AO komplett auf den aktuellen Stand gebracht.

D 1 b SH - Gesetz zur Förderung des Mittelstandes

(Mittelstandsförderungsgesetz - MFG)

Die im Beitrag abgedruckten Texte wurden geprüft und aktualisiert.

E 8 - Besteuerung der öffentlichen Hand

Von Bernd Leippe

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Steuerpflicht der Kommunen, sofern sie wirtschaftlich tätig sind und somit der Besteuerung unterliegen.

K 5a SH - Abfallrecht in Schleswig-Holstein

von Dr. Andreas Wasielewski unter Mitarbeit von Annette Dröge

Neben der Erweiterung der Einführung und Anpassung an die neue Regelung des KrWG wurde eine Anpassung des neuen LAbfNG-SH nebst Erläuterung durchgeführt. Zudem wurde der Anhang auf den neusten Stand gebracht: aufgehobene Regelungen sind entfallen, geänderte Regelungen sind in der aktuellen Version enthalten, zudem wurden neue Erlasse aufgenommen, z.B. der Erlass zur Durchführung von Sammlungen nach § 17, 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Vivien Isabelle Schleiter

Der kommunale Querverbund im System des deutschen Ertragsteuerrechts

2014, 254 Seiten, € 38,-

BOORBERG Wissenschafts-Forum,

Band 27

ISBN 978-3-415-05390-8

Die Arbeit stellt zunächst die Behandlung des kommunalen Querverbunds nach den Grundprinzipien des Ertragsteuerrechts dar. Ausführlich betrachtet die Autorin die Struktur und die Besteuerung des Betriebs gewerblicher Art sowie von Eigengesellschaften der öffentlichen Hand nach den Grundsätzen des KStG. Sodann wird die Behandlung des kommunalen Querverbunds nach dem Jahressteuergesetz 2009 erörtert und an der Systematik des KStG gemessen.

Darüber hinaus untersucht die Verfasserin, ob die Durchbrechungen der Prinzipien des Körperschaftsteuerrechts mit Unionsrecht vereinbar sind. Konkret ist fraglich, ob die Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art und Eigengesellschaften von juristischen Personen des

öffentlichen Rechts nach dem Jahressteuergesetz 2009 eine europarechtswidrige Beihilfe darstellt oder ggf. eine Rechtfertigung in den Grundsätzen der Besteuerung von Kapitalgesellschaften oder in höherrangigem Recht findet.

Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Kommentar

Von Dierck Habermann, Prof. Dr. Marcus Arndt, Ralph Riehl, Karl-Heinz Mücke,

Horst Bliese, Klaus Latendorf, Wolfgang Belz und Richard Elmenhorst

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

21. Nachlieferung

256 Seiten, 39,90 €

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der §§ 3 (Steuern), 8 (Beiträge), 8a (Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen), 10 (Kur- und Tourismusabgaben) und Anhang zu 6 (Gebühren für Einsätze der Feuerwehr).

Schliesky, Schulz

Schutzpflichten und Drittwirkung im Internet

Das Grundgesetz im digitalen Zeitalter

184 S., Broschiert, 48,-€, Nomos Verlag

ISBN 978-3-8487-1307-3

Der erste Band der Reihe DIVSI-Perspektiven greift die Debatten um die umfangreichen Ausspähaktivitäten der NSA und zum problematischen Umgang privater Internet-Dienste mit den personenbezogenen Daten der Nutzer auf, durch welche neue Bedrohungsszenarien offenbart und daraus resultierende Schutzdefizite im globalen digitalen Raum aufgedeckt wurden. Infolgedessen wird häufig das Grundgesetz herangezogen und kritisiert, dass es nur defizitären Schutz im Rahmen internationaler Kommunikation und Interaktion gewährleistet. Daher erscheint es folgerichtig zu analysieren, inwiefern es sinnvoll ist, die grundrechtlichen Wirkungsdimensionen fortzuentwickeln. Schutzpflichten und mittelbare Drittwirkung sind anerkannte Argumentationsmuster, die sich jedoch auch im digitalen Raum bewähren müssen. Darüber hinaus werden weitere denkbare Reaktionsmöglichkeiten des Staates untersucht, damit dieser seinem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag möglichst vollumfänglich nachkommen kann, wobei sich diese in rechtliche und tatsächliche Reaktionsmöglichkeiten einteilen lassen.